STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES UND
VERBRAUCHERSCHUTZ

Freistaat
SACHSEN

Jugendhilfeplanung

zu

Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen insbesondere im Bereich §§ 11 - 14 SGB VIII im Freistaat Sachsen

2015 - 2019

Entwurf BV 11/2014

Arbeitsstand: 02.09.2014.2014

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Landesjugendamt
Geschäftsstelle des LJHA
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz

E-Mail: landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de
Web: www.landesjugendamt.sachsen.de

redaktionelle und inhaltliche Bearbeitung: Heiko Ecke

Inhalt

I VORÜBERLEGUNGEN 5

1 Einleitung 7

2 Zum Planungskonzept 7

2.1 Ausgangssituation 7

2.2 Strukturmerkmale und Planungsgrößen 9

2.3 Maßnahmeplanung 15

II BESTAND 19

3 Zentrale Bestandsdaten zur strukturellen Verfasstheit des überörtlichen Planungsbereiches insgesamt 21

3.1 Leistungsanbieter und Personal 21

3.2 Grundlegende Leistungen und Bildungsleistungen 25

3.3 Finanzausstattung 2010 - 2013 28

4 Ausgewählte Ergebnisse aus den Bereichen 29

4.1 Bereich § 11 SGB VIII 29

4.2 Bereich §§ 11/12 SGB VIII 34

4.3 Bereich § 13 SGB VIII 41

4.4 Bereich § 14 SGB VIII 45

4.5 Bereich Übergreifend 49

5 Qualitative Aspekte 54

5.1 Tragfähigkeit der Bildungsziele 54

5.2 Einschätzungen der Leistungsanbieter und der örtlichen Ebene 56

6 Zusammenfassende Bestandsbewertung 59

III BEDARF 63

7 Rahmenbedingungen und deren Einfluss auf den überörtlichen Planungsbereich 65

7.1 Bevölkerungs- und sozialstrukturelle Rahmenbedingungen 65

7.2 Fachliche Entwicklung in den Arbeitsfeldern 66

8 Fachlich-inhaltliche Rahmung – Bildung, Bildungsziele und inhaltliche Arbeitsschwerpunkte 71

8.1 Bildung als Grundgedanke in der überörtlichen Jugendhilfe 71

8.2 Bildungsziele und inhaltliche Arbeitsschwerpunkte 73

9 Bedarfsaussagen 81

9.1 Zur Struktur 81

9.2 Bedarfsgrößen 82

9.3 Grundlegende Bedarfsaussagen 85

9.4 Bedarfsaussagen in den einzelnen Bereichen 86

IV MASSNAHMEPLANUNG 93

10 Einleitung 95

11 Zur Ausgestaltung der Maßnahmeplanung 95

11.1 Zentrale Festlegungen für die Planungsumsetzung 95

11.2 Verfahren zur Vernetzung von Jugendhilfeplanung und Förderung 95

11.3 Fachberatung 97

12 Schlussfolgerungen 97

Literaturliste 99

Anhang Sachbericht

I VORÜBERLEGUNGEN

1 Einleitung

Die Verwaltung des Landesjugendamtes legt mit der folgenden Darstellung die überörtliche Jugendhilfeplanung im Schwerpunkt der Bereiche §§ 11 - 14 SGB VIII sowie angrenzender Bereiche im Freistaat Sachsen für den Zeitraum 2015 – 2019 vor. Grundlage dafür ist die Festlegung im Planungsbeschluss aus dem Jahr 2009 für den Planungszeitraum 2010 – 2014.
Der Planungsbericht dient zur Information der Fachöffentlichkeit und soll eine Basis für die Gestaltung zukünftiger Planungsprozesse sein. Dazu werden bisherige Entwicklungen im Planungsbereich zur Struktur der Leistungsanbieter, zur Nutzung und Umsetzung der Bildungsziele sowie Rahmenbedingungen der Jugendhilfeplanung nachgezeichnet und bewertet.
Die Ziele sind:

- **die Schaffung einer planerischen Grundlage für Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Bereich §§ 11 - 14 SGB VIII sowie weitere Bedarfe im Kontext des Bundeskinderschutzgesetzes für den Zeitraum 2015 bis 2019.** Die Fortschreibung erfolgt, um die planerische Untersetzung der Leistungsbereiche weiterhin sicherzustellen und um die Zielvorstellungen den jugendpolitischen Erfordernissen anzupassen.
- **die Sicherung und Weiterentwicklung von Leistungsstrukturen im Bereich des SGB VIII.** Eines der wesentlichen Ziele der überörtlichen Jugendhilfeplanung wird auch zukünftig darin liegen, für die Leistungsbereiche effiziente und effektive Leistungsstrukturen inhaltlicher und organisatorischer Art zu entwickeln, welche die notwendige Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Freistaat gewährleisten können.
- **die Sicherung von Qualität.**

2 Zum Planungskonzept

2.1 Ausgangssituation

2.1.1 Planungsauftrag und Grundlagen

Der Freistaat Sachsen fördert ein System von überörtlichen Dachverbänden, Dachorganisationen sowie Fachstellen[1], die eine Vielzahl von Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen und im Rahmen:

- von struktureller Unterstützung örtlicher Träger, Verbände und Initiativen,
- von weitreichenden Kooperationsbeziehungen,
- von fachlicher Reflexion und Weiterentwicklung,
- von Interessenswahrnehmung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien,
- von Bildungs- und Beratungsangeboten,

ihre Wirkung auf die örtliche Ebene der Jugendhilfe entfalten. Die überörtlichen Leistungsanbieter agieren landesweit und haben in der Regel rechtlich selbstständige Untergliederungen.
Die Unterstützung beinhaltet die trägerbezogene Bereitstellung von Fachpersonal, Sachkosten im Rahmen grundlegender Leistungen sowie von Mitteln für Bildungs- und Beratungsleistungen. Die Umsetzung erfolgt durch die Förderung innerhalb der Förderrichtlinie „Überörtlicher Bedarf“ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 06.04.2010 (im folgenden FRL überörtlicher Bedarf). Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV).
Die planerische Grundlage dafür ist die Jugendhilfeplanung zu Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Bereich des SGB VIII mit dem Schwerpunkt der §§ 11-14 aber auch anderer Bedarfe im Kontext des Bundeskinderschutzgesetzes. Zuständig für die überörtliche Jugendhilfeplanung ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Landesjugendamt. Die Grundlagen zur überörtlichen Planung lassen sich zunächst aus der Aufgabenzuweisung der §§ 80 und 85 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 71 Abs. 2 SGB VIII sowie aus § 21 LJHG herleiten.

[1] Die Jugendhilfeplanung bezieht sich auf überörtliche Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen. Die Begriffe überörtliche Leistungsanbieter und überörtliche Träger werden im Folgenden als Überbegriffe im gleichen Sinne verwendet.

Die auf Landesebene initiierte Planungstätigkeit bezieht sich vor allen Dingen auf Bedarfslagen, die sich aus der Aufgabenübertragung des überörtlichen Trägers an landesweit tätige Träger der freien Jugendhilfe und deren Aufgabenspektrum ergeben. In deren Folge ist der überörtliche Träger im Rahmen einer Maßnahmeplanung verantwortlich für die Schaffung, Entwicklung und den Betrieb von bedarfsgerechten Angeboten im überörtlichen Bereich.

2.1.2 Planungsbericht und Planungsprozess 2010 - 2014

Im Planungsbericht zum Planungszeitraum 2010 – 2014 wurden weitreichende Aussagen zur systematischen Beschreibung des Planungsbereiches, zum Bestand, zur Entwicklung und Nutzung von Bildungszielen sowie zu Bedarfsgrößen und Bedarfen für die §§ 11 – 14 SGB VIII getroffen. Die Bedarfsgrößen treffen Festlegungen, die sich einerseits auf Aussagen zur strukturellen Ausstattung im gesamten Planungskontext und andererseits direkt auf die Förderung der landesweiten Träger beziehen. Der abschließende Teil der Maßnahmeplanung bezieht sich auf die Umsetzung der Planungsergebnisse. Hier wurden grundsätzliche Überlegungen bei der Ausgestaltung der Angebote im Hinblick auf die Umsetzung der Planung festgelegt.
Im Zuge der Ausgestaltung der beschlossenen Jugendhilfeplanung wurden folgende weitere Schritte unternommen:
Da im Jahr 2010 weniger Finanzmittel zur Finanzierung zur Verfügung standen, um die im Vorfeld getroffenen Bedarfsprognosen zu untersetzen, erfolgte eine breite und umfassende Diskussion im Unterausschuss 1 des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) zum weiteren Verfahren. Im Ergebnis der Diskussion fasste der Landesjugendhilfeausschuss einen Beschluss[2] zu den Auswirkungen der aktuellen Haushaltsentwicklung im Kontext der vorliegenden überörtlichen Jugendhilfeplanung sowie im Hinblick auf das Förderverfahren. Mit Blick auf die Grundintentionen des Beschlusses lassen sich folgende **rahmende Grundforderungen an die Jugendhilfeplanung** benennen.

- Grundsätzlich sind das Spektrum der Leistungsbereiche sowie die Themenvielfalt der Bildungsziele zu erhalten.
- Dabei sind insbesondere die strukturellen Voraussetzungen zu gewährleisten, wobei den Bildungsreferenten eine hohe Priorität einzuräumen ist. Bei der Festsetzung des Eigenanteils ist die tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Träger angemessen zu berücksichtigen.
- Das im Planungspapier beschriebene Modell einer Geschäftsstelle sollte entsprechend den Strukturen der Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen und deren Mitglieder flexibler gestaltet und den aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen angepasst werden.
- Die Kommunikation zwischen den Leistungserbringern und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz ist zu verbessern und transparenter zu gestalten.

In der Folge der Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung wurde das **qualitative Sachberichtswesen**[3] umgesetzt und weiterentwickelt. Der Inhalt und die Struktur des Berichtswesens wurden im Rahmen einer formellen Überarbeitung gestrafft. Zudem wurde in der Verwaltung des Landesjugendamtes ein Raster erarbeitet, nach dem die einheitliche Auswertung der Sachberichte nach formalen und inhaltlichen Kriterien erfolgt.
Zur jährlichen Umsetzung der Jugendhilfeplanung in Form der Förderung wurde ein **Verfahren zur Abstimmung** zwischen der Obersten Landesjugendbehörde (dem SMS), der Bewilligungsbehörde (dem Kommunalen Sozialverband Sachsen - KSV), dem überörtlichen Planungsträger (dem Landesjugendamt) sowie den Leistungsanbietern etabliert.
In einem weiteren Verfahrensschritt wurde mit Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses ein **Berichtswesen zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung** eingeführt.[4] Das Berichtswesen überörtlicher Bedarf dient der Information des Unterausschusses 1 im Kontext der Jugendhilfeplanung der §§ 11 – 14 SGB VIII zur strukturellen Verfasstheit der Leistungserbringer im Rahmen der grundlegenden Leistungen.

[2] vgl. SMS-LJA: Positionierung des LJHA hinsichtlich der Auswirkungen der aktuellen Haushaltsentwicklung im Kontext der vorliegenden überörtlichen Jugendhilfeplanung sowie im Hinblick auf das Förderverfahren 2011/2012, B 11/2010 LJHA
[3] vgl. SMS-LJA: Form qualitativer Sachberichtserstattung 2006
[4] vgl. Berichtswesen überörtlicher Bedarf gem. B 10/2011 LJHA

2.2 Strukturmerkmale und Planungsgrößen

2.2.1 Primat von Bildung und Bildungsziele

Die Jugendhilfeplanung betont den **Bildungsaspekt** in der Tätigkeit der überörtlichen Träger. Grundlegend sind dabei folgende Thesen:

- *Der Verantwortungsbereich der landesweiten Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen erweist sich als effektives und belastbares System der Strukturbildung sowie des Wissens- und Bildungstransfers auf die örtliche Ebene.*
- Insbesondere *die örtliche Ebene profitiert von der Bündelung entsprechender Angebote auf überörtlicher Ebene. Vor diesem Hintergrund werden die überörtlichen Träger seitens der örtlichen Jugendhilfeträger als eine wichtige Ressource wahrgenommen.*
- *Die überörtlichen Träger kennen die Zielsetzungen der Staatsregierung (Auseinandersetzung und konzeptionelle Einbindung). Sie nehmen gesellschaftliche Entwicklungen wahr, reflektieren diese und reagieren, indem sie adäquate Handlungsstrategien entwickeln und umsetzen.*
- *Die überörtlichen Träger leisten einen wichtigen Beitrag zur Professionalisierung der Jugendhilfe. Sie setzen qualitativ hochwertige Bildungs- und Beratungsangebote um, wobei der Umfang in Abhängigkeit struktureller Rahmenbedingungen sowie von der Leistungsfähigkeit zu betrachten ist.*

Die Folgerichtigkeit dieser Arbeitsthesen konnten in den vergangenen Planungsprozessen weitgehend bestätigt werden.

Die Formulierung von Bildungszielen betont den Bildungsanspruch und die Bildungsausrichtung für die überörtlichen Jugendhilfeangebote im Bereich der §§ 11 – 14 SGB VIII. Sie bietet für den gesamten Planungsbereich inhaltliche Schwerpunktsetzungen und Rahmungen für die Arbeit der Leistungsanbieter. Folgende Bildungsziele wurden entwickelt und benannt:

- Demokratiebildung
- Bürgerschaftliches Engagement
- Interdisziplinäre Kompetenzen
- Soziale und personelle Kompetenzen
- Interkulturelle Kompetenzen
- Geschlechtergerechtigkeit und Genderkompetenz

Im Zwischenbericht zur Jugendhilfeplanung gab es in den Rückmeldungen der Träger in den Sachberichten auch kritische Anmerkungen zu den Bildungszielen. Die Gesamtheit der Bildungsziele beschreibt zwar das Aufgabenspektrum der derzeitig in der Planung benannten freien Träger in einem weiten Kontext. Die Ziele erscheinen jedoch für den Arbeitskontext tendenziell zu umfassend und zu zentralistisch formuliert.

Deshalb werden im vorliegenden Planungsbericht **Arbeitsschwerpunkte** formuliert, die für den Planungsbereich - auf der Ebene der Bildungsarbeit - inhaltlich Vorgaben aus fachlicher Sicht des Planungsträgers beschreiben. Diese sind:

- Internationale Jugendarbeit stärken
- Kulturelle Bildung als immanenten Bestandteil der Jugendarbeit profilieren
- Vielfalt in der Jugendverbandsarbeit sichern
- Eigenständige Jugendpolitik entwickeln
- Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit weiterentwickeln und ausbauen
- Medienkompetenz vermitteln
- Geschlechtergerechtigkeit stärken
- Kinderschutz stärken

An dem Primat von Bildung und den Bildungszielen als inhaltliche Untersetzung des Planungsbereiches soll in der Jugendhilfeplanung für den Zeitraum 2015 – 2019 festgehalten werden.

Die zielbezogen formulierten thematischen Arbeitsschwerpunkte bilden unter dem Dach der Bildungsziele einen fach- und inhaltsbezogenen Rahmen für die Bildungsarbeit im Zeitraum 2015 bis 2019.
Allerdings erfordert diese Neustrukturierung der Zielebenen eine Neubetrachtung der Bildungsziele im Sinne eines grundlegenden und bleibenden Zielüberbaus.
In diesem Zusammenhang erscheint eine Überarbeitung in Auswahl und Formulierung der Bildungsziele geboten.

Die fachliche Herleitung und Untersetzung erfolgt im Planungsbericht.

Fachlich-inhaltlicher Rahmen für die überörtliche Jugendhilfeplanung

BILDUNG

BILDUNGSZIELE

Thematische Arbeits-schwerpunkte

- Internationale Jugendarbeit stärken
- Kulturelle Bildung als immanenten Bestandteil der Jugendarbeit profilieren
- Vielfalt in der Jugendverbandsarbeit sichern
- Eigenständige Jugendpolitik entwickeln
- Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit weiterentwickeln und ausbauen
- Medienkompetenz vermitteln
- Geschlechtergerechtigkeit stärken
- Kinderschutz stärken

Bild 1: Fachlich-inhaltlicher Rahmen für die überörtliche Jugendhilfeplanung; SMS-LJA 2014

2.2.2 Zur strukturellen Einordnung von Trägern

Die Planungstätigkeit des Landesjugendamtes erstreckt sich neben der fachlich inhaltlichen Rahmung der Bildungsarbeit auf die strukturelle Ausstattung des Planungsbereiches. Bildungsarbeit braucht eine hinreichende personelle und sächliche Ausstattung und verlässliche Rahmenbedingungen.
In den bisherigen Planungsberichten wurde zur systematischen Darstellung der Struktur der überörtlichen Leistungsanbieter eine Kategorisierung in Bereiche vorgenommen, die sich schwerpunktmäßig an den Leistungsparagraphen des SGB VIII orientiert.
Diese sind:

- § 11 SGB VIII Jugendarbeit,
- §§ 11/12 SGB VIII Jugendverbandsarbeit,
- § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit,
- § 14 SGB VIII erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie der
- Bereich Übergreifend, wo Leistungsanbieter verortet sind, die ihren Schwerpunkt in Querschnitts- und Sonderthemen sowie interdisziplinäreren Kompetenzen sehen.

An der bereichsbezogenen Systematik als strukturelle Grundlage bei der Darstellung des Bestandes und der Formulierung von Bedarfen soll in der Jugendhilfeplanung für den Zeitraum 2015 – 2019 festgehalten werden.

Neben der Nutzung von Planungsbereichen soll im Folgenden eine Kategorisierung der überörtlichen Leistungsanbieter im Rahmen methodischer Fragestellungen erfolgen, da sich deren Vergleichbarkeit in der Vergangenheit als schwierig erwiesen hat. Insbesondere vor dem Hintergrund der Angebots- und Methodenvielfalt als Grundforderung an die Jugendhilfeplanung erscheint ein solches Vorgehen geboten.

Die überörtlichen Träger lassen sich in Bezug zu Aufgabenzuschnitt, Tätigkeit und Wirkungsschwerpunkt in verschiedene ***Arten von Leistungsanbietern*** unterscheiden:

Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio
Hier handelt es sich um Träger, die ein umfangreiches Bildungsprogramm im Kontext des Planungsbereiches und der konzeptionellen Grundlagen im Selbstverständnis konzipieren und anbieten. Das Bildungsportfolio sowie die Wahrnehmung der grundlegenden Leistungen bewegen sich über den Focus der eigenen Mitgliederstruktur hinaus und erreichen eine breite Fachöffentlichkeit.

Dachverbände mit Bildungsaufgaben
Hier handelt es sich um Träger, die ein umfangreiches Bildungsprogramm im Kontext des Planungsbereiches und der konzeptionellen Grundlagen im Selbstverständnis konzipieren und anbieten. Diese Bildungsangebote werden im Schwerpunkt innerhalb der Untergliederungen angeboten. Auch die Wahrnehmung der grundlegenden Leistungen orientiert sich schwerpunktmäßig in diesem Rahmen.

Jugendverbände
Jugendverbände sind Dach- und Landesverbände, deren Leistungen sich - dem Charakter des Arbeitsfeldes entsprechend - in der Regel auf Fortbildung, Anleitung von Multiplikatoren, Unterstützung der ehrenamtlichen Strukturen sowie Anregungen und Angebote im Bereich der Internationalen Jugendarbeit beziehen. Die in überörtlicher Zuständigkeit agierenden Jugendverbände sind dabei wichtige Bildungs- und Beratungsakteure. Darüber hinaus üben sie eine bedeutende strukturbildende Funktion aus und schaffen Möglichkeiten der Interessenvertretung und der Beteiligung für junge Menschen.

Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen
Hier handelt es sich um Träger, bei denen die Führung des Fachdiskurses im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe sowie angrenzender Leistungsfelder und deren Zusammenwirkung im Vordergrund steht. Die themenspezifischen Schwerpunkte sind dabei konzeptionell in der Bildungsarbeit der Träger verankert und ordnen sich in die Planungsbereiche der überörtlichen Jugendhilfeplanung ein. Entsprechend arbeiten die Untergliederungen der Träger aufgabenbezogen auch sach- und themenspezifisch.

Sonstige
Hierbei handelt es sich um Träger, die überörtlich im Schwerpunkt Querschnittsaufgaben sowie Aufgaben von besonderer politischer Bedeutung auf Projekt- und Beratungsebene wahrnehmen.

Die Kategorisierung bezieht sich auf arbeitslogische und arbeitsbezogene Schwerpunktsetzungen und dient der besseren Vergleichbarkeit von Leistungsanbietern, auch in dem Wissen, dass sich Aufgabenfelder überschneiden.

Die Kategorisierung nach Art von Leistungsanbietern soll als neues vergleichendes Strukturmerkmal bei der Auswertung des Bestandes sowie bei der Formulierung von Bedarfen in der Jugendhilfeplanung für den Zeitraum 2015 – 2019 Berücksichtigung finden.

Strukturelle Einordnung von Trägern 2012

Planungsbereiche

Art der Leistungsanbieter	§ 11 SGB VIII	§ 11/12 SGB VIII	§ 13 SGB VIII	§ 14 SGB VIII	Übergreifend
Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio	❑				❑
Dachverbände mit Bildungsaufgaben	❑❑❑❑	❑			
Jugendverbände		❑❑❑❑❑ ❑❑❑❑❑ ❑❑❑❑❑ ❑❑❑❑❑ ❑❑❑❑			
Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen	❑❑❑		❑❑	❑❑	❑❑
Sonstige					❑

Bild 2: Strukturelle Einordnung von Trägern 2012; SMS-LJA 2014

2.2.3 Grundlegende Leistungen und Bildungsleistungen

Neben der systematischen Beschreibung der strukturellen Einordnung von Leistungsanbietern auf der überörtlichen Ebene werden in der überörtlichen Jugendhilfeplanung Aufgaben beschrieben, die von den Trägern originär erbracht werden sollen. Diese sind die ***grundlegenden Leistungen*** und die ***Bildungsleistungen***.

Grundlegende Leistungen

Die grundlegenden Leistungen sind die jugendhilfebezogenen Grundaufgaben, welche die strukturbildende und -unterstützende Funktion der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen beschreiben und die insbesondere durch die Förderung von Fachpersonal sowie durch die pauschale Förderung von Sachkosten an die Jugendverbände ermöglicht werden. Sie werden von allen Trägern gleichermaßen wahrgenommen.
Zu den grundlegenden Leistungen zählen die Initiierung des Erfahrungsaustauschs und die Interessenvertretung der Zielgruppen in verschiedenen Gremien, aber auch der Informationsaustausch, Veröffentlichungen, die Fachgruppenarbeit sowie verschiedene Angebote der Koordination und Beratung.

Bildungsleistungen

Bildungsleistungen sind als Bedarf formulierte Aufträge und Formate an formaler, nonformaler und informeller Bildung des in der Jugendhilfeplanung 2010 - 2014 entwickelten Bildungsverständnisses, die zur Umsetzung der beschriebenen Ziele für die Bildungsarbeit dienen und in der Regel durch das hauptamtlich beschäftigte Personal erbracht und verantwortet werden. Bildungsleistungen werden in verschiedenen Formen und Bildungsformaten erbracht. Diese sind die Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung, die außerschulische Jugendbildung, die Internati-

onale Jugendarbeit sowie Beratungen. Die Leistungen richten sich sowohl an haupt- bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen der Jugendhilfe als auch an junge Menschen und deren Erziehungsberechtigte.
Die Beschreibung der Aufgaben überörtlicher Träger in Form von grundlegenden Leistungen und Bildungsleistungen sollen in der Jugendhilfeplanung für den Zeitraum 2015 – 2019 weiterhin Berücksichtigung finden.

2.2.4 Bedarfsgrößen und Bedarfsaussagen

Bedarfsgrößen
Die Bedarfsgrößen legen innerhalb der überörtlichen Jugendhilfeplanung Mindeststandards fest, nach denen die grundlegenden Leistungen und die Bildungsleistungen erbracht werden sollen. In der überörtlichen Jugendhilfeplanung 2010 – 2014 zu Aufgaben und Leistungen überörtlicher Jugendverbände und Dachorganisationen im Bereich der §§ 11 – 14 SGB VIII sind Bedarfsgrößen formuliert, welche die Grundlagen für die getroffenen Bedarfsaussagen der einzelnen Leistungsbereiche bilden. Insbesondere geht es darum, eine strukturelle Basis für die Qualität der Bildungsangebote zu erreichen. Die Basisgrößen dienen aber auch dazu, die Bildungsarbeit der überörtlichen Träger als wichtigen Arbeitsbereich quantitativ abzubilden und zu dokumentieren. Mithin werden folgende Bedarfsgrößen beschrieben:

<u>Bildungsreferent/-in bzw. Fachreferent/-in</u>
Die Bedarfsgröße bestimmt den Einsatz von qualifiziertem, hauptamtlich beschäftigtem Fachpersonal und deren Qualifizierung und den Vorrang für die Bereitstellung von personellen Ressourcen für die Erbringung von Bildungsleistungen durch Bildungsreferenten/-innen und Fachreferent/-innen.

<u>Bildungstage</u>
Ein Bildungstag soll als vergleichbare Berechnungsgröße dazu dienen, eine Mindestbildungsleistung je gefördertem Referent festzulegen.

<u>Geschäftsstellen</u>
Die Bedarfsgröße bestimmt Charakter und Ausstattung von Geschäftsstellen.

<u>Personalkosten und Sachausgaben</u>
Die Bedarfsgröße trifft Aussagen zur Eingruppierung und Vergütung von Fachpersonal als Richtgröße sowie zu Sachausgaben bei Jugendverbänden gemäß § 12 SGB VIII.

Grundsätzlich hat sich die Entwicklung und Ausweisung der Bedarfsgrößen für die Umsetzung der Jugendhilfeplanung und deren Nutzung bewährt. Sie ist ein wichtiger methodischer Bestandteil der Jugendhilfeplanung, da hier begriffliche Präzisierungen erfolgen können und Bedarfsentwicklungen in einem übergreifenden Rahmen formuliert werden können.
Allerdings sollten die Bedarfsgrößen den Ermessensspielraum der Bewilligungsbehörde im Förderverfahren nicht einschränken und mit den Normierungen der Förderrichtlinie „Überörtlicher Bedarf“ einhergehen.
Dies betrifft insbesondere die Aussagen zu **Personalkosten und Sachausgaben**. Die in der Grundaussage wichtigen Vorgaben bedürfen einer Anpassung aus fachlicher und planerischer Sicht. ***Die Bedarfsgröße „Personalkosten und Sachausgaben“ wird in angepasster Form erhalten bleiben.***
Zur Absicherung der Fachlichkeit überörtlicher Bildungsarbeit sollten **Bildungsreferent/-innen bzw. Fachreferent/-innen** aber auch Geschäftsführer/-innen über entsprechende Qualifikationen in Form von (Fach-)Hochschulabschlüssen verfügen. Aufgrund der Veränderungen in den Bildungsabschlüssen der Hochschulen aber auch mit Blick auf das Arbeitsfeld erscheinen hier Anpassungen in den Aussagen geboten. ***Die Bedarfsgröße „Bildungsreferent/-innen bzw. Fachreferent/-innen“ wird in angepasster Form erhalten bleiben.***

Die **Bildungstage** haben als kleinste strategische Planungsgröße der überörtlichen Bildungsarbeit im Sinne einer personalbezogenen Grundlage der Bildungsleistungen an Einfluss verloren. Sie bilden nicht die erhoffte Steuerungsgröße, die die unterschiedliche Qualität und Leistungsfähigkeit von Leistungsanbietern auf zukünftige Bedarfe einfließen lassen.[5] Dennoch entfalten die Bildungstage ihre Bedeutung beim Nachweis und bei der Dokumentation trägerbezogener Bildungsleistungen und bilden einen wichtigen quantitativen Mindeststandard in der Bildungsarbeit. ***Deshalb soll die Bedarfsgröße „Bildungstage" in veränderter Form erhalten bleiben, sich aber auf die gesamte Bildungsleistung des Trägers beziehen und sich in der Menge an der Kategorie „Art der Leistungsanbieter" orientieren.***

Die Beschreibung der **Geschäftsstellen** als Grundmodell der Personalstruktur bei überörtlichen Leistungsanbietern hat aus Sicht des Planungsträgers in der aktuellen Entwicklung an Bedeutung eingebüßt. Hier wird es darum gehen, den Trägern ihre Freiheit im Rahmen ihrer Stellengestaltung zu erhalten und in der Umsetzung der Planung flexiblere Formen der Geschäftsstellenstruktur zu nutzen und zu unterstützen. ***Dennoch soll diese Bedarfsgröße „Geschäftsstellen" in veränderter Form erhalten bleiben.***

In einer zusätzlichen Bedarfsgröße sollen zudem die Normierungen und Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes in Bezug auf die Arbeit der landesweiten Dachorganisationen, Dachverbänden und Fachstellen aufgenommen werden. Hier ist der Aspekt des Kinderschutzes, die Qualifizierung von Kontaktpersonen und des Informationsmanagements im Rahmen einer zu dokumentierenden Qualitätsentwicklung zu berücksichtigen.
Deshalb sollen unter dem Begriff „Schutz von Kindern und Jugendlichen" konzeptionelle Aspekte des Kinderschutzes als neue, zusätzliche Bedarfsgröße aufgenommen werden.

Zusammenfassend sollen folgende Bedarfsgrößen formuliert werden:
- **Bildungsreferent/-in bzw. Fachreferent/-in** (in veränderter Form),
- **grundlegende Leistungen und Bildungsleistungen** (in bisheriger Form),
- **Geschäftsstellen** (in veränderter Form),
- **Bildungstage** (in veränderter Form),
- **Personalkosten und Sachausgaben** (in veränderter Form),
- ***Schutz von Kindern und Jugendlichen*** (neu aufgenommen).

Bedarfsaussagen
Innerhalb der Bedarfsaussagen werden Rahmengrößen im Hinblick auf die Struktur, erforderliches Personal sowie zu erbringende grundlegende Leistungen und Bildungsleistungen für einen mittelfristigen Zeitraum benannt. Grundlage dafür ist zunächst der ausgewiesene Bestand und dessen Bewertung. Die Aussagen orientieren sich an den Bedarfsgrößen und beziehen sich direkt auf die fachlich-inhaltliche Rahmung der Bildungsziele und thematischen Arbeitsschwerpunkte. In den grundlegenden Bedarfsaussagen werden übergreifende Anforderungen formuliert und die zu erbringenden Bildungsleistungen nach Art der Leistungsanbieter festgelegt. In den Bedarfsaussagen zu den einzelnen Planungsbereichen erfolgt die Ausweisung inhaltlicher Entwicklungsnotwendigkeiten auf der Basis der fachlich-inhaltlicher Überlegungen. Darauf Bezug nehmend werden Rahmengrößen zur Struktur nach Art der Leistungsanbieter in Form einer Kernstruktur sowie zum Bedarf an Personalstellen festgelegt sowie strukturelle Entwicklungsnotwendigkeiten aus Sicht des Planungsträgers benannt.
Die Ausweisung dieser Rahmengrößen berücksichtigt in der Systematik die im Zwischenbericht zur Jugendhilfeplanung 2012 dargestellten fiskalischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere in Bezug auf die Verfahrensgestaltung der Abstimmung zwischen Planungsträger und Bewilligungsbehörde. Eine namentliche Benennung der Leistungsanbieter erfolgt nicht.
Die Zuordnung in Planungsbereiche und Kategorien von Leistungsanbietern erfolgt jeweils in den jugendhilfeplanerischen Stellungnahmen und wird in den Fördergesprächen reflektiert.

[5] vgl. SMS-LJA (2012): Zwischenbericht zur Jugendhilfeplanung, S. 25

2.3 Maßnahmeplanung

Innerhalb der Maßnahmeplanung werden zentrale Festlegungen zur Umsetzung der formulierten Bedarfe getroffen. Im Rahmen konzeptioneller Überlegungen sollen hier die Wirkungsentfaltung der Bedarfsaussagen in der überörtlichen Jugendhilfeplanung, die fiskalischen und rechtliche Rahmenbedingungen bei der Planungsumsetzung, Aspekte der Qualitätsentwicklung sowie der Umsetzung der Normierungen zum Kinderschutz und das Verfahren der Abstimmung zwischen Planungsträger und Bewilligungsbehörde thematisiert werden.

2.3.1 Wirkungsentfaltung der Bedarfsaussagen in der überörtlichen Jugendhilfeplanung

Die Umsetzung der Planungsergebnisse erfolgt in der Finanzierung der landesweiten Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen über die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten des überörtlichen Bedarfs (FRL überörtlicher Bedarf) in der jeweilig gültigen Fassung.
Im Rahmen dieser Finanzierung ist die Förderung von Personalstellen und Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und der internationalen Jugendarbeit möglich. Bewilligungsbehörde ist der kommunale Sozialverband Sachsen.

Zu beachten ist hierbei das Verhältnis zwischen dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als Oberste Landesjugendbehörde, dem Landesjugendamt als überörtlicher Planungsträger und dem Kommunale Sozialverband Sachsen als Bewilligungsbehörde im Zuwendungsverfahren.

Strukturelle Rahmenbedingungen zur Wirkungsentfaltung der Jugendhilfeplanung

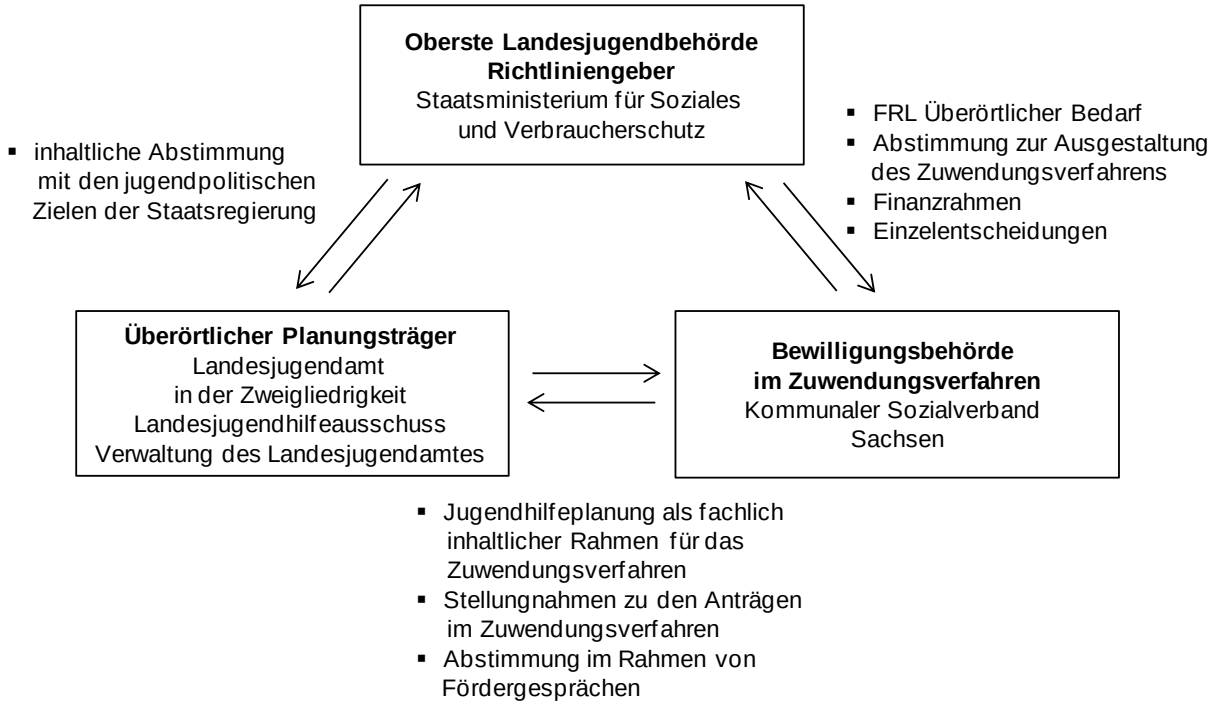

Bild 3: Strukturelle Rahmenbedingungen zur Wirkungsentfaltung der Jugendhilfeplanung; SMS-LJA 2014

Die Jugendhilfeplanung als Beschlusslage des Landesjugendhilfeausschusses entfaltet unter den gegebenen strukturellen Rahmenbedingungen ihre Wirkung nicht durch eine rechtliche Bindung der Bewilligungsbehörde. Vielmehr erfolgt die Umsetzung der Planungsergebnisse durch den fachlich inhaltlichen Rahmen für das Zuwendungsverfahren sowie über die jugendhilfeplanerischen Stellungnahmen zu den Förderanträgen und der Abstimmung zwischen Landesjugendamt und Bewilligungsbehörde.

2.3.2 Fiskalische und rechtliche Rahmenbedingungen bei der Planungsumsetzung

Im laufenden Planungszeitraum 2010 – 2014 hat es in Bezug auf den Zusammenhang zwischen Zuwendungsverfahren und Jugendhilfeplanung rechtliche Bewertungen sowie Entscheidungen von Verwaltungsgerichten gegeben, die Einfluss auf die Umsetzung der überörtlichen Planung haben.
Im Planungszeitraum 2010 - 2014 haben - insbesondere 2010 - Beschränkungen in der Finanzausstattung zu Einschränkungen bei der Ausgestaltung der Planungsergebnisse geführt. Dies betrifft sowohl die im Planungsbericht 2010 – 2014 formulierten Bedarfe in der Personalausstattung als auch die - in der Planungsumsetzung - im Zuwendungsverfahren festgelegten Finanzierungsanteile in der Personal- und Sachkostenförderung.
Auch unter diesen schwierigen Bedingungen konnte dennoch eine breite, konzeptionell und fachlich fundierte Trägerlandschaft im überörtlichen Planungsbereich mit der Finanzierung von grundlegenden Leistungen und Bildungsleistungen unterstützt werden.
Zu betonen sind hierbei die Anstrengungen der Träger, durch persönliches und fachliches Engagement sowie der Einwerbung externer Mittel ein umfassendes und plurales überörtliches Bildungsangebot im Bereich der §§ 11 – 14 SGB VIII zu etablieren.

Die **Bereitstellung ausreichender Finanzmittel** liegt in der politischen Verantwortung der Haushaltshoheit des Landtages und ist nicht Gegenstand der Jugendhilfeplanung selbst. Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es aber, einerseits im Planungsbericht notwendige Bedarfe vor dem Hintergrund fachlicher Einschätzungen und deren Auswirkungen auf den notwendigen Finanzrahmen zu benennen sowie andererseits im Umsetzungsprozess durch Steuerung auf Änderungen der finanziellen Rahmenbedingungen unter Einbeziehung fachlich fundierter Einschätzungen zu reagieren. Hier wurden bereits 2009 im Planungsprozess Aussagen zur notwendigen Schwerpunktsetzung getroffen.[6]

Die Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zur Jugendhilfeplanung durch die Regelungen im § 11 Abs. 2 LJHG eingeschränkt, da dieses Beschlussrecht nur im Rahmen der zugewiesenen Mittel besteht. Eine Beschlussfassung über die Landesförderung nach § 82 SGB VIII scheidet folglich aus.[7] Hieraus ergibt sich, dass eine zukünftige überörtliche Jugendhilfeplanung ihre Steuerungsfunktion nur aus fachlich-inhaltlichen und strukturellen Überlegungen entwickeln kann. Darauf aufbauend kann eine finanzielle Untersetzung prozesshaft im Verfahren der Umsetzung der Planungsergebnisse erfolgen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits 2009 in einer Verwaltungsgerichtssache[8] entschieden, dass die bestehende Jugendhilfeplanung nicht die alleinige Entscheidungsgrundlage für eine Förderentscheidung darstellt. Vielmehr bietet sie den fachlichen Rahmen für eine Ermessensentscheidung der Bewilligungsbehörde im Förderverfahren. Die Bewilligungsbehörde hat auf Grund der nach § 74 Abs. 3 SGB VIII zu treffenden **Ermessensentscheidung** über Art und Höhe der Förderung eine Auswahlentscheidung zu treffen, welche Maßnahmen des Trägers der freien Jugendhilfe – nach Art und Umfang – zu fördern sind und mit den verfügbaren Haushaltsmitteln gefördert werden können.
Soweit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nicht alle Maßnahmen gefördert werden können, ist ein hinreichendes jugendhilferechtliches **Maßnahmekonzept** durch den überörtlichen Planungsträger einschließlich einer Prioritätensetzung im Rahmen der Ausgestaltung der Förderung zu erstellen.[9] Hier ergibt sich jedoch auf überörtlicher Ebene eine gesonderte Ausgangssituation, insbesondere durch das im LJHG formulierte Beschlussrecht des Landesjugendhilfeausschusses im Hinblick auf die Förderentscheidung.
Die überörtliche Jugendhilfeplanung entfaltet ihre Wirkung durch strukturell und fachlich-inhaltlich rahmende Bedarfsaussagen sowie im Umsetzungsprozess durch Steuerung in Reaktion auf Änderungen der finanziellen Rahmenbedingungen unter Einbeziehung fachlich fundierter Einschätzungen.

---

[6] vgl. Pkt. 2.1.2 rahmende Grundforderungen an die Jugendhilfeplanung, S. 8
[7] vgl. SMS-LJA (2010): Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Sächsischen Landtages
[8] BVERWG (2009): Förderung freier Jugendhilfeträger für Maßnahmen der offenen Jugendarbeit; Urteil v. 17.07.2009, AZ: 5 C 25.08
[9] a.a.O.

2.3.3 Qualitätsentwicklung sowie Umsetzung der Normierung zum Kinderschutz

Mit der Novellierung des § 79 SGB VIII sowie der Schaffung des 79a SGB VIII formuliert der Gesetzgeber einen gesetzlichen Auftrag zur umfassenden Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Regelung umfasst sämtliche Aufgaben und Leistungen nach § 2 SGB VIII und hebt insbesondere die Qualitätsanforderungen an die Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und die Notwendigkeit der Vernetzung und Kooperation hervor. Eine hohe Bindungswirkung wird insbesondere aus § 79a in Verbindung mit § 74 Abs. 1 SGB VIII auf förderrelevante Bereiche der Jugendhilfe erreicht.

In der Rahmenempfehlung des Sächsischen Landesjugendamtes zum § 79a SGB VIII werden bereits gesetzlich normierte Anforderungen formuliert (z.B. §§ 8 und 9 SGB VIII) sowie auf bestehende Standards in verschiedenen Leistungsfeldern verwiesen. Insbesondere die geltenden Empfehlungen und Orientierungshilfen enthalten bereits Aussagen zu den fachlichen Qualitätsanforderungen an Strukturen und Prozessgestaltung in verschiedenen Leistungs- und Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen. Hier sind insbesondere folgende bestehende Empfehlungen und Orientierungshilfen[10]:

- Orientierungshilfe zur außerschulischen Jugendbildung. Aufgaben und Qualitätskriterien außerschulischer Jugendbildung im Freistaat Sachsen
  vom LJHA verabschiedet am 27.03.2002
- Orientierungshilfe zur Mobilen Jugendarbeit in Sachsen
  vom LJHA verabschiedet am 14.06.2000
- Fachempfehlung zur arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen
  vom LJHA verabschiedet am 18.03.2010
- Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen
  vom LJHA verabschiedet am 12.11.2003
- Empfehlung zum Kinder- und Jugendschutz im Freistaat Sachsen
  vom LJHA verabschiedet am 06.06.2001
- Orientierungshilfe zur Medienerziehung im Kinder- und Jugendschutz
  vom LJHA verabschiedet am 01.09.2004
- Empfehlung zur Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen
  vom LJHA verabschiedet am 06.12.2000
- Arbeitshilfe zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien
  vom LJHA verabschiedet am 01.09.2004
- Hinweise zur Umsetzung des § 72a SGB VIII – Handlungsempfehlungen sowie Rahmenempfehlung des LJA zur Qualitätsentwicklung gemäß §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 79a Sätze 1 und 2 SGB VIII in den Empfehlungen und Orientierungshilfen
  vom LJHA verabschiedet am 13.09.2012

Auch die Jugendhilfeplanung selbst formuliert in der Beschreibung des Bildungsaspektes als arbeitsbezogenes Grundprinzip, in den Bildungszielen und insbesondere in den Bedarfsgrößen Qualitätsanforderungen an die überörtliche Bildungsarbeit. Die Aspekte der Qualitätsentwicklung wurden in das Qualitative Sachberichtswesen in den verschiedenen Qualitätsdimensionen eingearbeitet und sind bereits erprobte Arbeitsgrundlage.

Die Abstimmung zur Umsetzung des § 74 Abs. 1 i.V.m. § 79a SGB VIII ist in das Verfahren des Abgleiches zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung in den Fördergesprächen als Dialog zur Qualitätsentwicklung einzuarbeiten und um die Aspekte des Kinderschutzes zu ergänzen.

Mit der Neufassung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2012 erfolgte auch eine Änderung des § 72a SGB VIII. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe abschließen. Der räumliche Tätigkeitskreis von überörtlichen Jugendverbänden, Dachorganisationen sowie Fachstellen entspricht unter Umständen nicht den örtlichen Zuständigkeiten der öffentlichen Jugendhilfeträger.

[10] Die Empfehlungen und Orientierungshilfen sind abrufbar über die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) sowie über den Publikationsserver des Freistaates Sachsen. http://www.publikationen.sachsen.de

Vor dem Hintergrund dieser Auslegung beabsichtigt das Landesjugendamt in Aufgabenwahrnehmung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, mit den landesweiten freien Trägern, die in ihrem Arbeitszusammenhang Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII abzuschließen.
Das Verfahren berührt nicht die Jugendhilfeplanung selbst, ist aber mit Blick auf die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes und im Rahmen der Qualitätsentwicklung in das Verfahren des Abgleiches zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung in den Fördergesprächen als Dialog zur Qualitätsentwicklung einzuarbeiten.

2.3.4 Verfahren des Abgleiches zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung

Innerhalb der Maßnahmeplanung soll das Verfahren zur Abstimmung zwischen Jugendhilfeplanung und der Förderung beschrieben werden. Im Zwischenbericht zur Jugendhilfeplanung 2012 wurde bereits ein Verfahrenskonzept mit Blick auf das derzeitige etablierte Verwaltungshandeln zwischen der Obersten Landesjugendbehörde (dem SMS), der Bewilligungsbehörde (dem Kommunalen Sozialverband Sachsen), dem überörtlichen Planungsträger (dem Landesjugendamt) sowie den Leistungsanbietern dargestellt.[11] Dieses Verfahren beinhaltet:

- die **Auswertung der Sachberichte** durch die Verwaltung des Landesjugendamtes,
- die **konzeptionelle Abstimmung** in Form eines Gespräches zwischen Oberster Landesjugendbehörde, der Bewilligungsbehörde und dem Landesjugendamt,
- die von der Bewilligungsbehörde initiierten **antragsbezogenen Fördergespräche** zwischen Kommunalem Sozialverband, Landesjugendamt und Trägern unmittelbar vor der Antragstellung,
- die jugendhilfeplanerischen Stellungnahmen des Landesjugendamtes **zu den Förderanträgen,**
- das **Berichtswesen überörtlicher Bedarf.**

Aus den skizzierten fiskalischen und rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Planungsumsetzung sowie den Anmerkungen zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII ergeben sich für den Abstimmungsprozess Änderungsnotwendigkeiten, die in die Beschreibung des Verfahrens einzuarbeiten sind. Dies betrifft:

- die Einarbeitung von Aspekten der Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII und deren Auswirkungen auf die Umsetzung des § 74 Abs.1 SGB VIII in **die antragsbezogenen Fördergespräche**,
- die Berücksichtigung der Vorgaben des § 72 iVm. § 74 Abs.1 SGB VIII sowie insbesondere der Regelungen des § 72a SGB VIII im gesamten Verfahren,
- die Erarbeitung und Nutzung eines Maßnahmekonzeptes[12] in Form einer Gesamtstellungnahme, soweit die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen.

Das Verfahren des Abgleiches zwischen Jugendhilfeplanung und Zuwendungsverfahren ist unter Einbeziehung der beschriebenen Rahmenbedingungen und gesetzlich normierten Änderungen anzupassen. *Dabei soll die Verfahrensweise so konkret wie möglich beschrieben werden, ohne die ermessensfehlerfreie Entscheidung der Bewilligungsbehörde einzuschränken.*

[11] vgl. SMS-LJA (2012): Zwischenbericht zur Jugendhilfeplanung 2012, S. 25 ff
[12] vgl. Pkt 2.3.2

II BESTAND

3 Zentrale Bestandsdaten zur strukturellen Verfasstheit des überörtlichen Planungsbereiches insgesamt

Innerhalb der zentralen Bestandsdaten werden in Form einer Übersicht Leistungsanbieter und Personal in ihrer strukturellen Verfasstheit dargestellt.

- nach Leistungsbereichen § 11 SGB VIII, §§ 11/12 SGB VIII, § 13 SGB VIII, § 14 SGB VIII und Übergreifend sowie nach der Art der Leistungsanbieter,
- nach Art und themenbezogenen Schwerpunkten und nach Nutzung der Bildungsziele,
- nach Schwerpunktsetzung in den grundlegenden Leistungen.

Zudem werden die Angaben zu den Bildungsangeboten dargestellt.

3.1 Leistungsanbieter und Personal

Mit Verabschiedung der Jugendhilfeplanung zu den §§ 11- 14 SGB VIII 2009 gab es im gesamten Planungsbereich insgesamt 51 benannte Leistungsanbieter. Davon erhielten 35 Unterstützung durch gefördertes hauptamtliches Personal.

In der Bedarfsdarstellung für den Zeitraum 2010 - 2014 wurden durch den LJHA insgesamt 70 Vollzeitäquivalente (VzÄ) Personalstellen als Rahmenbedarf ausgewiesen. Davon entfielen 27,00 VzÄ auf den Bereich § 11 SGB VIII, 21,00 VzÄ auf den Bereich §§ 11/12 SGB VIII, 6,50 VzÄ auf den Bereich § 13 SGB VIII, 5,50 VzÄ auf den Bereich § 14 SGB VIII und 10,00 VzÄ auf den Bereich Übergreifend.

Überörtliche Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen mit hauptamtlich gefördertem Personal nach Planungsbereichen und nach geförderten Personalstellen 2012 - 2013

	2009 lt. Planung	**2012**			**2013**		
	Stellen	Träger	Personen	Stellen	Träger	Personen	Stellen
Bereich § 11 SGB VIII	27,00	8	23	20,89	8	22	20,05
Bereich §§ 11/12 SGB VIII	21,00	13	17	15,80	15	19	17,25
Bereich § 13 SGB VIII	6,50	2	4	3,25	2	4	3,50
Bereich § 14 SGB VIII	5,50	2	4	3,00	2	4	3,00
Bereich übergreifend	10,00	4	10	8,38	4	11	9,43
gesamt	**70**	**29**	**59**	**51,32**	**31**	**60**	**53,23**

Bild 4: Überörtliche Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen mit hauptamtlich gefördertem Personal nach Planungsbereichen und nach geförderten Personalstellen 2012 - 2013; SMS-LJA 2014

Die geplanten Stellenanteile konnten in den folgenden Jahren unter anderem deshalb nicht erreicht werden, da die notwendigen finanziellen Mittel für den Ausbau vom Haushaltsgesetzgeber nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Zudem hat es in den Jahren 2012 und 2013 sowohl Änderungen in der Anzahl der geförderten Stellen als auch Änderungen bei der Anzahl der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen gegeben, die über hauptamtlich gefördertes Personal verfügen.

In der Betrachtung der Leistungsanbieter nach leistungsbezogen Planungsbereichen ergibt sich für 2012 folgendes Bild:

Im Jahr 2012 wurden im Bereich der Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Freistaat Sachsen 41 Träger gefördert. Dabei wurden als strukturelle Voraussetzung für die Umsetzung der Bildungsziele bei 29 Trägern 59 Personen mit insgesamt 51,32 VzÄ bezuschusst. In 2013 wurden 41 Träger gefördert, mit Personal bei 31 Trägern in Höhe von insgesamt 53,23 VzÄ.
Im Jahr 2010 hatte die Anzahl der mit Personalstellen geförderten Träger bei 33 gelegen. Die Gesamtzahl der geförderten Stellenanteile lag bei 61,94 VzÄ.

Träger nach Art der Leistungsanbieter 2012

	Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio	Dachverbände mit Bildungsaufgaben	Jugendverbände	Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen	Sonstige		**Summe**
Bereich § 11 SGB VIII	❑	❑❑❑ ❑		❑❑❑			**8**
Bereich § 11/12 SGB VIII		❑	❑❑❑❑❑ ❑❑❑❑❑ ❑❑❑❑❑ ❑❑❑❑❑ ❑❑❑❑❑ ❑❑❑❑				**25**
Bereich § 13 SGB VIII				❑❑			**2**
Bereich § 14 SGB VIII				❑❑			**2**
Bereich Übergreifend	❑			❑❑	❑		**4**
Summe	**2**	**5**	**25**	**9**	**1**		

Bild 5: Träger nach Art der Leistungsanbieter 2012; SMS-Landesjugendamt 2014

Die Bestandsdaten zu Trägern und Personal 2012 werden im Folgenden nach der neu eingeführten Einteilung „Art der Leistungsanbieter“ dargestellt. Die Einordnung wurde innerhalb der Auswertung der Sachberichte in der Verwaltung des Landesjugendamtes vorgenommen. In der Kategorie „Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio“ befinden sich 2 Träger aus den Bereichen § 11 SGB VIII und Übergreifend. Als „Dachverbände mit Bildungsaufgaben“ lassen sich 4 Träger aus dem Bereich § 11 SGB VIII und ein Träger aus dem Bereich §§ 11/12 einordnen. Im Bereich §§ 11/12 SGB VIII wurden 24 Jugendverbände zugeordnet. Als „Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen“ lassen sich insgesamt 9 Träger bezeichnen, die in den Bereichen § 11 SGB VIII, § 13 SGB VIII, § 14 SGB VIII und Übergreifend tätig sind. Zudem gibt es einen Träger unter der Kategorie Sonstige aus dem Bereich Übergreifend.

Neben der Einordnung nach Trägern lassen sich auch die Stellenanteile des 2012 geförderten Personals auf die Kategorien abbilden. Die Ergebnisse lassen sich aus Bild 6 entnehmen.

Grundsätzlich kann man von einer ausgewogenen Verteilung in den unterschiedlichen Arten der Leistungsanbieter ausgehen.

Träger und Personal nach Art der Leistungsanbieter 2012

	Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio	Dachverbände mit Bildungsaufgaben	Jugendverbände	Themenspezifische Fachstelle/ Facharbeitsstelle	Sonstige
Bereich § 11 SGB VIII	5,00	11,80		4,09	
Bereich § 11/12 SGB VIII		4,00	11,80		
Bereich § 13 SGB VIII				3,25	
Bereich § 14 SGB VIII				3,00	
Bereich Übergreifend	4,43			2,95	1,00
gesamt	**9,43**	**15,80**	**11,80**	**13,29**	**1,00**
Träger	**2**	**5**	**24**	**9**	**1**

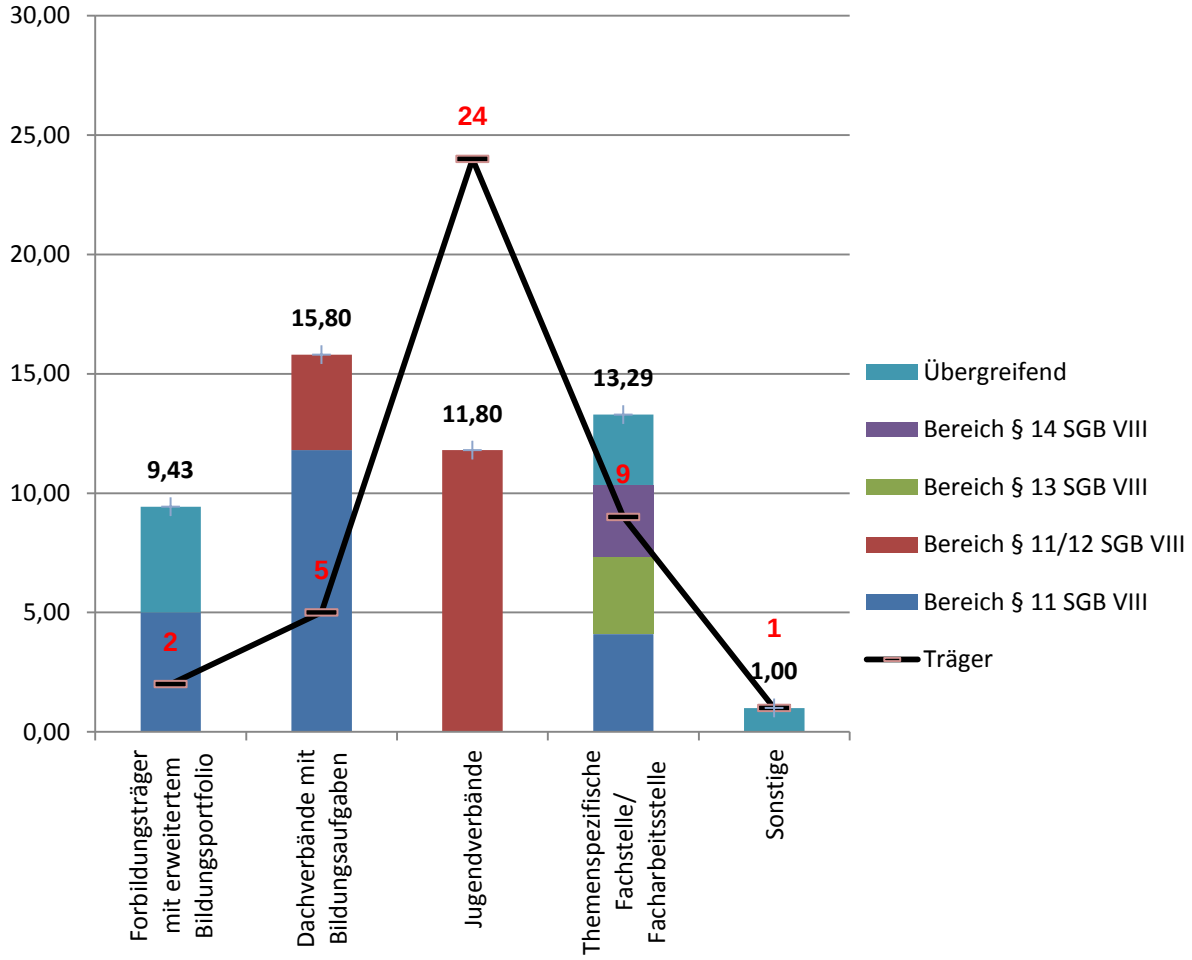

Bild 6: Träger und Personal nach Art der Leistungsanbieter 2012, SMS-LJA 2014

Innerhalb der Sachberichterstattung für das Jahr 2012 benennen die Leistungsanbieter Bildungsziele, auf die sie sich in ihrer Arbeit im Schwerpunkt konzentrieren. Die Auswahl der Bildungsziele bildet eine wichtige Grundlage in den Beratungsgesprächen der Träger mit dem Landesjugendamt und ist dabei Richtlinie für den antragsbezogenen Abgleich zwischen Planungsergebnissen und den inhaltlichen Ausrichtungen der Bildungsarbeit der Träger.

Inanspruchnahme der Bildungsziele bei überörtlichen Jugendverbänden, Dachorganisationen und Fachstellen 2012

	Demokratie-bildung	Bürgerschaftliches Engagement	Interdisziplinäre Kompetenzen	Soziale und personale Kompetenzen	Interkulturelle Kom-petenzen	Geschlechtergerech-tigkeit und Gender-kompetenz
Bereich § 11 SGB VIII	❑❑❑❑	❑❑❑❑ ❑❑❑	❑❑❑❑	❑❑❑❑ ❑❑❑	❑❑❑❑ ❑	❑❑
Bereich §§ 11/12 SGB VIII	❑❑❑❑ ❑❑❑❑ ❑❑❑❑ ❑❑❑❑ ❑❑❑❑ ❑	❑❑❑❑ ❑❑❑❑ ❑❑❑❑ ❑❑❑❑ ❑❑❑❑ ❑❑❑	❑❑❑❑ ❑	❑❑❑❑ ❑❑❑❑ ❑❑❑❑ ❑❑❑	❑❑❑❑ ❑❑❑❑ ❑❑❑	❑❑❑❑
Bereich § 13 SGB VIII			❑❑	❑		
Bereich § 14 SGB VIII	❑❑			❑❑	❑	❑
Bereich übergreifend	❑❑	❑	❑❑❑❑	❑❑❑❑	❑	❑❑❑
Gesamt	**29**	**31**	**15**	**29**	**18**	**10**

Bild 7: Inanspruchnahme der Bildungsziele bei überörtlichen Jugendverbänden, und Dachorganisationen und Fachstellen 2012; SMS-LJA 2014

Die trägerbezogene Auswertung der Inanspruchnahme gibt einen guten Überblick über die Häufigkeit der Nutzung dieser Arbeitsgrundlagen. Sie sind mittelbar auch Ausdruck dafür, inwieweit die Bildungsziele passgerecht und praxisnah entwickelt und formuliert sind.

Am häufigsten wurden die Bildungsziele „Bürgerschaftliches Engagement“ (31 Nennungen) sowie „Demokratiebildung“ (29 Nennungen) und „Soziale und personale Kompetenzen“ benannt. Sie bilden insbesondere im Planungsbereich §§ 11/12 SGB VIII bei der Arbeit der Jugendverbände wichtige Arbeitsgrundlagen.
Die Bildungsziele „Interkulturelle Kompetenzen“ (18 Nennungen), „Interdisziplinäre Kompetenzen“ (15 Nennungen) wurden in vergleichsweise geringeren Häufigkeiten genutzt.

Das übergreifende Thema der „Geschlechtergerechtigkeit und Genderkompetenz“ bildet in zehn Fällen die Basis für die Bildungsarbeit, und dies nicht ausschließlich im Bereich des Planungsbereiches Übergreifend.

3.2 Grundlegende Leistungen und Bildungsleistungen

3.2.1 Grundlegende Leistungen

Die grundlegenden Leistungen sind die jugendhilfebezogenen Grundaufgaben, durch welche die strukturbildende und -unterstützende Funktion der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen - insbesondere durch die Förderung von Fachpersonal sowie durch die pauschale Förderung von Sachkosten an die Jugendverbände - ermöglicht werden. Sie werden von allen Trägern gleichermaßen wahrgenommen.

Grundlegende Leistungen 2012 - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen

	Veröffentlichungen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und Entwicklungen beschäftigen ...	Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung	Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten	Jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext	Eigenständige Leistungen der Jugendverbände in Bezug auf Werbung und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern
Bereich § 11 SGB VIII	❑❑❑❑ ❑❑❑	❑❑❑❑ ❑❑❑❑	❑❑❑❑ ❑	❑❑❑❑ ❑❑❑❑	
Bereich §§ 11/12 SGB VIII	❑❑❑❑	❑❑❑❑ ❑❑❑❑ ❑❑❑❑ ❑❑❑	❑❑❑❑ ❑❑	❑❑❑❑ ❑❑❑❑ ❑❑❑❑ ❑❑❑❑❑	❑❑❑❑ ❑❑❑❑ ❑❑❑❑ ❑❑❑❑ ❑❑❑❑ ❑❑❑
Bereich § 13 SGB VIII	❑❑	❑❑	❑❑		
Bereich § 14 SGB VIII	❑❑	❑❑	❑	❑	
Bereich übergreifend	❑❑❑	❑❑❑	❑❑❑	❑❑❑❑	
gesamt	**18**	**30**	**17**	**30**	**23**

Bild 8: Grundlegende Leistungen 2012 - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen; SMS-LJA 2014

Zu den grundlegenden Leistungen zählen die Initiierung des Erfahrungsaustauschs und die Interessenvertretung der Zielgruppen in verschiedenen Gremien, aber auch der Informationsaustausch, Veröffentlichungen, die Fachgruppenarbeit sowie verschiedene Angebote der Koordination und Beratung.
In den Sachberichten für das Jahr 2012 wurden die Aufgaben und die Arbeit in den grundlegenden Leistungen umfassend dargestellt. Insgesamt kann aus Sicht des überörtlichen Planungsträgers davon ausgegangen werden, dass hier die formulierten Festlegungen aus dem Planungsbericht für den Zeitraum 2010 – 2014 erfüllt sind.
Für die Wahrnehmung der grundlegenden Leistungen wurden durch die Träger arbeitsbezogen und in Bezug auf die fachlichen und konzeptionellen Ausrichtungen unterschiedliche Schwerpunkte vorgenommen. Dies macht die Auswertung nach Häufigkeiten von Nennungen deutlich.
Insgesamt gesehen liegt das Hauptgewicht der grundlegenden Leistungen in der „Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung“ sowie in der Jugendpolitischen Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext. Dies betrifft alle Planungsbereiche, wirkt sich jedoch insbesondere für den Bereich der §§ 11/12 SGB VIII der Jugendverbandsarbeit aus.

Da die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen - über ihre Struktur und die Wahrnehmung grundlegender Leistungen - ihre strukturbildende und unterstützende Funktion in der Mehrheit über ihre Mitglieder sowie ihre Untergliederungen entfalten, soll an dieser Stelle die in den Sachberichten dokumentierten Mitgliederzahlen dargestellt werden.
Hier lassen sich Verzerrungen nicht vermeiden, da bei einer Vielzahl von benannten Mitgliedern Doppelnennungen auftreten können. Dennoch bietet die bereichsbezogene Darstellung der Mitglieder und Untergliederungen eine gute Übersicht über die Vielfalt der trägerbezogenen Kooperations- und Arbeitsbeziehungen und die damit verbundene Wirkungsmächtigkeit auf regionale und örtliche Jugendhilfestrukturen.

Mitglieder und Untergliederungen überörtlicher Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen 2012

	Träger*	Mitglieder bzw. Untergliederungen	
		gesamt	davon Jugendgruppen, Initiativen
Bereich § 11 SGB VIII	8	321	15
Bereich §§ 11/12 SGB VIII	13	1.813	1.470
Bereich § 13 SGB VIII	2	69	
Bereich § 14 SGB VIII	2	26	
Bereich übergreifend	4	80	
gesamt	**29**	**2.309**	**1.485**

*Bild 9: Mitglieder und Untergliederungen der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen 2012; *Träger mit Personalkostenförderung; SMS-LJA 2014*

Insgesamt haben die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen in ihren Sachberichten 2.309 Mitglieder und Untergliederungen benannt. Die Nennungen beziehen sich auf juristische Personen wie z. B. öffentliche und freie Träger und Kreisverbände sowie Jugendgruppen und -initiativen. Jugendgruppen und -initiativen sind wegen der besseren Übersichtlichkeit gesondert benannt. Auf die Nennung von Einzelmitgliedern bzw. Einzelpersonen wurde verzichtet, da hier die bereits benannten Verzerrungen noch größer sind.
Bezogen auf die Planungsbereiche liegt es in der Natur der Sache, dass es im Bereich der §§ 11 und 11/12 SGB VIII mehr Untergliederungen gibt als beispielsweise im Bereich § 13 und § 14 SGB VIII, wo Fachstellen auf Grund ihrer Verfasstheit und der Themenschwerpunkte eher über die fachbezogenen Bildungsleistungen wirken.

Auf der Grundlage der genannten Zahlen lässt sich einschätzen, dass die überörtlichen Dachverbände mit ihrer Arbeit eine deutliche Wirksamkeit auf der örtlichen Ebene entfalten. Es ist davon auszugehen, dass auch regional eine große Breite in der regionalen Abdeckung über Mitgliedsorganisationen erreicht wird.

3.2.2 Bildungsleistungen

Neben den grundlegenden Leistungen sind die Bildungsleistungen ein zentrales Moment in der Aufgabenwahrnehmung der landesweiten Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen. Hier gibt es im Planungsbericht für den Zeitraum 2010 – 2014 Festlegungen, wie viele Bildungstage je Bildungsreferent/-in erbracht werden sollen.

Nach der Auswertung der Sachberichte für das Jahr 2012 wurden bei allen Trägern die Anzahl der geforderten Bildungstage erreicht.

Anzahl der Bildungsveranstaltungen nach Planungsbereich und Bildungsform 2012

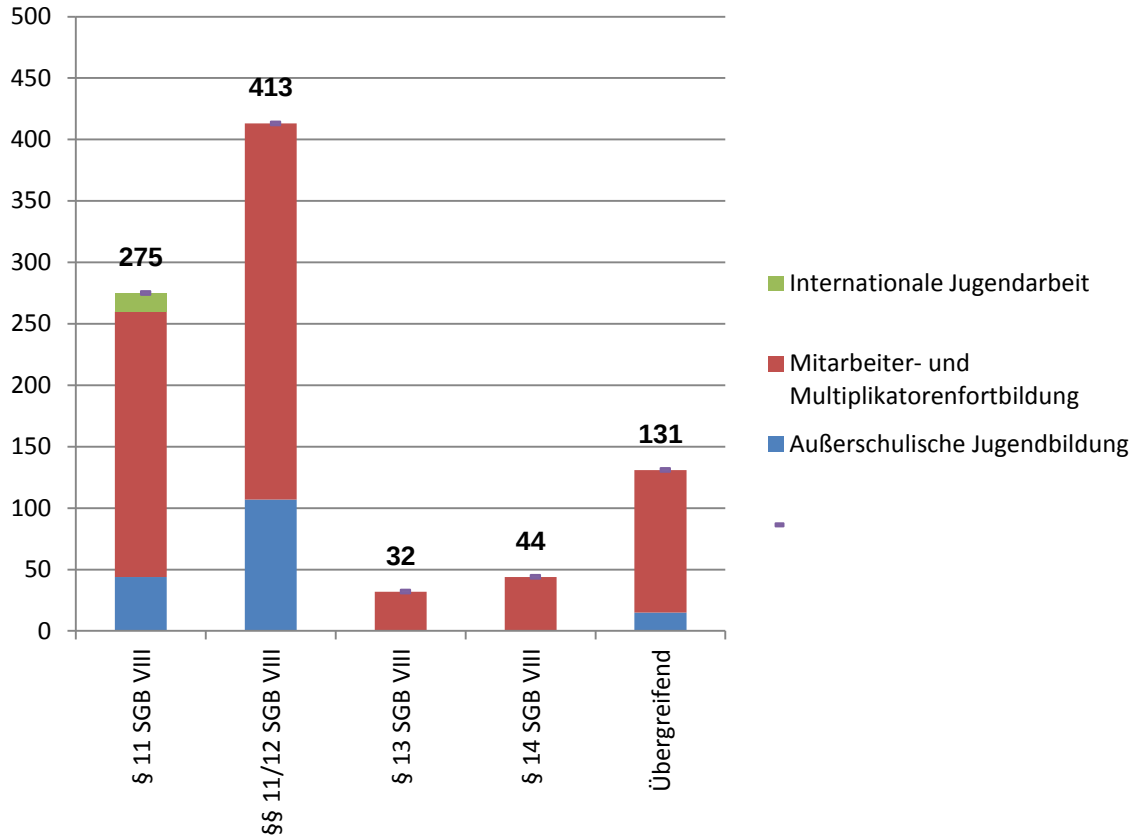

Bild 10: Anzahl der Bildungsveranstaltungen nach Planungsbereich und Bildungsform 2010; SMS-LJA 2012

Im Jahr 2012 fanden nach den Angaben in den Sachberichten 895 Bildungsveranstaltungen in ein- und mehrtägigen Formen sowie in den verschiedenen Settings statt. Dabei konnten ca. 21.100 Teilnehmer/-innen erreicht werden. Die Gesamtanzahl der Bildungsveranstaltungen liegt unter der in der Bestandsdarstellung des aktuellen Planungsberichtes dargestellten Summe.
Der Rückgang der Bildungsangebote kann als Sockelungseffekt betrachtet werden. Er ergibt sich einerseits durch die Veränderung in der Finanzierung der Bildungsangebote und andererseits durch die Erhöhung der Beratungsleistungen im Sinne von Bildungsleistungen, die sich sowohl in dokumentierbaren Settings als auch in allgemeinen Formen generieren. Letzteres gründet sich insbesondere auf die Ausführungen der Träger in den Sachberichten.[13]

Für den Bereich des § 11 SGB VIII wurden 275 Veranstaltungen dokumentiert. Der Schwerpunkt liegt hier bei der Mitglieder- und Multiplikatorenfortbildung. Mehr als zwei Drittel der Veranstaltungen fand im Bereich dieser Bildungsform statt.
Im Bereich der §§ 11/12 SGB VIII wurden 413 Bildungsveranstaltungen dokumentiert. Auch hier nehmen die Angebote der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung zwei Drittel und Angebote der außerschulischen Jugendbildung in etwa ein Drittel aller Maßnahmen ein.
Für die Bereiche der §§ 13, 14 SGB VIII wurden 32 bzw. 44 Bildungsveranstaltungen angegeben, für den Bereich Übergreifend 131. Hier liegt der Schwerpunkt der Bildungsarbeit in der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung.

[13] vgl. Pkt. 5.2.1

Es ist zu konstatieren, dass die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen auch unter schwierigeren Bedingungen als in den Jahren zuvor ein umfassendes und umfangreiches Bildungsangebot generieren konnten. Damit wurde eine vergleichsweise hohe Anzahl an Teilnehmer/-innen erreicht.
Insgesamt ist die Bildungsarbeit in traditionellen Settings rückläufig. Dagegen gewinnen Beratungsangebote in dokumentierbaren Settings als auch in allgemeinen Formen mehr an Bedeutung.

3.3 Finanzausstattung 2010 - 2013

Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle auf den Verlauf der jährlichen Finanzausstattung für die Umsetzung der Aufgaben und Leistungen überörtlicher Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Planungszeitraum 2010 - 2014 eingegangen werden.
Im Jahr 2012 wurden durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen im Rahmen der Förderrichtlinie „Überörtlicher Bedarf“ 2.877.591,01 Euro bewilligt. Davon flossen 84,21% der Mittel in die grundlegenden Leistungen, also in Personal- und Sachkosten. Dies entspricht in Stellenanteilen 51,32 VzÄ. 15,79% der Mittel flossen in geförderte Bildungsmaßnahmen der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung, der außerschulischen Jugendbildung und der internationalen Jugendarbeit.

Finanzausstattung 2010 - 2013
Bewilligte Mittel in der Förderrichtline „Überörtlicher Bedarf“

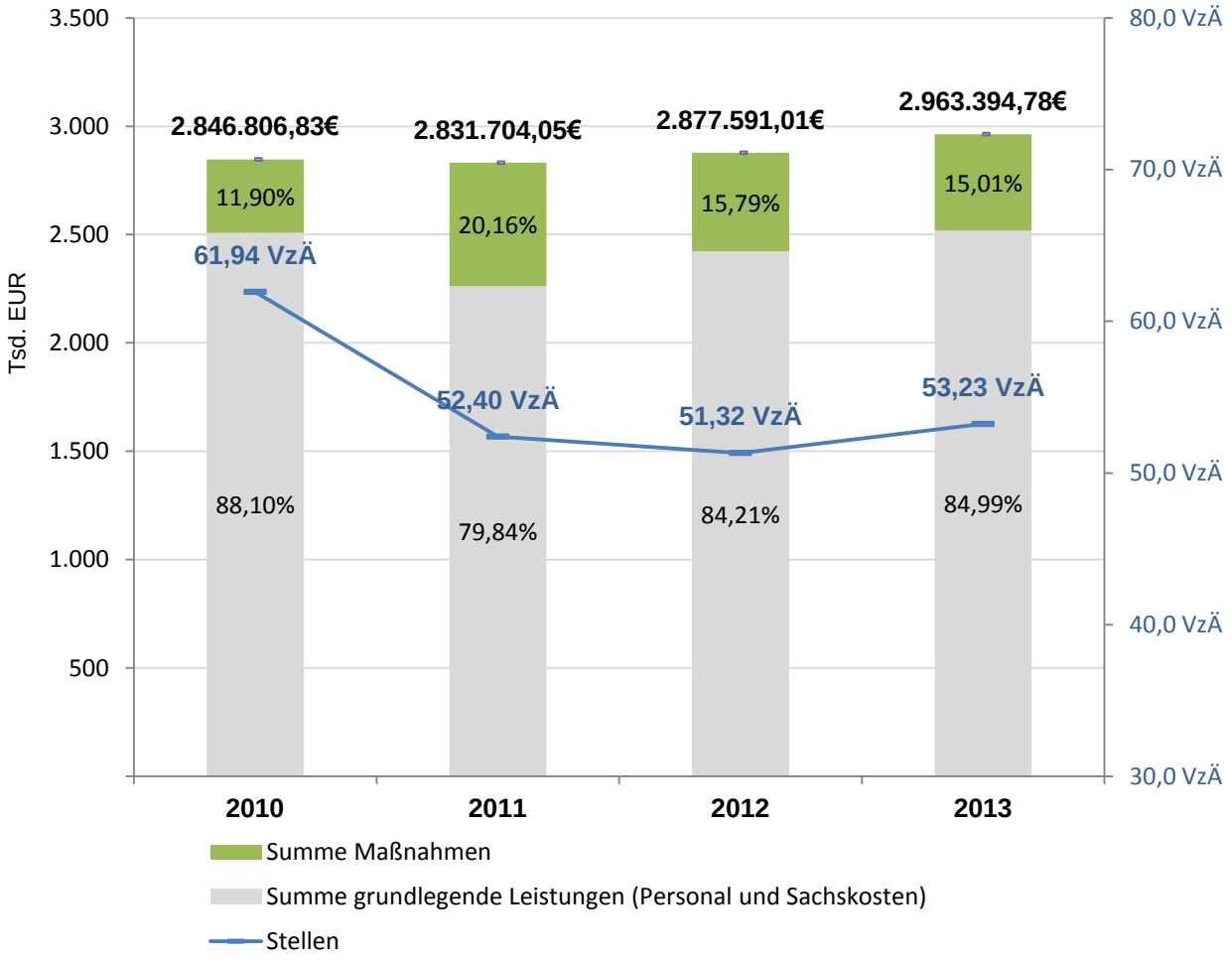

Bild 11: Finanzausstattung 2010 -2013, Bewilligte Mittel in der Förderrichtline „Überörtlicher Bedarf“, Förderstatistik des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen, eigene Berechnungen; SMS-LJA 2014

Im zeitlichen Verlauf zwischen 2010 und 2013 ist ersichtlich, dass sich – bis auf eine leichte Minderung zwischen 2010 und 2011 – die Gesamtsumme der Bewilligungen insgesamt leicht

erhöht hat. Das Verhältnis zwischen Mitteln für grundlegende Leistungen und Bildungsmaßnahmen ist geprägt von einer hohen Bindung von Personal- und Sachkosten im Rahmen der grundlegenden Leistungen. Es hat sich von 88,1%:11,9% im Jahr 2010 hin zu dem Verhältnis 84,99%:15,01% im Jahr 2013 entwickelt. Nach einem Rückgang zwischen 2010 und 2011 ist in den letzten Jahren wieder ein Anstieg des Anteils der grundlegenden Leistungen zu beobachten.
Diese Entwicklung lässt sich tendenziell auch für die geförderten Personalstellen nachzeichnen.

4 Ausgewählte Ergebnisse aus den Bereichen

4.1 Bereich § 11 SGB VIII

4.1.1 Zielstellungen

Grundsätzliche Zielstellungen des Bereiches § 11 SGB VIII sind:

- die Stärkung und Weiterentwicklung der individuellen, sozialen und fachlichen Kompetenzen von Mitarbeiter/-innen im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit durch Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung,
- die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch außerschulische Bildungsprozesse, internationale Jugendbegegnungen und Kinder- und Jugenderholung zu einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung,
- die Unterstützung der Einrichtungen der Jugendarbeit bei der Organisation und Durchführung von Projekten,
- die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen sowie der Träger von Jugendarbeit auf kommunaler und landesweiter Ebene,
- die Weitergabe aktueller Informationen zu relevanten Aufgaben- und Fragestellungen als Impuls und Unterstützung von Einrichtungen und Projekten der Jugendarbeit sowie
- die Anregung eines fachlichen Austausches in der Praxis über Veröffentlichungen.

4.1.2 Bereitstellung von Strukturen

<u>Träger nach vereinbarten Bildungszielen und konzeptioneller Ausrichtung</u>

Im Aufgabenbereich des § 11 SGB VIII wurden 2012 und 2013 vom Freistaat Sachsen 8 überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen gefördert. Hierbei handelt es sich um Träger, die überörtlich im Schwerpunkt im Bereich des § 11 SGB VIII tätig sind.

- ❑ **AG Jugendfreizeitstätten Sachsen e. V. - AGJF**
- ❑ **Landesverband Sächsischer Jugendbildungswerke e.V. – LJBW**
- ❑ **Sächsische Landjugend e. V.**
- ❑ **Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens - Landesjugendpfarramt**
- ❑ **Landesverband Kinder- und Jugenderholungszentren Sachsen e. V. - KIEZ**
- ❑ **Landesarbeitskreis Mobile Jugendarbeit e. V.**
- ❑ **Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung Sachsen e. V. – LKJ**
- ❑ **Sächsischer Landesverband der Schullandheime e.V.**

Diese 8 Träger haben sich in ihrer Arbeit an den im Planungsbericht 2010 – 2014 formulierten Bildungszielen orientiert und diese in unterschiedlicher Auswahl und Schwerpunktsetzung genutzt. Die Häufigkeit der vereinbarten Bildungsziele ist in Bild 8 ersichtlich.

Nutzung von Bildungszielen im Bereich § 11 SGB VIII 2012

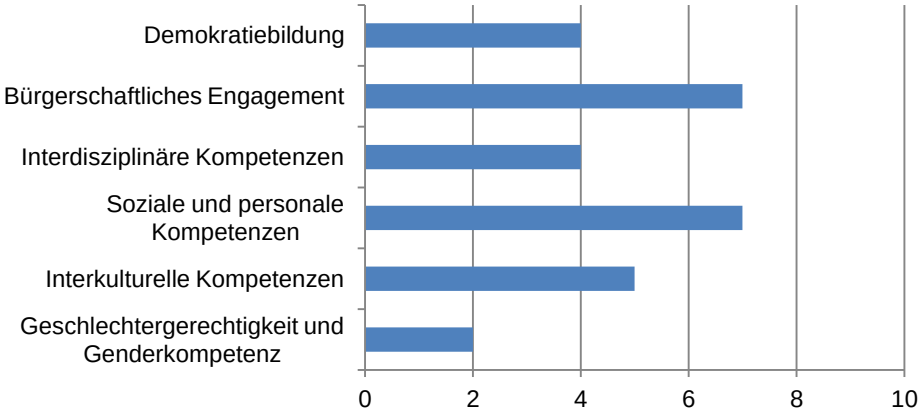

Bild 12: Träger nach vereinbarten Bildungszielen im Bereich § 11 SGB VIII 2012; SMS-LJA 2014

Innerhalb der Sachberichte für 2012 wurden von den Trägern Angaben zur konzeptionellen und methodischen Ausrichtung ihrer Arbeit zur Umsetzung der Bildungsziele gemacht (Mehrfachnennungen waren möglich). Dabei bietet sich für den Bereich § 11 SGB VIII folgendes Bild:

Träger nach konzeptionell-methodischer Ausrichtung 2012 im Bereich § 11 SGB VIII

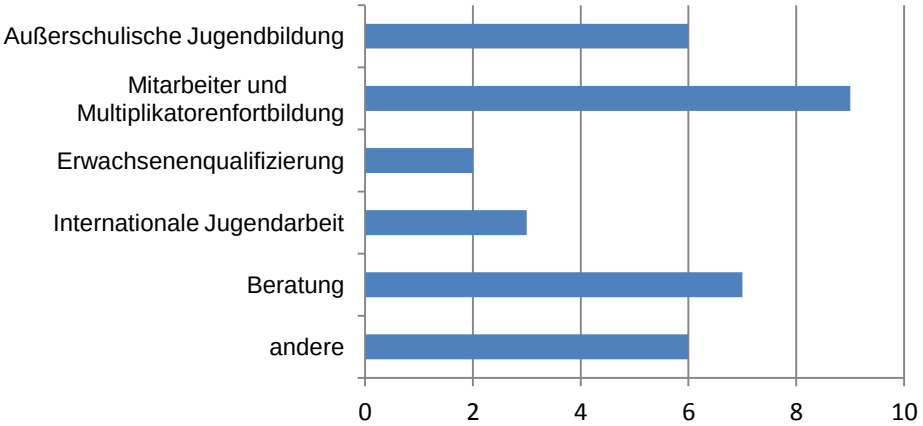

Bild 13: Träger nach konzeptionell-methodischer Ausrichtung 2012 im Bereich § 11 SGB VIII; SMS-LJA 2014

<u>Träger und Personal</u>

Träger und Personal im Bereich § 11 SGB VIII 2012 und 2013

Aufgabenbereich	Personen 2012	VzÄ 2012	Personen 2013	VzÄ 2013
Geschäftsführer/-innen	5	4,94	4	4,00
Verwaltung (Buchhaltung, Sekretär/-in)	5	3,95	4	3,30
Bildungsreferenten/-innen	12	11,00	13	11,75
davon geschäftsführende/r Bildungsreferent/-in	1	0,75	1	1,00
Service/Information	1	1,00	1	1,00
Gesamt	**23**	**20,89**	**22**	**20,05**

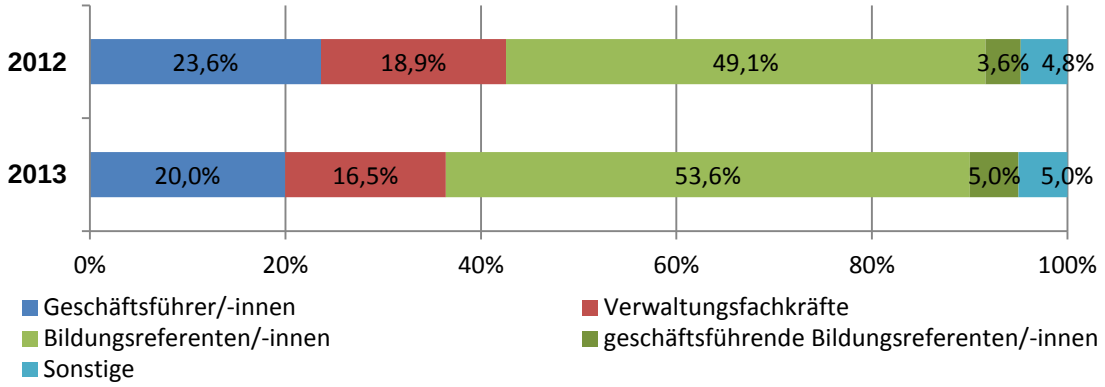

Bild 14: Träger und Personal im Bereich § 11 SGB VIII 2012; SMS-LJA 2014

Als strukturelle Voraussetzung für die Umsetzung überörtlicher Aufgaben wurden bei den benannten 8 Trägern 2012 insgesamt 20,89 Personalstellen, verteilt auf 23 Personen, durch den Freistaat finanziert.

Vom durch den Freistaat Sachsen geförderten Personal waren 2012 42,5% als Geschäftsführer bzw. Verwaltungsangestellte, 52,7% als Bildungsreferenten/innen und 4,8% im Bereich Service/Information tätig.
Im Zeitraum 2012 bis 2013 gab es Veränderungen bei den Personalstellen. Für 2013 lassen sich 22 Personen mit insgesamt 20,05 VzÄ ausweisen.[14] Auch das Verhältnis zwischen den Berufsgruppen hat sich zugunsten der Bildungsreferenten/innen verändert.

Die Bestandsdaten zu Trägern und Personal 2012 werden im Folgenden nach der neu eingeführten Einteilung „Art der Leistungsanbieter“ dargestellt. In der Kategorie „Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio“ befindet sich 1 Träger mit insgesamt 5,00 VzÄ. Als „Dachverbände mit Bildungsaufgaben“ lassen sich 4 Träger mit 11,80 VzÄ, als „Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen“ 3 Träger mit 4,09 VzÄ bezeichnen.

Träger und Personal nach Art der Leistungsanbieter 2012

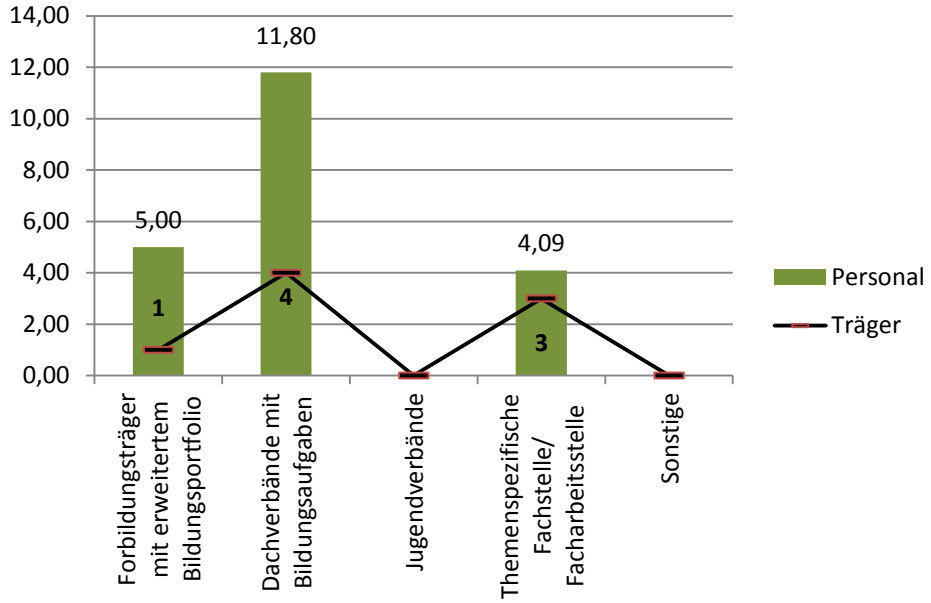

Bild 15: Träger und Personal nach Art der Leistungsanbieter 2012; SMS-LJA 2014

[14] vgl. Bild 14

4.1.3 Aufgaben

Grundlegende Leistungen
Die grundlegenden Leistungen sind zum einen Aufgaben, die im Allgemeinen auch als Lobbyarbeit bezeichnet und von allen Trägern gleichermaßen wahrgenommen werden. Insbesondere sind hierfür zu nennen: die Initiierung des Erfahrungsaustauschs und die Interessensvertretung der Zielgruppen in verschiedenen Gremien. Zu den grundlegenden Leistungen zählen aber auch der Informationsaustausch, Veröffentlichungen, die Fachgruppenarbeit sowie verschiedene Angebote der Koordination und Beratung.

Die Auswertung für die grundlegenden Leistungen wurde bereits im allgemeinen Teil vorgenommen. Innerhalb der Darstellungen für den Bereich des § 11 SGB VIII soll an dieser Stelle eine Aufzählung der Nennungen zu den Schwerpunkten der grundlegenden Leistungen im Sachbericht nach Häufigkeit im Überblick erfolgen. Grundlage dafür ist die Auswertung der Sachberichte in einem fachlichen Rahmen.

Grundlegende Leistungen - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen

Veröffentlichungen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und Entwicklungen in den Leistungsbereichen der §§ 11 - 14 SGB VIII auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden	❑❑❑❑❑
Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung als offenes Angebot für alle Anbieter der Leistungsbereiche der §§ 11 - 14 SGB VIII	❑❑❑❑❑❑❑
Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten, die in ihrer Zusammensetzung über die Mitgliederstrukturen hinausgehen und repräsentativ für Sachsen sind	❑❑❑❑❑❑
Jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext	❑❑❑❑❑❑❑❑
Eigenständige Leistungen der Jugendverbände in Bezug auf Werbung und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern	

Bild 16: Grundlegende Leistungen - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen im Bereich § 11 SGB VIII, SMS-LJA 2014

In der Betrachtung der Übersicht wird deutlich, dass im Bereich § 11 SGB VIII der Schwerpunkt der grundlegenden Leistungen in der jugendpolitischen Interessenvertretung sowie in der Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung liegt. Eine Basis dafür sind die umfangreichen in den Sachberichten dargestellten Kooperationsbeziehungen zu anderen Dachorganisationen auf Landes- und Bundesebene.

Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit
Im Jahr 2012 wurden im Bereich § 11 SGB VIII - laut der Meldungen in den Sachberichten - insgesamt 275 Maßnahmen mit 702 Bildungs- bzw. Maßnahmetagen und 5.177 Teilnehmer/-innen durchgeführt. 14 weitere Maßnahmen waren geplant, sind aber ausgefallen. Die Aufteilung der Maßnahmen, Bildungstage und Teilnehmer/-innen nach Maßnahme- und Veranstaltungsart ergibt sich wie im Bild 17 ersichtlich.

Im Bereich der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung gab es 216 Maßnahmen mit insgesamt 479 Bildungstagen und 2.831 Teilnehmer/-innen. Die Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind mit 44 Maßnahmen, 154 Bildungstagen und 1.957 Teilnehmer/-innen angegeben. Im Bereich der internationalen Jugendarbeit wurden 15 Maßnahmen, 69 Bildungstage und 389 Teilnehmer/-innen benannt.

Durchgeführte Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und der Internationalen Jugendarbeit 2012 im Bereich § 11 SGB VIII

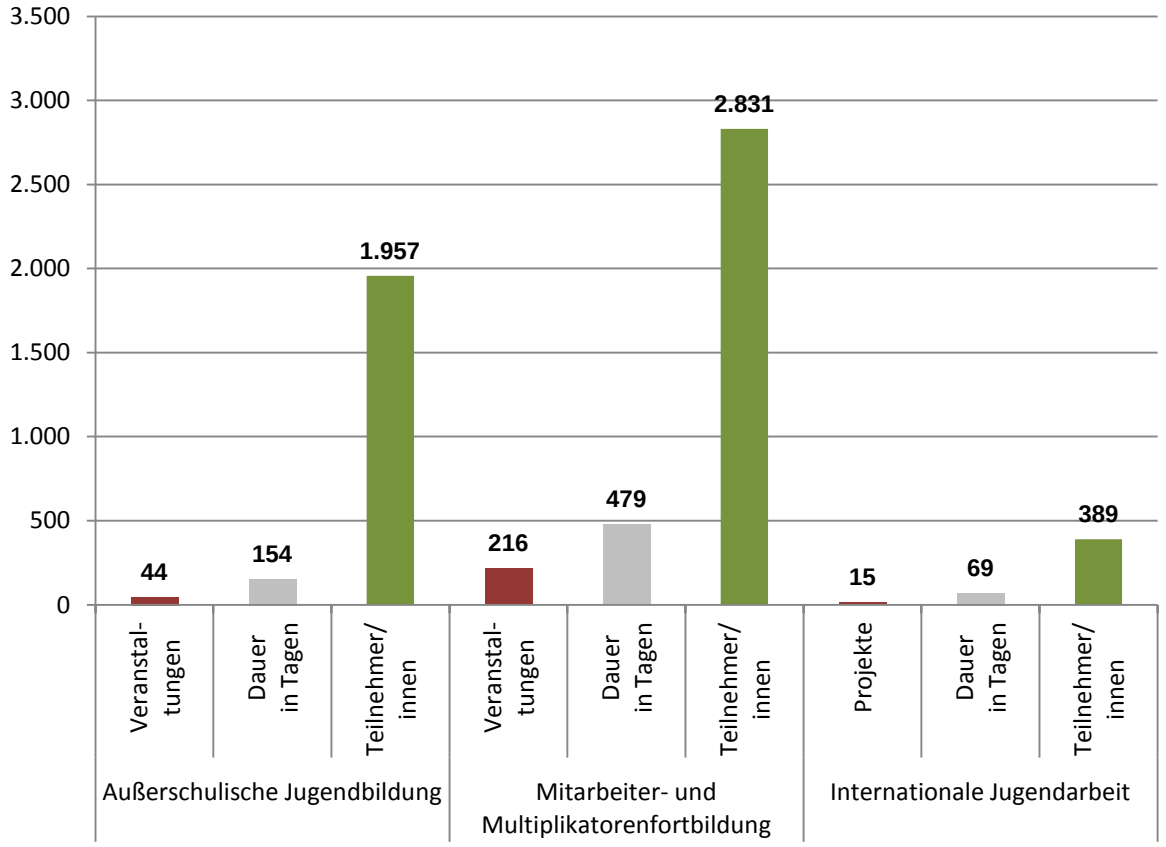

Bild 17: Durchgeführte Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit 2012 im Bereich § 11 SGB VIII; SMS-LJA 2014

Im Vergleich zwischen der Anzahl der Bildungsreferenten und den Bildungsmaßnahmen, die sich auf die vom Freistaat finanzierten Bildungsreferenten beziehen lassen, ergibt sich ein Verhältnis zwischen Referenten und Bildungstagen von 1:61.
Alle Träger liegen über der in der Bedarfsplanung 2010 - 2014 geforderten Anzahl von 45 Bildungstagen.
Die Aussagen beziehen sich auf die Eigendarstellung der Leistungsanbieter.

4.1.4 Bestandsbewertung

Struktur und Einordnung der Träger im Bereich § 11 SGB VIII
Im Bereich des § 11 SGB VIII sind im Rahmen der Planungsübersicht 8 Träger eingeordnet. Es kann eingeschätzt werden, dass durch die betreffenden Träger die Zielstellungen in diesem Bereich erfüllt werden. Die Einordnung der Träger nach Art der Leistungsanbieter mit einem „Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio“, 5 Träger als „Dachverbände mit Bildungsaufgaben“ und 2 Trägern als „Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen“ lässt sich als ausgewogen und dem Arbeitsfeld und der Erfüllung der Bildungsaufgaben angemessen bezeichnen.

Bildungsziele
In der Betrachtung der Häufigkeit der Nutzung und Ausgestaltung der vereinbarten Bildungsziele kann eingeschätzt werden, dass die entwickelten Ziele im Bereich des § 11 SGB VIII grundsätz-

lich tragen. Entsprechend der Trägerspezifik wurden dabei die Bildungsziele in unterschiedlicher Häufigkeit als Arbeitsgrundlage benannt.

Bereitstellung von personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen
Mit Blick auf die Art der Leistungsanbieter sowie auf die erbrachten Bildungsleistungen und die grundlegenden Leistungen wird der Umfang der personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen als ausreichend eingeschätzt. Im Jahr 2013 hat es im Rahmen aktueller Entwicklungen eine moderate Stellenanpassung gegeben.
In den Sachberichten gab es darüber hinaus Bedarfsanzeigen für Personal zur besseren Untersetzung der Bildungsleistungen. Das Verhältnis zwischen den Geschäftsstellen, den Mitarbeitern für Service und Information und den Bildungsreferenten erscheint auf Grund der Trägercharakteristiken und den Aufgabenspektren angemessen.

Grundlegende Leistungen im Rahmen überörtlicher Aufgaben
Die Darstellung der grundlegenden Leistungen erfolgte in den Sachberichten ausführlich und umfassend. Die Schwerpunkte liegen in der jugendpolitischen Interessenvertretung sowie in der Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung.
Die Darstellung in den Sachberichten zeichnet dabei die unterschiedlichen Entwicklungen und Profile der Träger auf Grund ihrer Spezifik und Ausrichtung nach.

Bildung und internationale Jugendarbeit
Mit Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit wurden im Jahr 2012 5.177 Teilnehmer/-innen erreicht. Das erscheint entsprechend der Zielgruppen und der Rahmenbedingungen, insbesondere am direkten Personaleinsatz, angemessen.
Das Verhältnis zwischen Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und außerschulischen Jugendbildung ist im Hinblick auf Anzahl der Maßnahmen, der geleisteten Bildungstage und den erreichten Teilnehmer/-innen als ausgewogen zu betrachten.
Der Anteil der Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit liegt im Gesamtvergleich auf einem niedrigen Niveau. Dies ist insoweit erwartbar, da es sich hier um Angebote handelt, die in der Beantragung und Durchführung vergleichsweise ressourcenkritisch sind. In diesem Zusammenhang wird von den Trägern in den Sachberichten ein hoher administrativer Aufwand bei der Beantragung von Mitteln beanstandet.
Das durchschnittliche rechnerische Verhältnis zwischen Bildungsreferenten und Bildungstagen von 1:61 über alle Leistungserbringer kann als positiv eingeschätzt werden. Alle Träger liegen über der in der Bedarfsplanung 2010 - 2014 geforderten Anzahl von 45 Bildungstagen. Insgesamt wird das hohe Engagement der Träger ersichtlich, die quantitative Maßgabe zu erreichen.

4.2 Bereich §§ 11/12 SGB VIII

4.2.1 Zielstellungen

Grundsätzliche Zielstellungen des Bereiches §§ 11/12 SGB VIII sind:

- zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten jugendverbandlicher Arbeit beizutragen,
- die individuellen, sozialen und fachlichen Kompetenzen sowie die Handlungskompetenzen von Mitarbeiter/-innen im Arbeitsfeld verbandlicher Jugendarbeit und insbesondere im Bereich der außerschulischen Jugendbildung durch entsprechende Bildungsangebote zu erhalten und zu erhöhen,
- Kinder und Jugendliche mit demokratischen Grundregeln und Wertepluralität vertraut zu machen, sie dabei zu stärken, gesellschaftspolitische Fähigkeiten zu entwickeln und sie in ihrem freiwilligen und ehrenamtlichen Engagement zu unterstützen,
- die Anregung und Unterstützung von Formen der Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen sowie
- die Mitgliedsorganisationen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, jugendpolitische Interessen und jugendspezifische Belange auf Landesebene zu vertreten.

4.2.2 Bereitstellung von Struktur

Träger nach vereinbarten Bildungszielen und konzeptionellen Grundlagen

Im Aufgabenbereich der §§ 11/12 SGB VIII wurden vom Freistaat Sachsen 25 überörtliche Träger gefördert. Hierbei handelt es sich um Jugendverbände gem. § 12 SGB VIII, die weitere Untergliederungen besitzen und im überörtlichen Bereich im Rahmen des § 11 SGB VIII tätig sind.

- ❑ **Kinder- und Jugendring Sachsen e. V.**
- ❑ **Alpenjugend Sachsen e. V.**
- ❑ **Bläserjugend Sachsen e. V.**
- ❑ **BUNDjugend Sachsen**
- ❑ **CVJM-Landesverband Sachsen e. V.**
- ❑ **DGB Jugend - Bezirk Sachsen**
- ❑ **DLRG Jugend Sachsen e. V.**
- ❑ **Sächsischer Jugendverband EC**
- ❑ **Evang.-meth. Kirche - KJW Ost**
- ❑ **Evangelische Jugend Sachsen**
- ❑ **Gemeindejugendwerk Sachsen**
- ❑ **Johanniter Jugend Sachsen**
- ❑ **Jugendfeuerwehr Sachsen**
- ❑ **Jugendrotkreuz DRK LV Sachsen**
- ❑ **Kindervereinigung Sachsen e.V.**
- ❑ **Landesarbeitsgemeinschaft Katholischer Jugend - LAGS**
- ❑ **Landesjugendwerk in Sachsen**
- ❑ **Naturfreundejugend Sachsen e. V.**
- ❑ **Naturschutzjugend Sachsen e. V.**
- ❑ **Ring deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände - RdP**
- ❑ **Sozialistische Jugend Deutschland e. V.– SDJ - Die Falken**
- ❑ **THW Jugend Sachsen e. V.**
- ❑ **Jugendverband „Roter Baum“ e. V.**
- ❑ **Sportjugend Sachsen**
- ❑ **djo - Deutsche Jugend in Europa e. V.**

Diese 25 Träger haben sich in ihrer Arbeit an den im Planungsbericht 2010 – 2014 formulierten Bildungszielen orientiert und diese in unterschiedlicher Auswahl und Schwerpunktsetzung genutzt. Die Häufigkeit der vereinbarten Bildungsziele gestaltet sich wie folgt:

Träger nach vereinbarten Bildungszielen 2012 im Bereich der §§ 11/12 SGB VIII

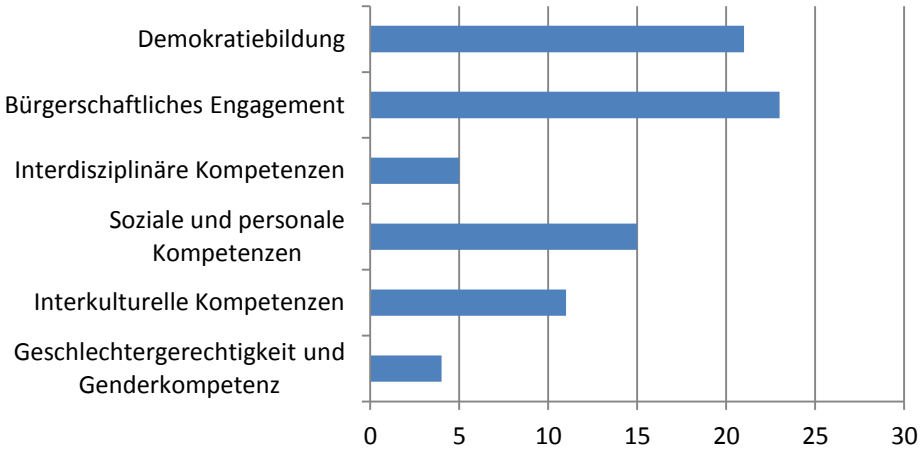

Bild 18: Träger nach vereinbarten Bildungszielen im Bereich §§ 11/12 SGB VIII 2012; SMS-LJA 2014

Innerhalb der Sachberichte wurden von den Trägern Angaben zur konzeptionellen und methodischen Ausrichtung ihrer Arbeit in Bezug auf die Umsetzung der Bildungsziele gemacht (Mehrfachnennungen waren möglich). Dabei bietet sich für den Bereich §§ 11/12 SGB VIII folgendes Bild:

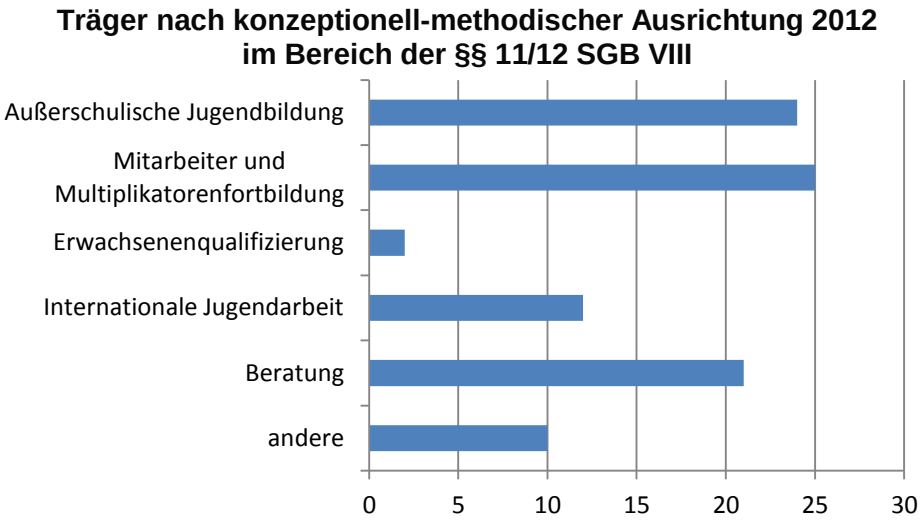

Bild 19: Träger nach konzeptionell-methodischer Ausrichtung 2012 im Bereich §§ 11/12 SGB VIII; SMS-LJA 2014

Träger der außerschulischen Jugendbildung nach Schwerpunkten:
Die strukturbildende Funktion sowie die Bildungsarbeit erfolgt im Bereich der Jugendverbände innerhalb vieler verschiedener Werteorientierungen. Deshalb soll an dieser Stelle eine Zuordnung der Träger von außerschulischen Jugendbildungsangeboten im Hinblick auf die verschiedenen Wertekontexte der Verbände und Dachorganisationen dargestellt werden.

Aufteilung der Träger von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung nach Wertekontext im Bereich §§ 11/12 SGB VIII im Freistaat Sachsen 2012

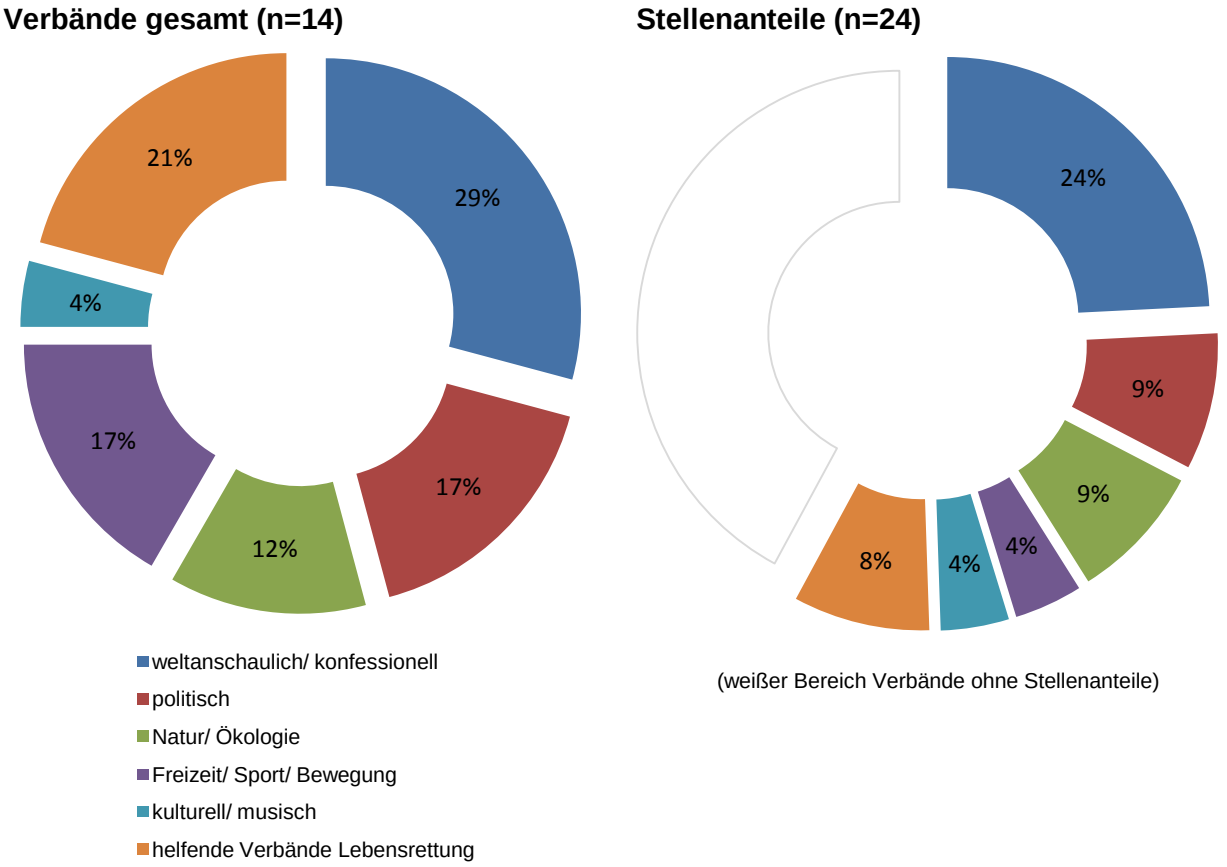

Bild 20: Aufteilung der Träger von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung nach Wertekontext im Bereich §§ 11/12 SGB VIII im Freistaat Sachsen 2012; SMS-LJA 2014

Die Klassifikation erfolgte in Anlehnung an die in der Fachdiskussion beschriebenen Zuordnungen von Jugendverbänden sowie mit Blick auf die Orientierungshilfe zur außerschulischen Jugendbildung.[15] Die Einordnung wurde nach Schwerpunkt der satzungsgemäßen Ziele der Verbände sowie im Abgleich mit der Selbstdarstellung der beteiligten freien Träger in den Sachberichten vorgenommen. Dieses Vorgehen ermöglicht die Darstellung der pluralistischen Wertevielfalt der Jugendverbände auf Landesebene und verweist mittelbar auf die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen in der außerschulischen Bildungsarbeit.

Das Ergebnis dieser Aufteilung ist in Bild 20 ersichtlich. In der Betrachtung der Verbände insgesamt lassen sich folgende grundsätzliche Trends benennen:
Die größten Anteile der Verbände und Dachorganisationen, die 2012 innerhalb der außerschulischen Jugendbildung vom Freistaat finanziell unterstützt wurden, nehmen weltanschaulich/ konfessionell ausgerichtete Verbände mit 29% sowie helfende Verbände im Kontext der Lebensrettung (21%) ein. Die Verbände, die sich schwerpunktmäßig dem Bereich der politischen Bildung zuordnen lassen, haben einen Anteil von 17%, ebenso die Verbände im Bereich Freizeit/ Sport/ Bewegung. Es folgen die Bereiche Natur und Ökologie (12%) und kulturell/musisch (4%).
Mit Blick auf die Stellenverteilung in Bezug auf eine angenommene Normalverteilung von geförderten Fachkräften (eine Stelle je Verband) ist zunächst ersichtlich, dass 58% der Träger über eine Förderung im Personalkostenbereich verfügen. Die Stellenanteile verteilen sich wie folgt auf die angegebenen Kategorien: 24% der Stellenanteile liegen bei weltanschaulich/konfessionell ausgerichteten Verbänden, jeweils 9% im politischen Bildungsbereich sowie im Bereich Natur/Ökologie. Die weiteren Stellenanteile verteilen sich auf die Bereiche helfende Verbände/Lebensrettung (8%), Freizeit/Sport/Bewegung (4%) und kulturell/musisch (4%).

Träger und Personal

Träger und Personal 2012 im Bereich der §§ 11/12 SGB VIII

Aufgabenbereich		Personen	VzÄ
Geschäftsführer/-innen		1	1,00
Verwaltung (Buchhaltung, Sekretär/-in)		1	1,00
Bildungsreferenten/-innen		14	13,80
	davon geschäftsführende/r Bildungsreferent/-in	1	1,00
Service/Information			
Gesamt		**16**	**15,80**

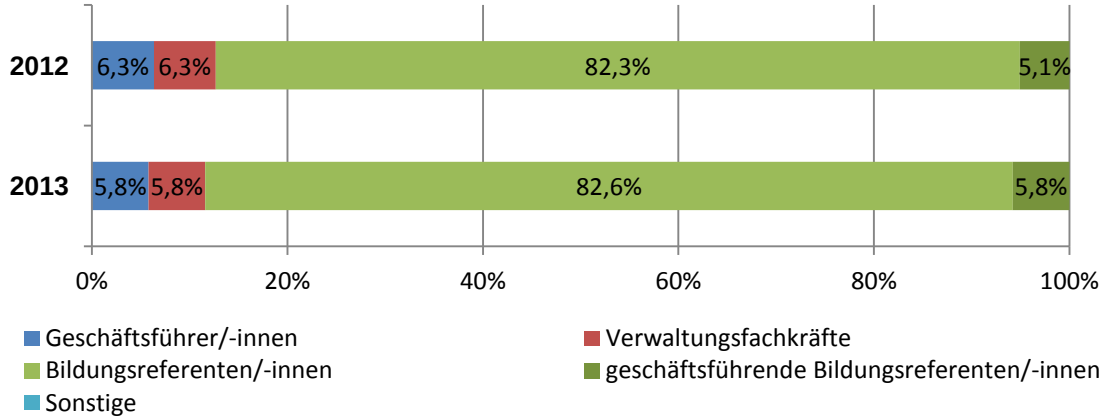

Bild 21: Träger und Personal 2012 im Bereich der §§ 11/12 SGB VIII, SMS-LJA 2014

[15] vgl. Böhnisch / Gängler / Rauschenbach (1991): Handbuch Jugendverbände sowie SMS – LJA (2002): Orientierungshilfe des Sächsischen Landesjugendamtes zur außerschulischen Jugendbildung

Als strukturelle Voraussetzung für die Umsetzung überörtlicher Aufgaben wurden bei den benannten Trägern insgesamt 15,80 Personalstellen, verteilt auf 16 Personen, durch den Freistaat finanziert. Vom durch den Freistaat Sachsen geförderten Personal waren 2012 12,6% als Geschäftsführer bzw. Verwaltungsangestellte, 87,4% als Bildungsreferenten tätig. Gegenüber 2012 hat es 2013 Änderungen gegeben.
Bei der Kategorisierung nach Art der Leistungsanbieter erfolgte bei einem Träger die Zuordnung als „Dachverband mit Bildungsaufgaben“ sowie bei 24 Trägern zur Kategorie „Jugendverbände“.

4.2.3 Aufgaben

Grundlegende Leistungen
Eine allgemeine Auswertung für die grundlegenden Leistungen wurde bereits im allgemeinen Teil vorgenommen. Innerhalb der Darstellungen für den Bereich der §§ 11/12 SGB VIII soll an dieser Stelle eine Aufzählung der Nennungen zu den Schwerpunkten der grundlegenden Leistungen im Sachbericht nach Häufigkeit im Überblick erfolgen. Grundlage dafür ist die Auswertung der Sachberichte in einem fachlichen Rahmen.

Grundlegende Leistungen - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen

Veröffentlichungen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und Entwicklungen in den Leistungsbereichen der §§ 11 - 14 SGB VIII auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden	❑❑❑❑❑❑
Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung als offenes Angebot für alle Anbieter der Leistungsbereiche der §§ 11 -14 SGB VIII	❑❑❑❑❑❑❑❑❑❑ ❑❑❑❑❑
Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten, die in ihrer Zusammensetzung über die Mitgliederstrukturen hinausgehen und repräsentativ für Sachsen sind	❑❑❑❑❑ ❑❑❑
Jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext	❑❑❑❑❑❑❑❑❑❑ ❑❑❑❑❑❑❑❑❑❑ ❑❑❑❑❑
Eigenständige Leistungen der Jugendverbände in Bezug auf Werbung und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern	❑❑❑❑❑❑❑❑❑❑ ❑❑❑❑❑❑❑❑❑❑ ❑❑❑❑

Bild 22: Grundlegende Leistungen - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen im Bereich §§ 11/12 SGB VIII, SMS-LJA 2014

In der Betrachtung der Übersicht wird deutlich, dass im Bereich §§ 11/12 SGB VIII der Schwerpunkt der grundlegenden Leistungen in der jugendpolitischen Interessenvertretung sowie in den eigenständigen Leistungen der Jugendverbände liegt.

Bildung
Im Jahr 2012 wurden im Bereich §§ 11/12 SGB VIII - laut der Meldungen in den Sachberichten - insgesamt 413 Maßnahmen mit 993 Bildungs- bzw. Maßnahmetagen und 11.966 Teilnehmer/-innen durchgeführt. Die Aufteilung der Maßnahmen, Bildungstage und Teilnehmer/-innen nach Maßnahme- und Veranstaltungsart ergibt sich wie folgt:
Im Bereich der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung gab es 306 Maßnahmen mit insgesamt 703 Bildungstagen und 7.802 Teilnehmer/-innen. Die Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind mit 107 Maßnahmen, 290 Bildungstagen und 4.164 Teilnehmer/-innen ange-

geben. Im Bereich der internationalen Jugendarbeit wurden für den überregionalen Kontext keine Maßnahmen benannt.[16]

Durchgeführte Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und der Internationalen Jugendarbeit 2012 im Bereich §§ 11/12 SGB VIII

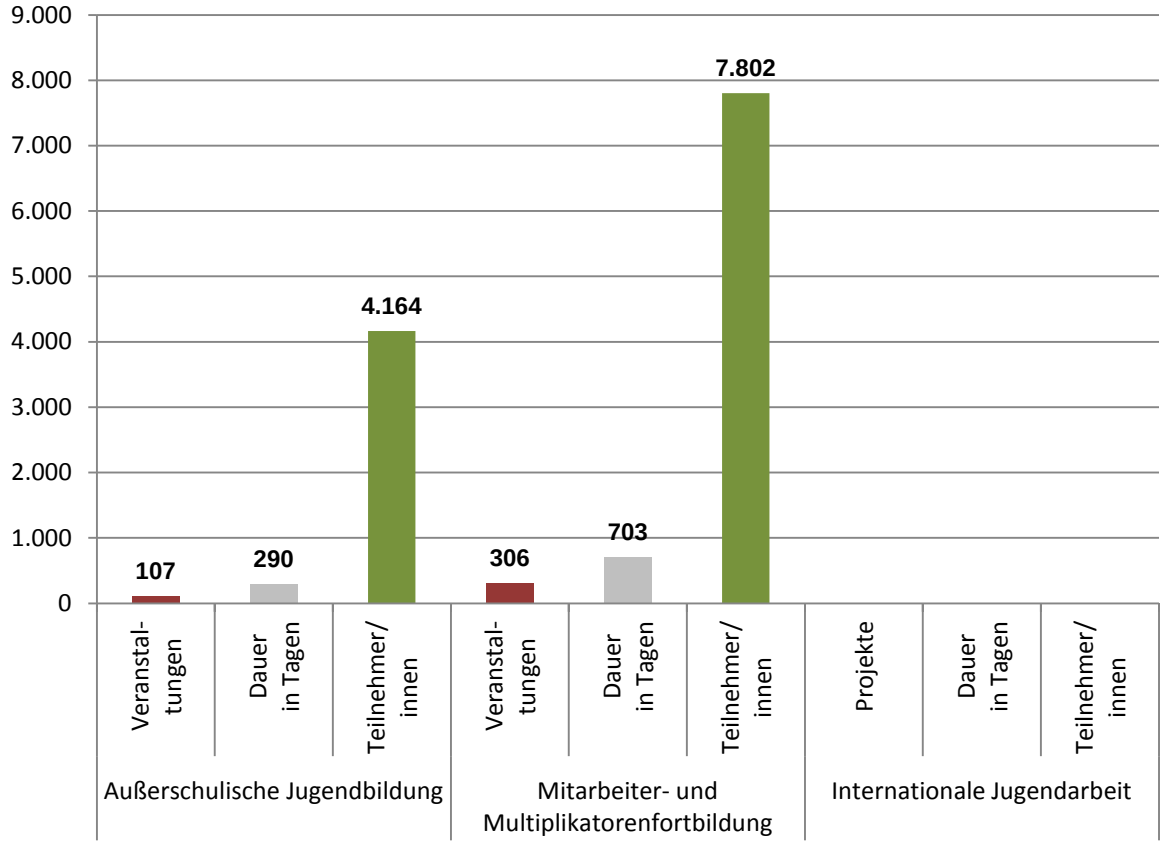

Bild 23: Durchgeführte Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit 2012 im Bereich §§ 11/12 SGB VIII; SMS-LJA 2014

Im Vergleich zwischen der Anzahl der Bildungsreferenten und den Bildungsmaßnahmen, die sich auf die vom Freistaat finanzierten Bildungsreferenten beziehen lassen, ergibt sich ein durchschnittliches Verhältnis zwischen Referenten und Bildungstagen von 1:56. Damit liegen alle Träger über der in der Bedarfsplanung 2010 - 2014 geforderten Anzahl von 40 Bildungstagen.

4.2.4 Bestandsbewertung

<u>Struktur und Einordnung der Träger im Bereich §§ 11/12 SGB VIII</u>
Im Bereich der §§ 11/12 SGB VIII sind im Rahmen der Planungsübersicht 25 Träger eingeordnet, wobei nach Art der Leistungsanbieter ein Träger als „Dachverband mit Bildungsaufgaben“ und 24 Träger in der Kategorie „Jugendverbände“ verortet sind. Die Zuordnung erfolgte vor dem Hintergrund der besonderen Charakteristik verbandlicher Strukturen. Es kann eingeschätzt werden, dass durch die betreffenden Träger die Zielstellungen in diesem Bereich erfüllt werden.
In der Darstellung der Träger von außerschulischen Jugendbildungsangeboten im Hinblick auf die verschiedenen Wertekontexte der Verbände und Dachorganisationen zeigt sich ein ausgewogenes Bild. Hier wird die pluralistische Wertevielfalt der Jugendverbände auf Landesebene

[16] Die Angaben beziehen sich auf die Maßnahmen der Landesverbände im Finanzierungszusammenhang mit der FRL „Überörtlicher Bedarf“, jedoch nicht auf die Angebote der Internationalen Jugendarbeit in den Untergliederungen und Orts- bzw. Kreisverbänden.

deutlich und verweist mittelbar auf die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen in der außerschulischen Bildungsarbeit.

Bildungsziele
Die vereinbarten Bildungsziele können grundsätzlich als tragfähig eingeschätzt werden. Auch im Bereich §§ 11/12 SGB VIII kam es zu einer unterschiedlich häufigen Nennung und Nutzung von Zielen.

Bereitstellung von personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen
Im Bereich §§ 11/12 SGB VIII wurden bei 13 Trägern insgesamt 15,80 Personalstellen gefördert. Mit Blick auf die erbrachten Bildungsleistungen und die grundlegenden Leistungen wird der Umfang der personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen - unabhängig von der Verteilung auf die bezuschussten Träger - als insgesamt ausreichend eingeschätzt.
In den Sachberichten gab es darüber hinaus Bedarfsanzeigen für Personal zur besseren Untersetzung der Bildungsleistungen, insbesondere bei Trägern, die über keinen Bildungsreferenten verfügen. Das Verhältnis zwischen den Geschäftsstellen, den Mitarbeitern für Service und Information zu den Bildungsreferenten erscheint auf Grund der Trägercharakteristiken und den Aufgabenspektren angemessen.

Grundlegende Leistungen im Rahmen überörtlicher Aufgaben
Die Darstellung der grundlegenden Leistungen erfolgte in den Sachberichten ausführlich und umfassend. Die Schwerpunkte liegen im Bereich §§ 11/12 SB VIII in der jugendpolitischen Interessenvertretung sowie in den eigenständigen Leistungen der Jugendverbände in Bezug auf Werbung und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern. Die Darstellung in den Sachberichten zeichnet dabei die unterschiedlichen Entwicklungen und Profile der Träger auf Grund ihrer Spezifik und Ausrichtung nach.

Bildung und internationale Jugendarbeit
Mit Maßnahmen der Bildung wurden im Jahr 2012 11.966 Teilnehmer/-innen erreicht. Das erscheint entsprechend der Zielgruppen und der Rahmenbedingungen insbesondere am direkten Personaleinsatz angemessen.
Das Verhältnis zwischen Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und außerschulischen Jugendbildung ist im Hinblick auf Anzahl der Maßnahmen, der geleisteten Bildungstage und den erreichten Teilnehmer/-innen als ausgewogen zu betrachten.

Im Bereich der internationalen Jugendarbeit wurden im Rahmen der überörtlichen verbandlichen Arbeit keine Maßnahmen benannt. Aus dem Charakter der Angebote ergibt sich, dass diese in der Beantragung und Durchführung vergleichsweise ressourcenkritisch sind. Dennoch wird die Situation aus Sicht des Planungsträgers durchaus kritisch gesehen, da es sich bei der internationalen Jugendarbeit um ein wichtiges Handlungsfeld innerhalb der Jugendarbeit handelt.

Das durchschnittliche Verhältnis zwischen Bildungsreferenten und Bildungstagen von 1:56 über alle Leistungserbringer ist positiv zu bewerten. Alle Träger liegen im Rahmen bzw. über der in der Bedarfsplanung 2010 - 2014 geforderten Anzahl von 40 Bildungstagen. Insgesamt wird das hohe Engagement der Träger ersichtlich, die quantitative Maßgabe zu erreichen.

In den Sachberichten der Träger wird aber auch deutlich, dass die Erbringung der Bildungsleistungen - insbesondere bei Verbänden mit eingeschränkten Personalressourcen - mit einem hohen Aufwand verbunden ist. Insbesondere ist in Abhängigkeit von der Art von Maßnahmen und Beratungsleistungen ein unterschiedlich hoher Ressourceneinsatz notwendig, der sich in den Bildungstagen nur eingeschränkt widerspiegelt.

4.3 Bereich § 13 SGB VIII

4.3.1 Zielstellungen

Grundsätzliche Zielstellungen des Bereiches § 13 SGB VIII sind:

- die individuellen, sozialen und fachlichen Kompetenzen von Mitarbeitern im Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit durch Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung sowie durch Fachgruppenarbeit und Weiterbildungsberatung zu stärken und weiter zu entwickeln,
- die Einrichtungen der Jugendsozialarbeit bei der Organisation und Durchführung von Projekten zu unterstützen,
- die Interessen von sozial benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen
- sowie der Träger von Jugendsozialarbeit auf kommunaler und landesweiter Ebene zu vertreten,
- aktuelle Informationen zu relevanten Aufgaben und Fragestellungen als Impulse und Unterstützung von Einrichtungen und Projekten der Jugendsozialarbeit weiterzugeben und einen fachlichen Austausch in der Praxis u. a. über Veröffentlichungen anzuregen.

4.3.2 Bereitstellung von Strukturen

Träger nach vereinbarten Bildungszielen und konzeptionellen Grundlagen
Im Aufgabenbereich des § 13 SGB VIII wurden vom Freistaat Sachsen 2 überörtliche Dachorganisationen gefördert. Hierbei handelt es sich um Träger, die überörtlich im Schwerpunkt im Bereich des § 13 SGB VIII tätig sind:

- ❑ **LAG "Freier Träger der Jugendsozialarbeit" Sachsen e. V.**
- ❑ **Landesarbeitsstelle für Schule-Jugendhilfe Sachsen e. V.**

Diese 2 Träger haben sich in ihrer Arbeit an den im Planungsbericht 2010 – 2014 formulierten Bildungszielen orientiert und diese in unterschiedlicher Auswahl und Schwerpunktsetzung genutzt. Die Häufigkeit der vereinbarten Bildungsziele gestaltet sich wie folgt:

Träger nach vereinbarten Bildungszielen 2012 im Bereich § 13 SGB VIII

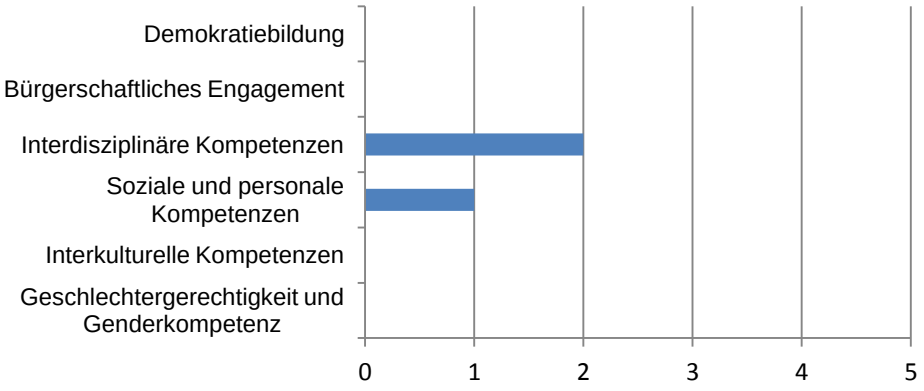

Bild 24: Träger nach vereinbarten Bildungszielen im Bereich § 13 SGB VIII 2012; SMS-LJA 2014

Innerhalb der Sachberichte wurden von den Trägern Angaben zur konzeptionellen und methodischen Ausrichtung ihrer Arbeit in Bezug auf die Umsetzung der Bildungsziele gemacht (Mehrfachnennungen waren möglich). Dabei bietet sich für den Bereich § 13 SGB VIII folgendes Bild:

Träger nach konzeptionell-methodischer Ausrichtung 2012 im Bereich § 13 SGB VIII

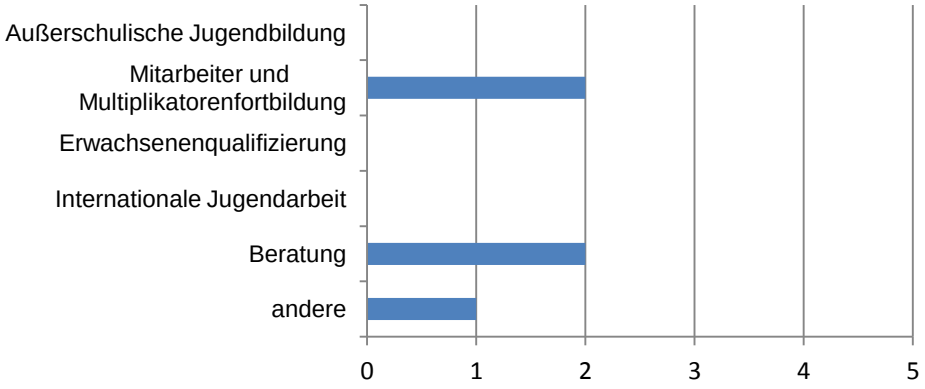

Bild 25: Träger nach konzeptionell-methodischer Ausrichtung 2012 im Bereich § 13 SGB VIII; SMS-LJA 2014

Träger und Personal

Als strukturelle Voraussetzung für die Umsetzung überörtlicher Aufgaben wurden 2012 bei beiden benannten Trägern insgesamt 3,25 Personalstellen, verteilt auf 4 Personen, durch den Freistaat finanziert. Alle Personen waren als Bildungsreferent/-innen tätig. Dabei nahm eine Bildungsreferent/-in geschäftsführende Tätigkeiten wahr.

Träger und Personal 2012 im Bereich § 13 SGB VIII

Aufgabenbereich		Personen	VzÄ
Geschäftsführer/-innen		0	0,00
Verwaltung (Buchhaltung, Sekretär/-in)		1	0,50
Bildungsreferenten/-innen		3	2,75
	davon geschäftsführende/r Bildungsreferent/-in	1	1,00
Service/Information		0	0,00
Gesamt		**4**	**3,25**

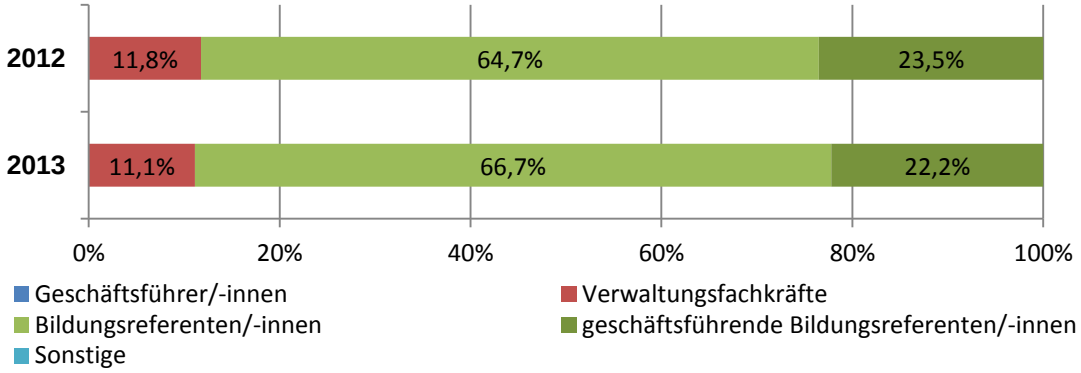

Bild 26: Träger und Personal 2012 im Bereich § 13 SGB VIII; SMS-LJA 2014

Im Zeitraum 2012 bis 2013 gab es Veränderungen bei den Personalstellen. Für 2013 lassen sich bei den genannten zwei Trägern 4 Personen mit insgesamt 3,50 VzÄ ausweisen.
Bei beiden geförderten Trägern handelt es sich um Fachstellen im Sinne der Kategorisierung von Leistungsanbietern nach deren Art.

4.3.3 Aufgaben

Grundlegende Leistungen

Wie in den bisherigen Bereichen ergänzt diese Auswertung die Betrachtungen, die im allgemeinen Teil vorgenommen wurden. Innerhalb der Darstellungen für den Bereich des § 13 SGB VIII soll an dieser Stelle eine Aufzählung der Nennungen zu den Schwerpunkten der grundlegenden Leistungen im Sachbericht nach Häufigkeit im Überblick erfolgen. Grundlage dafür ist die Auswertung der Sachberichte in einem fachlichen Rahmen.

In der Betrachtung der Übersicht wird deutlich, dass im Bereich § 13 SGB VIII der Schwerpunkt der grundlegenden Leistungen in „Veröffentlichungen“, der Fachberatung und in der Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten liegt. Dies ist im Wesentlichen in dem Charakter der Träger als Facharbeits- und Koordinationsstellen im Leistungsbereich des § 13 SGB VIII begründet.

Grundlegende Leistungen - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen 2012

Veröffentlichungen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und Entwicklungen in den Leistungsbereichen der §§ 11 - 14 SGB VIII auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden	❑❑
Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung als offenes Angebot für alle Anbieter der Leistungsbereiche der §§ 11 -14 SGB VIII	❑❑
Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten, die in ihrer Zusammensetzung über die Mitgliederstrukturen hinausgehen und repräsentativ für Sachsen sind	❑❑
Jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext	❑
Eigenständige Leistungen der Jugendverbände in Bezug auf Werbung und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern	

Bild 27: Grundlegende Leistungen - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen im Bereich § 13 SGB VIII, SMS-LJA 2014

Bildung

Im Jahr 2012 wurden im Bereich § 13 SGB VIII - laut der Meldungen in den Sachberichten der zwei benannten Träger - insgesamt 32 Maßnahmen 105 Bildungs- bzw. Maßnahmetagen und 273 Teilnehmer/-innen durchgeführt.

Alle Maßnahmen haben im Bereich der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung stattgefunden. Insgesamt gab es 32 Maßnahmen mit 105 Bildungstagen und 273 Teilnehmer/-innen.
Der Großteil (94,4%) der Maßnahmen hat in Form mehrtägiger bzw. mehrfach angebotener Seminare sowie in Form dokumentierter Beratungstätigkeit stattgefunden.

Im Vergleich zwischen der Anzahl der Bildungsreferenten und den Bildungsmaßnahmen, die sich auf die vom Freistaat finanzierten Bildungsreferenten beziehen lassen, ergibt sich ein rechnerisches Verhältnis zwischen Referenten und Bildungstagen von 1:45.

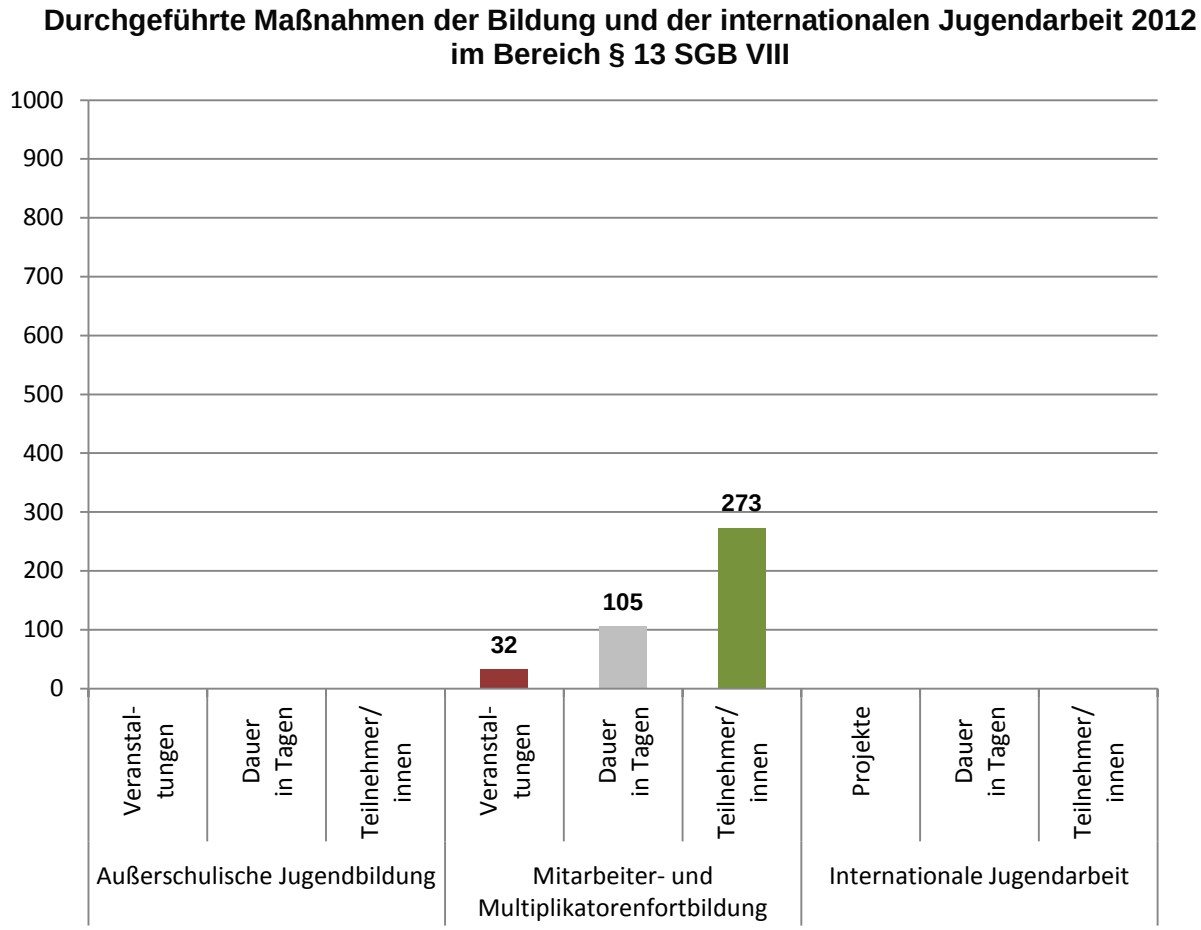

Bild 28: Durchgeführte Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit 2012 im Bereich §§ 11/12 SGB VIII; SMS-LJA 2014

Damit liegen beide Träger im Rahmen der in der Bedarfsplanung 2010 - 2014 geforderten Anzahl von 45 Bildungstagen.

4.3.4 Bestandsbewertung

Struktur und Einordnung der Träger im Bereich § 13 SGB VIII
Im Bereich des § 13 SGB VIII sind im Rahmen der Planungsübersicht 2 Träger eingeordnet. Bei beiden geförderten Trägern handelt es sich um Fachstellen im Sinne der Kategorisierung von Leistungsanbietern nach deren Art. Es kann eingeschätzt werden, dass durch die betreffenden Träger die Zielstellungen in diesem Bereich erfüllt werden.

Bildungsziele
In der Betrachtung der Häufigkeit der Nutzung und Ausgestaltung der angegebenen Bildungsziele kann eingeschätzt werden, dass die Ziele im Bereich des § 13 SGB VIII grundsätzlich tragen.

Bereitstellung von personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen
Mit Blick auf die erbrachten Bildungsleistungen und die grundlegenden Leistungen 2012 wird der Umfang der personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen als ausreichend eingeschätzt. Das Verhältnis zwischen den Geschäftsstellen, den Mitarbeitern für Service und Information zu den Bildungsreferenten erscheint auf Grund der Trägercharakteristiken und den Aufgabenspektren angemessen.

Grundlegende Leistungen im Rahmen überörtlicher Aufgaben
Die Darstellung der grundlegenden Leistungen erfolgte in den Sachberichten ausführlich und umfassend. Die Schwerpunkte liegen in der Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten, in der Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung sowie in Veröffentlichungen im Rahmen von Fachthemen.

Bildung
Im Bereich § 13 SGB VIII haben im Jahr 2012 nur Maßnahmen der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung stattgefunden. Damit wurden 273 Teilnehmer/-innen erreicht. Das erscheint entsprechend der Zielgruppen und der Rahmenbedingungen insbesondere am direkten - im Jahr 2012 zu betrachtenden - Personaleinsatz angemessen. In der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung gab es eine zunehmende Tendenz von dokumentierten Angeboten der Beratungen, die sich offenkundig auf dem Charakter der Leistungsanbieter als themenspezifische Facharbeitsstelle begründet.
Das durchschnittliche rechnerische Verhältnis zwischen Bildungsreferenten und Bildungstagen beträgt 1:45. Dabei wurde der Anteil der geschäftsführenden Tätigkeiten einer Bildungsreferent/-in berücksichtigt. Der Wert kann als positiv eingeschätzt werden.
Insgesamt wird das hohe Engagement der Träger ersichtlich, die quantitative Maßgabe zu erreichen. In den Sachberichten der Träger wird aber auch deutlich, dass dies mit einem hohen Aufwand verbunden ist.

4.4 Bereich § 14 SGB VIII

4.4.1 Zielstellungen
Grundsätzliche Zielstellungen des Bereiches § 14 SGB VIII sind:

- die individuellen, sozialen und fachlichen Kompetenzen von Mitarbeiter/innen im Arbeitsfeld des Kinder- und Jugendschutzes durch Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung zu stärken und weiter zu entwickeln,
- andere an der Erziehung von Kindern und Jugendlichen Beteiligte zu unterstützen, mögliche Gefährdungen besser zu erkennen und einzuordnen,
- die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch außerschulische Bildungsprozesse, im Hinblick auf mögliche gefährdende Einflüsse zu einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung zu fördern,
- in der Gesellschaft sowie in der Fachöffentlichkeit der Jugendhilfe unter Einbeziehung internationaler Standards, eine breite Lobby für die Belange und Themen des Kinder- und Jugendschutzes zu entwickeln,
- aktuelle Informationen zu relevanten Aufgaben und Fragestellungen als Impulse und Unterstützung von Einrichtungen und Projekten der Jugendhilfe weiterzugeben sowie einen kontinuierlichen fachlichen Austausch zwischen Trägern von Angeboten des Kinder- und Jugendschutzes zu fördern.

4.4.2 Bereitstellung von Struktur
Träger nach vereinbarten Bildungszielen und konzeptionellen Grundlagen
Im Aufgabenbereich des § 14 SGB VIII wurden vom Freistaat Sachsen 2 überörtliche Träger gefördert. Hierbei handelt es sich um Träger, die überörtlich im Schwerpunkt im Bereich des § 14 SGB VIII tätig sind:

- ❑ **Aktion Jugendschutz Sachsen e. V. - AJS**
- ❑ **Landesfilmdienst Sachsen e. V.**

Diese 2 Träger haben sich in ihrer Arbeit an den im Planungsbericht 2010 – 2014 formulierten Bildungszielen orientiert und diese in unterschiedlicher Auswahl und Schwerpunktsetzung genutzt. Die Häufigkeit der vereinbarten Bildungsziele gestaltet sich wie folgt:

Träger nach vereinbarten Bildungszielen 2012 im Bereich § 14 SGB VIII

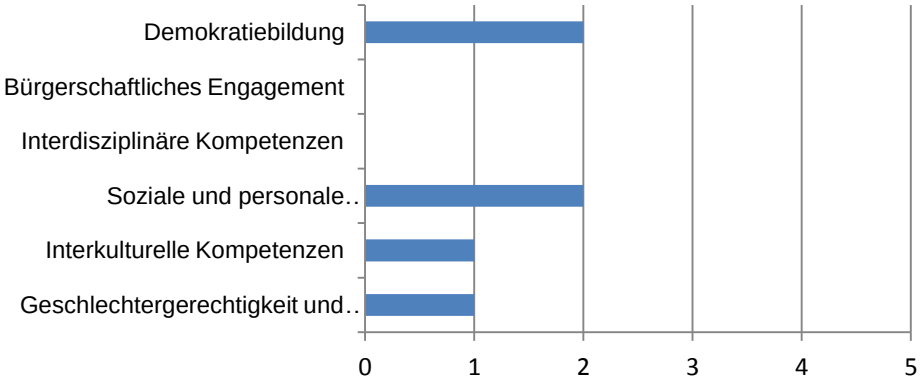

Bild 29: Träger nach vereinbarten Bildungszielen im Bereich § 14 SGB VIII 2012; SMS-LJA 2014

Innerhalb der Sachberichte wurden von den Trägern Angaben zur konzeptionellen und methodischen Ausrichtung ihrer Arbeit in Bezug auf die Umsetzung der Bildungsziele gemacht (Mehrfachnennungen waren möglich). Dabei bietet sich für den Bereich § 14 SGB VIII folgendes Bild:

Träger nach konzeptionell-methodischer Ausrichtung 2012 im Bereich § 14 SGB VIII

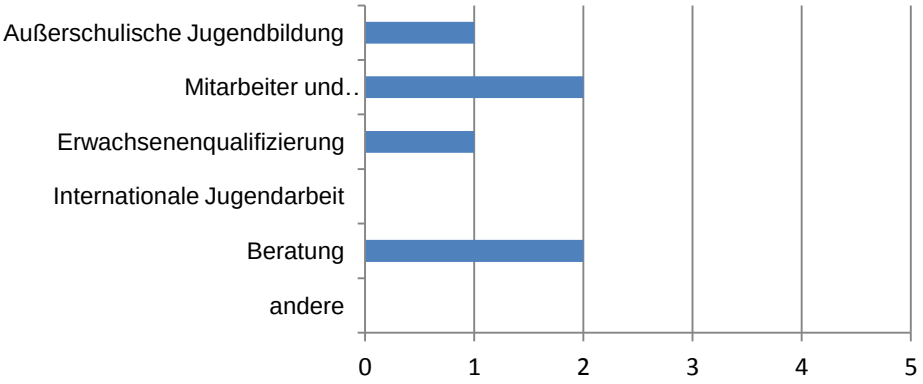

Bild 30: Träger nach konzeptionell-methodischer Ausrichtung 2012 im Bereich § 14 SGB VIII; SMS-LJA 2014

<u>Träger und Personal</u>
Als strukturelle Voraussetzung im Bereich § 14 SGB VIII für die Umsetzung überörtlicher Aufgaben wurden bei 2 Trägern insgesamt 3,00 Personalstellen, verteilt auf 4 Personen, finanziert.

Träger und Personal 2012 im Bereich § 14 SGB VIII

Aufgabenbereich		Personen	VzÄ
Geschäftsführer/-innen		1	1,00
Verwaltung (Buchhaltung, Sekretär/-in)			
Bildungsreferenten/-innen		3	2,00
	davon geschäftsführende/r Bildungsreferent/-in		
Service/Information			
Gesamt		**4**	**3,00**

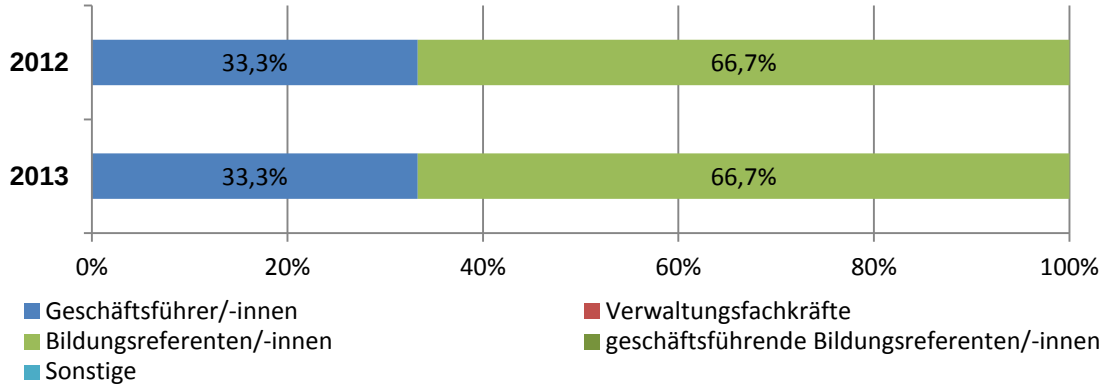

Bild 31: Träger und Personal 2012 im Bereich § 14 SGB VIII; SMS-LJA 2014

Vom durch den Freistaat Sachsen geförderten Personal waren 2012 33,3% als Geschäftsführer/-in bzw. Verwaltungsangestellte und 66,7% als Bildungsreferenten/-innen tätig.
Im Jahr 2013 haben sich keine Veränderungen ergeben.

Im Sinne der Trägerkategorien handelt es sich bei beiden Trägern um themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen.

4.4.3 Aufgaben

Grundlegende Leistungen

Die Auswertung für die grundlegenden Leistungen wurde bereits im allgemeinen Teil vorgenommen. Innerhalb der Darstellungen für den Bereich des § 14 SGB VIII soll an dieser Stelle eine Aufzählung der Nennungen zu den Schwerpunkten der grundlegenden Leistungen im Sachbericht nach Häufigkeit im Überblick erfolgen.

Grundlegende Leistungen - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen

Veröffentlichungen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und Entwicklungen in den Leistungsbereichen der §§ 11 - 14 SGB VIII auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden	❑❑
Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung als offenes Angebot für alle Anbieter der Leistungsbereiche der §§ 11 - 14 SGB VIII	❑❑
Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten, die in ihrer Zusammensetzung über die Mitgliederstrukturen hinausgehen und repräsentativ für Sachsen sind	❑❑
Jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext	❑❑
Eigenständige Leistungen der Jugendverbände in Bezug auf Werbung und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern	

Bild 32: Grundlegende Leistungen - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen im Bereich § 14 SGB VIII, SMS-LJA 2014

In der Betrachtung der Übersicht wird deutlich, dass im Bereich § 14 SGB VIII „die Veröffentlichungen“, die „Fachberatung“, die Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten und die Interessenvertretung einen gleich großen Stellenwert haben. Dies ist in dem Charakter der Träger als themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeits- und Koordinationsstellen im Leistungsbereich des § 14 SGB VIII begründet.

Bildung
Im Jahr 2012 wurden im Bereich § 14 SGB VIII - laut der Meldungen in den Sachberichten - insgesamt 44 Maßnahmen mit 75 Bildungs- bzw. Maßnahmetagen und 856 Teilnehmer/-innen durchgeführt. Dabei konnte eine vergleichsweise hohe Anzahl von Teilnehmer/-innen erreicht werden. Die Aufteilung der Maßnahmen, Bildungstage und Teilnehmer/-innen nach Maßnahme- und Veranstaltungsart ergibt sich wie folgt:

Durchgeführte Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit 2012 im Bereich § 14 SGB VIII

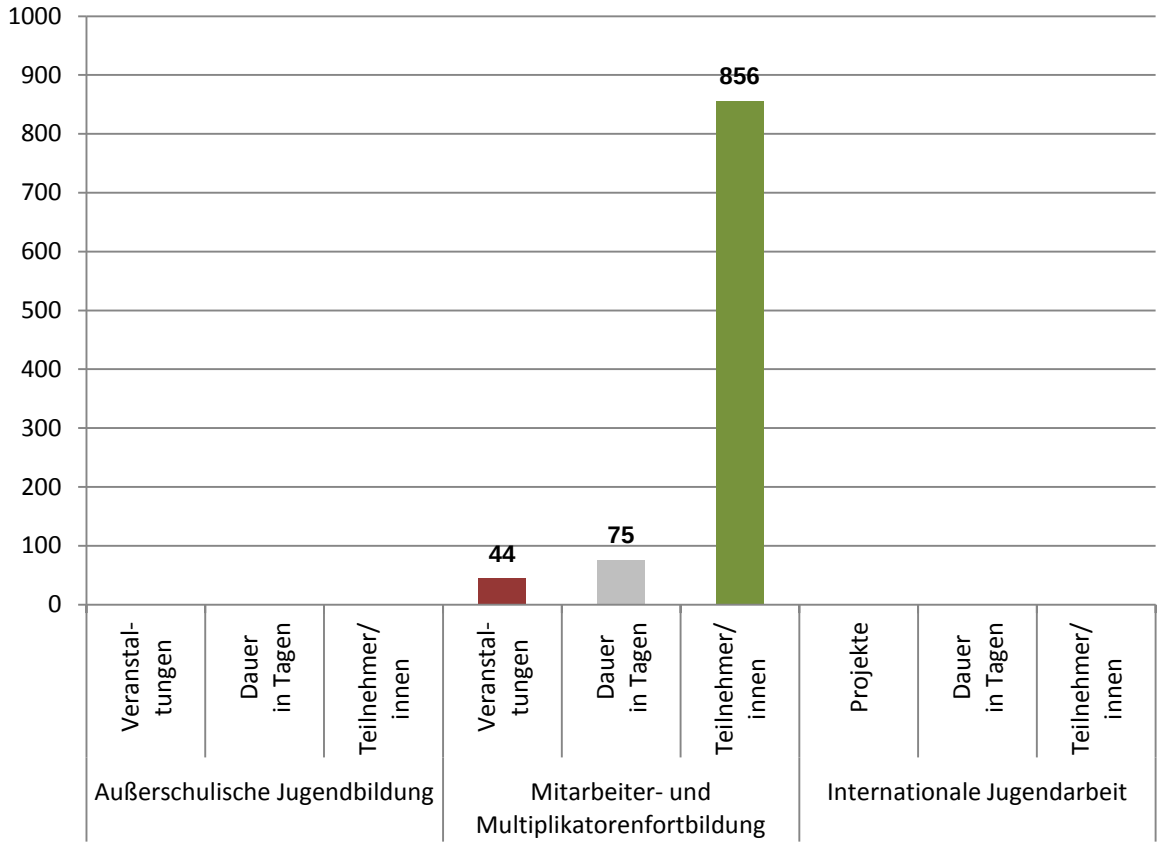

Bild 33: Durchgeführte Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit 2012 im Bereich § 14 SGB VIII; SMS-LJA 2014

Alle Maßnahmen haben im Bereich der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung stattgefunden. Der Großteil (57,7%) der Maßnahmen hat in Form mehrtägiger bzw. mehrfach angebotener Seminare sowie in dokumentierten Beratungen stattgefunden.
Im Vergleich zwischen der Anzahl der Bildungsreferenten und den Bildungsmaßnahmen, die sich auf die vom Freistaat finanzierten Bildungsreferenten beziehen lassen, ergibt sich ein rechnerisches Verhältnis zwischen Referenten und Bildungstagen von insgesamt 1:33.
Da ein Träger die Stellenanteile erst ab Mitte des Jahres 2012 für die Bildungsarbeit einsetzen konnte, ist mit Blick auf die Bedarfsplanung 2010 – 2014 davon auszugehen, dass die geforderte Anzahl von 45 Bildungstagen bei beiden Trägern erreicht wurde.

4.4.4 Bestandsbewertung

Struktur und Einordnung der Träger im Bereich § 14 SGB VIII
Im Bereich des § 14 SGB VIII sind im Rahmen der Planungsübersicht 2 Träger eingeordnet. Es kann aus einem fachlich zielbezogenen Kontext eingeschätzt werden, dass durch die betreffenden Träger die Zielstellungen in diesem Bereich nur zum Teil erfüllt werden. Dies betrifft vor allem den Bereich der Medienpädagogik und Medienkompetenz.

Bildungsziele
In der Betrachtung der Häufigkeit der Nutzung und Ausgestaltung der vereinbarten Bildungsziele kann eingeschätzt werden, dass die entwickelten Ziele im Bereich des § 14 SGB VIII grundsätzlich tragen.

Bereitstellung von personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen
Mit Blick auf die erbrachten Bildungsleistungen und die grundlegenden Leistungen auf der Grundlage der vorliegenden Daten wird der Umfang der personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen als ausreichend eingeschätzt. Durch die dargestellten Einschätzungen werden sich jedoch auch bei der Bereitstellung von Strukturen und Personal Veränderungen ergeben müssen.

Grundlegende Leistungen im Rahmen überörtlicher Aufgaben
Die Darstellung der grundlegenden Leistungen erfolgte in den Sachberichten ausführlich und umfassend. Die Schwerpunkte liegen gleichermaßen in der Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten, in der Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung, in Veröffentlichungen im Rahmen von Fachthemen sowie in der jugendpolitischen Interessenvertretung.

Bildung
Im Bereich § 14 SGB VIII haben im Jahr 2012 nur Maßnahmen der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung stattgefunden. Damit wurden 856 Teilnehmer/-innen erreicht. Das erscheint entsprechend der Zielgruppen und der Rahmenbedingungen insbesondere am direkten - im Jahr 2012 zu betrachtenden - Personaleinsatz angemessen.
In der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung gab es eine zunehmende Tendenz von dokumentierten Angeboten der Beratungen, die sich offenkundig auf dem Charakter der Leistungsanbieter als themenspezifische Facharbeitsstelle begründet.
Das durchschnittliche Verhältnis zwischen Bildungsreferenten und Bildungstagen beträgt 1:33. Der Wert liegt unter der in der Bedarfsplanung 2010 - 2014 geforderten Anzahl von 45 Bildungstagen. Ein Träger konnte die Anzahl der geforderten Bildungstage nicht erreichen. In den Aussagen im Sachbericht wurde nachvollziehbar dargestellt, dass der Grund dafür ein im Jahr begonnener Projektbeginn war.

4.5 Bereich Übergreifend

4.5.1 Zielstellungen

Grundsätzliche Zielstellung ist:
Jugendpolitisch notwendige Projekte und Aufgaben, die sich insbesondere aus den §§ 1(3) und 9(2,3) SGB VIII ergeben und somit als Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe in alle Leistungsbereiche einfließen, sind zur Ausgestaltung einer gelingenden Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen vorzuhalten, um die Grundsätze der Geschlechtergerechtigkeit zu etablieren.

4.5.2 Bereitstellung von Struktur

Träger nach vereinbarten Bildungszielen und konzeptioneller Ausrichtung
Im Aufgabenbereich Übergreifend wurden vom Freistaat Sachsen 4 überörtliche Dachorganisationen gefördert. Hierbei handelt es sich um Träger, die überörtlich im Schwerpunkt Querschnittsaufgaben sowie Aufgaben von besonderer politischer Bedeutung auf Projekt- und Beratungsebene wahrnehmen:

- ❑ **LAG Mädchen und junge Frauen in Sachsen e. V.**
- ❑ **Deutscher Kinderschutzbund LV Sachsen e. V.**
- ❑ **HATIKVA e.V. - Bildungs- und Begegnungsstätte für jüdische Geschichte**
- ❑ **LAG Jungen- und Männerarbeit Sachsen e. V.**

Diese 4 Träger haben sich in ihrer Arbeit an den im Planungsbericht 2010 – 2014 formulierten Bildungszielen orientiert und diese in unterschiedlicher Auswahl und Schwerpunktsetzung genutzt. Die Häufigkeit der vereinbarten Bildungsziele gestaltet sich wie folgt:

Träger nach vereinbarten Bildungszielen 2012 im Bereich Übergreifend

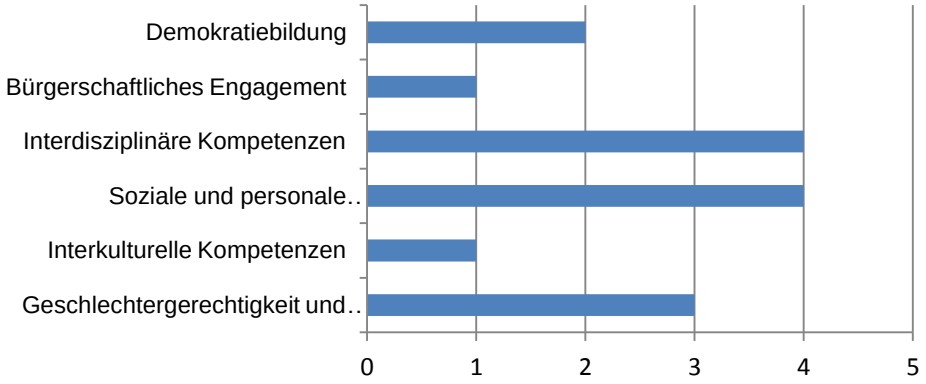

Bild 34: Träger nach vereinbarten Bildungszielen im Bereich Übergreifend 2012; SMS-LJA 2014,

Innerhalb der Sachberichte wurden von den Trägern Angaben zur konzeptionellen und methodischen Ausrichtung ihrer Arbeit zur Umsetzung der Bildungsziele gemacht (Mehrfachnennungen waren möglich). Dabei bietet sich für den Bereich Übergreifend folgendes Bild:

Träger nach konzeptionell-methodischer Ausrichtung 2012 im Bereich Übergreifend

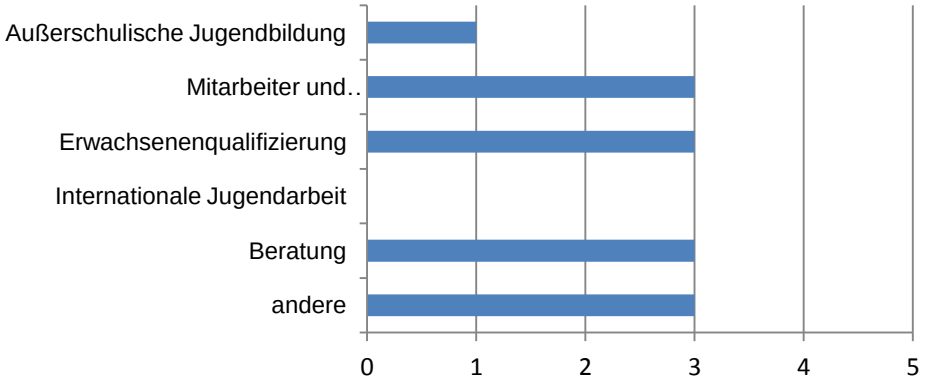

Bild 35: Träger nach konzeptionell-methodischer Ausrichtung 2012 im Übergreifend; SMS-LJA 2014

<u>Träger und Personal</u>

Träger und Personal 2012 im Bereich Übergreifend

Aufgabenbereich		Personen	VzÄ
Geschäftsführer/-innen		1	0,93
Verwaltung (Buchhaltung, Sekretär/-in)		1	0,93
Bildungsreferenten/-innen		8	6,53
	davon geschäftsführende/r Bildungsreferent/-in	2	1,80
Service/Information			
Gesamt		**10**	**8,38**[17]

[17] Rundungsabweichungen

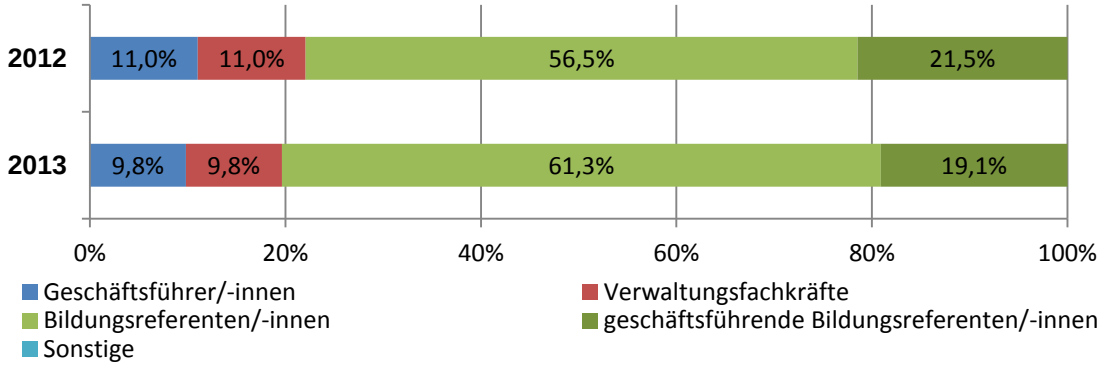

Bild 36: Träger und Personal 2012 im Bereich Übergreifend; SMS-LJA 2014

Als strukturelle Voraussetzung für die Umsetzung überörtlicher Aufgaben wurden 2012 bei 4 Trägern insgesamt 8,38 Personalstellen, verteilt auf 10 Personen, durch den Freistaat finanziert. Dabei nahmen zwei Bildungsreferent/-innen geschäftsführende Tätigkeiten wahr.

Vom durch den Freistaat Sachsen geförderten Personal waren 2012 22,0% als Geschäftsführer/-in bzw. Verwaltungsangestellte und 78,0% als Bildungsreferenten/-innen tätig.
Im Jahr 2013 haben sich Veränderungen ergeben. Hier betrug der Anteil der Bildungsreferenten/-tinnen 7,58 VzÄ bzw. 80,4%.

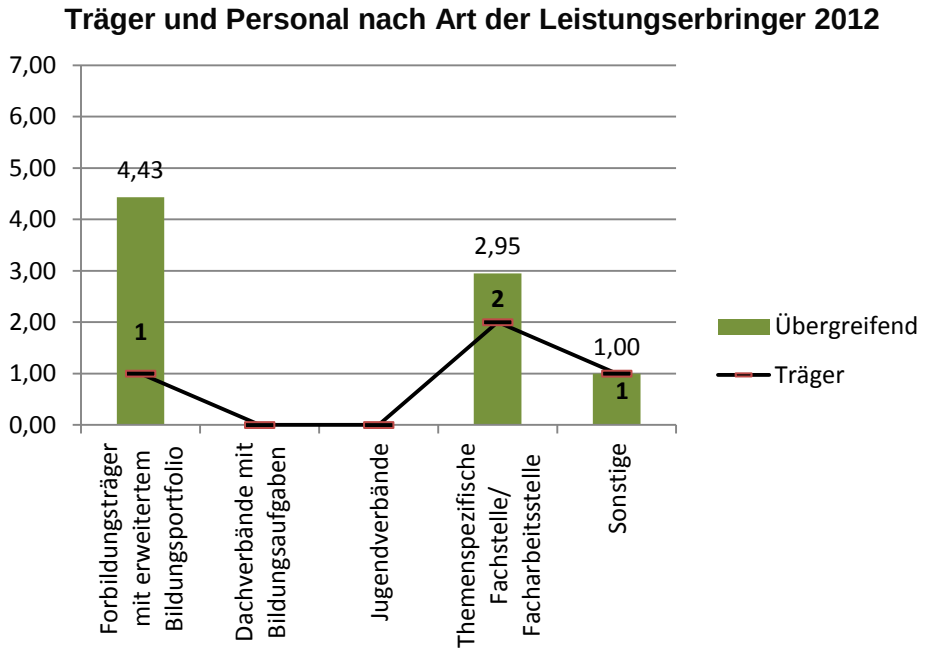

Bild 37: Träger und Personal nach Art der Leistungserbringer 2012

Im Sinne der Trägerkategorien handelt es sich bei den Trägern um einen Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio, 2 themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen sowie ein sonstiger Träger. 2013 hat es hier keine Veränderungen gegeben.

4.5.3 Aufgaben

Grundlegende Leistungen

Die grundlegenden Leistungen sind zum einen Aufgaben, die im Allgemeinen auch als Lobbyarbeit bezeichnet und von allen Trägern gleichermaßen wahrgenommen werden. Insbesondere sind hierfür zu nennen: die Initiierung des Erfahrungsaustauschs und die Interessensvertretung

der Zielgruppen in verschiedenen Gremien. Zu den grundlegenden Leistungen zählen aber auch der Informationsaustausch über Veröffentlichungen, die Fachgruppenarbeit sowie verschiedene Angebote der Koordination und Beratung.

Die Auswertung für die grundlegenden Leistungen wurde bereits im allgemeinen Teil vorgenommen. Innerhalb der Darstellungen für den Bereich Übergreifend soll an dieser Stelle eine Aufzählung der Nennungen zu den Schwerpunkten der grundlegenden Leistungen im Sachbericht nach Häufigkeit im Überblick erfolgen. Grundlage dafür ist die Auswertung der Sachberichte in einem fachlichen Rahmen.

Grundlegende Leistungen - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen

Veröffentlichungen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und Entwicklungen in den Leistungsbereichen der §§ 11 - 14 SGB VIII auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden	❑❑
Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung als offenes Angebot für alle Anbieter der Leistungsbereiche der §§ 11 - 14 SGB VIII	❑❑❑
Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten, die in ihrer Zusammensetzung über die Mitgliederstrukturen hinausgehen und repräsentativ für Sachsen sind	❑❑
Jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligem Fachkontext	❑
Eigenständige Leistungen der Jugendverbände in Bezug auf Werbung und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern	

Bild 38: Grundlegende Leistungen - Schwerpunkte nach Häufigkeit der Nennungen im Bereich § 13 SGB VIII, SMS-LJA 2014

In der Betrachtung der Übersicht wird deutlich, dass im Bereich Übergreifend der Schwerpunkt der grundlegenden Leistungen in Veröffentlichungen, der Fachberatung und in der Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten liegt. Dies ist in dem Charakter der Träger als Facharbeits- und Koordinationsstellen im Querschnittsbereich begründet.

<u>Bildung</u>
Im Jahr 2012 wurden im Bereich Übergreifend - laut der Meldungen in den Sachberichten - insgesamt 131 Maßnahmen mit 618 Bildungs- bzw. Maßnahmetagen und 2.916 Teilnehmer/-innen durchgeführt. Die Aufteilung der Maßnahmen, Bildungstage und Teilnehmer/-innen nach Maßnahme- und Veranstaltungsart ergibt sich wie folgt:

Im Bereich der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung gab es 116 Maßnahmen mit insgesamt 573 Bildungstagen und 2.006 Teilnehmer/-innen.
Die Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind mit 15 Maßnahmen, 45 Bildungstagen und 910 Teilnehmer/-innen angegeben.

Im Vergleich zwischen der Anzahl der Bildungsreferenten und den Bildungsmaßnahmen, die sich auf die vom Freistaat finanzierten Bildungsreferenten beziehen lassen, ergibt sich ein rechnerisches Verhältnis zwischen Referenten und Bildungstagen von 1:70.

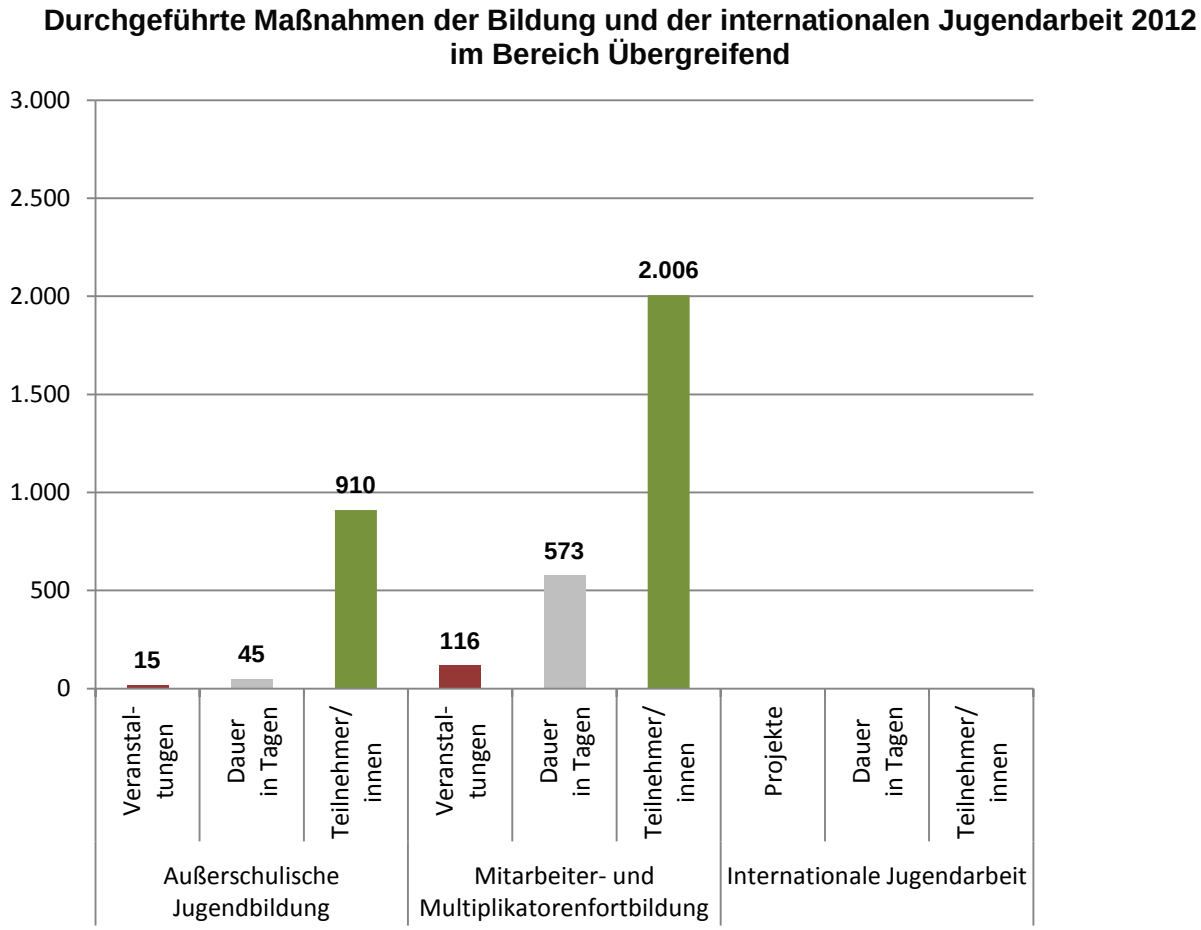

Bild 39: Durchgeführte Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit 2012 im Bereich Übergreifend; SMS-LJA 2014

In der Übersicht wird deutlich, dass alle Träger über der in der Bedarfsplanung 2010 - 2014 geforderten Anzahl von 45 Bildungstagen liegen.

4.5.4 Bestandsbewertung

Struktur und Einordnung der Träger im Bereich Übergreifend
Im Bereich Übergreifend sind im Rahmen der Planungsübersicht 4 Träger eingeordnet. Im Sinne der Trägerkategorien handelt es sich bei den Trägern um einen Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio, 2 themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen sowie 1 sonstiger Träger. Es kann eingeschätzt werden, dass durch die betreffenden Träger die Zielstellungen in diesem Bereich erfüllt werden.

Bildungsziele
In der Betrachtung der Häufigkeit der Nutzung und Ausgestaltung der angegebenen Bildungsziele kann eingeschätzt werden, dass die entwickelten Ziele im Bereich Übergreifend grundsätzlich tragen.

Bereitstellung von personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen
Mit Blick auf die erbrachten Bildungsleistungen und die grundlegenden Leistungen auf der Grundlage der vorliegenden Daten wird der Umfang der personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen als ausreichend eingeschätzt. Durch Neuzuordnungen haben sich bereits 2013 Änderungen ergeben.

Grundlegende Leistungen im Rahmen überörtlicher Aufgaben
Die Darstellung der grundlegenden Leistungen erfolgte in den Sachberichten ausführlich und umfassend. Die Schwerpunkte liegen insbesondere in der Fachberatung in Form von Konzeptions-, Projekt- und Organisationsberatung sowie in der Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten sowie in Veröffentlichungen im Rahmen von Fachthemen.

Bildung
Mit Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit wurden im Jahr 2012 ca. 2.900 Teilnehmer/-innen erreicht. Das erscheint entsprechend der Zielgruppen und der Rahmenbedingungen insbesondere am direkten Personaleinsatz angemessen.

In der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung gab es eine zunehmende Tendenz von dokumentierten Angeboten der Beratungen, die sich einerseits auf dem Charakter der Leistungsanbieter als themenspezifische Facharbeitsstelle, andererseits auf veränderte Aufgabenzuschnitte begründet.

Das durchschnittliche Verhältnis zwischen Bildungsreferenten und Bildungstagen von 1:70 über alle Leistungserbringer liegt weit über der in der Bedarfsplanung 2010 - 2014 geforderten Anzahl von 45 Bildungstagen.
Insgesamt wird das hohe Engagement der Träger ersichtlich, die quantitative Maßgabe zu erreichen. In den Sachberichten der Träger wird aber auch deutlich, dass dies mit einem hohen Aufwand verbunden ist. Insbesondere ist in Abhängigkeit von der Art von Maßnahmen ein unterschiedlich hoher Ressourceneinsatz notwendig, der sich in den Bildungstagen nur eingeschränkt widerspiegelt.

5 Qualitative Aspekte

Die bisherige Ausweisung des Bestandes bezieht sich auf die Darstellung von strukturellen und maßnahmebezogenen Sachverhalten. Im Folgenden soll versucht werden, qualitative Aspekte in die Bestandsdarstellung zu berücksichtigen. Diese Betrachtung stützt sich auf die Auswertung der Sachberichte der Träger aus dem Jahr 2012 in einem fachlich inhaltlichen Kontext. Dazu wurde ein von der Verwaltung des Landesjugendamtes entwickeltes internes Bewertungsinstrument in Form eines teilstrukturierten Rasterbogens verwendet. Dies bedeutet, dass sowohl die schriftlichen Rückmeldungen der Träger als auch die fachlichen Einschätzungen und Bewertungen der auswertenden Fachberater einbezogen werden.
Ziel ist es, in der Bestandsbewertung Anhaltspunkte zur grundsätzlichen Ausrichtung der Planung, zur Weiterentwicklung und Anpassung der Bildungsziele sowie zur Anpassung und Präzisierung der Bedarfsgrößen aus einer qualitativen Sichtweise zu benennen.
Die folgende Darstellung widmet sich zunächst der Tragfähigkeit der vereinbarten Bildungsziele. In einem weiteren Teil sollen die Einschätzungen der Leistungsanbieter und der örtlichen Ebene thematisiert werden.

5.1 Tragfähigkeit der Bildungsziele

Die fünf Ziele der Bildungsarbeit wurden im Rahmen der Bedarfsbestimmung im ersten Planungsprozess 2006 – 2009 formuliert und im folgenden Planungsprozess weiterentwickelt und angepasst. Sie bildeten die Grundlage für die überörtliche Bildungsarbeit der landesweiten Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen.
In Verbindung mit dem qualifizierten Berichtswesen wurde so eine Verzahnung von Jugendhilfeplanung und Förderung erreicht.

In der Überprüfung der Tragfähigkeit der Bildungsziele stellt sich zunächst die Frage, wie häufig die einzelnen Ziele innerhalb der Projektumsetzung relevant waren. In dieser Betrachtung wird ersichtlich, dass die Nutzung der Bildungsziele recht unterschiedlich ausfällt.

Ziele der Bildungsarbeit nach Häufigkeit und Bereichen 2012 insgesamt

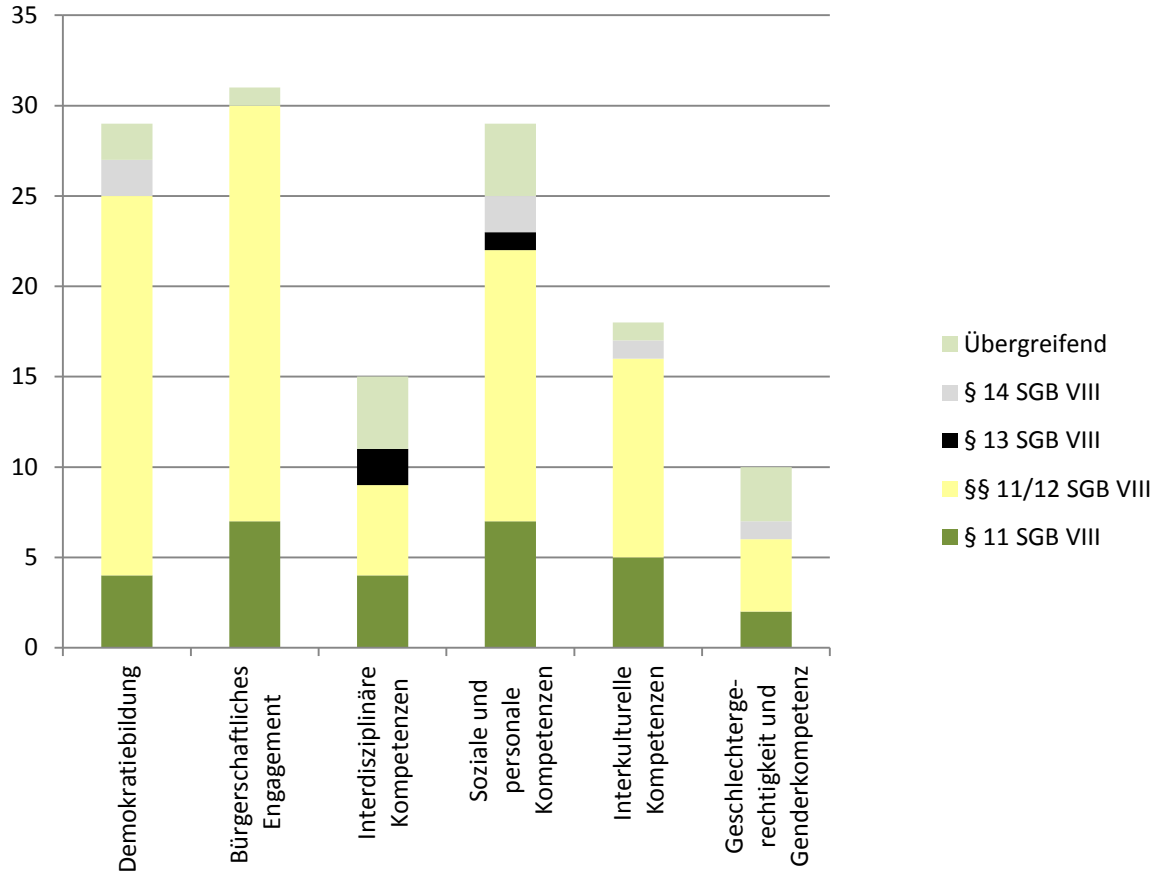

Bild 40: Ziele der Bildungsarbeit nach Häufigkeit und Bereichen 2012 insgesamt; SMS-LJA 2014

Am häufigsten wurde das Bildungsziel **Bürgerschaftliches Engagement** angestrebt und dies überwiegendermaßen in den Bereichen § 11 sowie §§ 11/12 SGB VIII sowie im Bereich Übergreifend.
Demokratiebildung und **Soziale und personale Kompetenzen** sind die am zweithäufigsten genutzten Bildungsziele. Zudem erstreckt sich deren Anwendung als Arbeitsgrundlage nahezu auf alle Planungsbereiche. Das Bildungsziel mit der drittgrößten Häufigkeitsrate ist Entwicklung **Interkultureller Kompetenzen** mit der Angabe in den Bereichen § 11 SGB VIII, §§ 11/12 SGB VIII, § 14 SGB VIII und Übergreifend. Das Bildungsziel **Interdisziplinäre Kompetenzen** war 15-mal Grundlage für die überörtliche Bildungsarbeit und bildet bis auf § 14 SGB VIII alle Planungsbereiche ab. Am niedrigsten ist der Gebrauch des Bildungsziels **Geschlechtergerechtigkeit und Genderkompetenz**. Hier werden alle Bereiche außer § 13 SGB VIII abgebildet.

Um weitere Aussagen zur Tragfähigkeit der Bildungsziele zu erhalten, wurden im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Auswertung der Sachberichte durch eingangs benanntes Verfahren die Abbildung der Bildungsziele durch die Maßnahmen des Trägers bewertet. Die Bewertung erfolgte vor der Fragestellung, inwieweit sich die Themeninhalte der Bildungsmaßnahmen auf die Bildungsziele beziehen lassen bzw. inwieweit der Träger dies im Rahmen seiner Äußerungen im Sachbericht tut. Das Verfahren wurde mehrfach eingesetzt, um ein Mindestmaß an Objektivität zu erhalten.
Die Bewertung erfolgte auf einer einpolaren Skala, wobei bezogen auf die Bildungsziele ein Wert der durchschnittlichen Zustimmung zwischen 0 und 3 erreicht wird. Höhere Werte stellen eine erhöhte Zustimmung und damit eine tendenziell höhere Tragfähigkeit des Bildungszieles aus fachlicher Sicht dar. In dieser Betrachtung bietet sich folgendes Bild:

Tendenzielle Tragfähigkeit der einzelnen Bildungsziele aus fachlicher Sicht

Bildungsziel		Zustimmungsrate
Demokratiebildung		**2,10**
Bürgerschaftliches Engagement	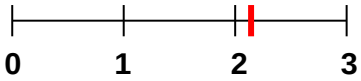	**2,20**
Interdisziplinäre Kompetenzen		**1,80**
Soziale und personale Kompetenzen	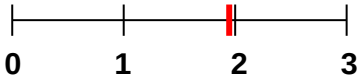	**1,95**
Interkulturelle Kompetenzen	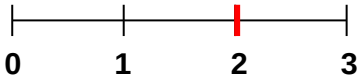	**2,00**
Geschlechtergerechtigkeit und Genderkompetenz	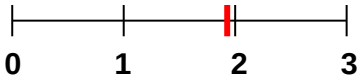	**1,95**

Bild 41: Tendenzielle Tragfähigkeit der einzelnen Bildungsziele aus fachlicher Sicht, SMS-LJA 2014, eigene Berechnungen

Die erhaltenen Zustimmungsraten liegen im positiven Bereich um den Wert +2. Daher ist insgesamt von einer hohen Tragfähigkeit in Auswahl und Formulierung der Ziele der überörtlichen Bildungsarbeit auszugehen.
Vergleichsweise hohe Zustimmungsraten erhalten die Bildungsziele **Bürgerschaftliches Engagement (2,20)** und **Demokratiebildung (2,10).** Leicht niedrigere Zustimmungsraten erhalten die Bildungsziele **Interdisziplinäre Kompetenzen (1,80), Soziale und personale Kompetenzen (1,95)** und **Geschlechtergerechtigkeit und Genderkompetenz (1,95).**
Allerdings erfordert die in den Vorüberlegungen anvisierte Neustrukturierung der Zielebenen in Bildungsziele und Arbeitsschwerpunkte eine Neubetrachtung der Bildungsziele im Sinne eines grundlegenden und bleibenden Zielüberbaus.

5.2 Einschätzungen der Leistungsanbieter und der örtlichen Ebene

5.2.1 Rückmeldungen der Leistungsanbieter

Zur Darstellung der Verfasstheit der Leistungsanbieter gehören auch die Rückmeldungen der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen zur Jugendhilfeplanung und zur Wahrnehmung der Struktur.

Zur strukturellen Ausrichtung der Jugendhilfeplanung

Die strukturelle Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung wurde tendenziell positiv bewertet. Die Gestaltung und die Einordnung in die Planungsbereiche sind überwiegend als nachvollziehbar und logisch beschrieben. Die Ausweisung der Bildungsziele erscheint aus Sicht der Träger mehrheitlich praktikabel und zweckmäßig.
Allerdings gab es in den Rückmeldungen auch kritische Anmerkungen. Folgende Themenbereiche lassen sich in Bezug auf strukturelle Aspekte der Jugendhilfeplanung benennen:

Typisierung von Trägern — Die Leistungsanbieter im Bereich der überörtlichen Jugendhilfeplanung werden anhand von Bedarfsgrößen, wie z. B. Geschäftsstellen beschrieben. Dabei erscheinen andere Bezugsmomente, wie z. B. die Fachlogik (Fachstellen), ausgeblendet und werden in

	der vergleichenden Bewertung nivelliert. Träger sollten vielmehr nach weiteren Kriterien, wie z. B. der Leistungsfähigkeit, der konzeptionellen Ausrichtung oder eben der Fachlogik eingeteilt und bewertet werden, um Alleinstellungsmerkmale von Trägern bzw. Trägergruppen im Planungskontext herauszuarbeiten. Dies würde auch eine bessere fachliche Schwerpunktsetzung für zukünftige Planungen ermöglichen.
Bildungsziele	Die Bildungsziele sind tendenziell zu umfassend. Sie beschreiben zwar das Aufgabenspektrum der freien Träger in einem weiten Kontext, ein Ausschluss bzw. eine Nichtberücksichtigung eines einzelnen Zieles, wie z. B. Demokratiebildung, ist jedoch schwer möglich. Entweder sollten die Ziele enger gefasst oder fachlich konkretisiert werden.
Bedarfsgrößen	Die Ausweisung der Bedarfsgrößen wird unterschiedlich bewertet. Obwohl die Definition von **Geschäftsstellen** einen guten Überblick über die tatsächliche Struktur des Planungsbereiches bietet, hat sie aber für die Weiterentwicklung und Steuerung auf struktureller Ebene kaum Auswirkung. Die **Bildungstage** als Nachweiskriterium werden in ihrer Funktion kritisch gesehen. Hier sollte sowohl in Bezug auf den grundlegenden Charakter als auch in der trägerbezogenen Menge eine Neubewertung erfolgen, da die Erbringung und Ausweisung der Bildungstage unter den gegebenen Voraussetzungen als schwierig beschrieben wird. Zudem sollten die Bedarfsgrößen stärker mit den Fördermöglichkeiten abgeglichen werden. Hier sollten insbesondere bei den geforderten **Qualifikationen** von Fachkräften Anpassungen erfolgen.
Bildungsangebote	Bei der Realisierung der Bildungsangebote gibt es strukturbezogen Schwierigkeiten, da die verfügbaren Zeit- und Personalressourcen enger geworden sind und sich das Anmeldeverhalten der Teilnehmer/-innen teilweise geändert hat. Zudem ist vielfach eine Bewegung von traditionellen formalen Veranstaltungsformen hin zu Beratungssettings erkennbar.
angezeigte Bedarfe an Personalstellen	Bedarfsanzeigen für zusätzliches Fachpersonal gab es aus allen Planungsbereichen. Insbesondere für die Bereiche § 13 SGB VIII, § 14 SGB VIII und Übergreifend wurden planungsbezogene fundierte Bedarfsanzeigen mit Hinweis auf die strukturellen Verhältnisse im gesamten Planungsbereich geäußert. In den Planungsbereichen § 11 SGB VIII sowie §§ 11/12 SGB VIII erfolgten Bedarfsanzeigen zu Fachpersonal mit Hinweis auf den Aufgabenzuschnitt sowie der Verteilung von Fachpersonal innerhalb der Bereiche.

Zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung

Die Rückmeldungen zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung sind insgesamt von einer kritischen Wahrnehmung geprägt. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Diskrepanz zwischen Planungsergebnissen und der Ausfinanzierung	Dies betrifft insbesondere die aus Sicht der Träger eingeschätzte mangelnde Umsetzung der in der Jugendhilfeplanung beschriebenen quantitativen Festlegungen und Bedarfe. Jugendhilfeplanung sollte so gestaltet werden, dass sie auch finanziell eine verlässliche Grundlage wird, und nicht durch fiskalische Zwänge ausgehebelt wird.

Schwierigkeiten in der Finanzierung von Personal- und Sachkosten	Hier wird die verschlechterte Finanzausstattung bei der anteiligen Förderung der Personalkosten 85% statt bisher 90% sowie der Sachkosten 17% statt bisher 25% beklagt. Dies führt für die Träger zu einer Erhöhung der zu erbringenden Eigenmittel und mithin zu eingeschränkten Ressourcen bei der Erbringung ihrer Aufgaben.
Schwierigkeiten in der Finanzierung der Bildungsmaßnahmen	Die Finanzierung der Bildungsmaßnahmen über die Förderrichtlinie wird insgesamt und im Verhältnis zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten als zu gering empfunden. Eine ganze Reihe von Bildungsmaßnahmen konnte nicht oder nicht in der bisherigen Qualität umgesetzt werden.
Arbeitsschwerpunkte	Folgende erforderliche Themenzuschnitte und Arbeitsschwerpunkte, die über die in den Bildungszielen benannten Themen hinausgehen, wurden für zukünftige Planung 2015 - 2019 angegeben: ▪ die Zusammenarbeit und Kooperationsformen Jugendhilfe und Schule, ▪ die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, ▪ die Kinder- und Jugenderholung als Arbeitsfeld und in überörtlichen Finanzierungszusammenhängen, ▪ die Stärkung der Internationalen Jugendarbeit, ▪ die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (insbesondere §§ 72a sowie 79a SGB VIII), ▪ die Medienerziehung/Medienpädagogik.

5.2.2 Rückmeldungen der örtlichen Ebene

In Vorbereitung des Zwischenberichtes zur Jugendhilfeplanung 2012 hat die Verwaltung des Landesjugendamtes eine kurze Informationsabfrage bei den Jugendämtern des Freistaates Sachsen durchgeführt. Im Mittelpunkt stand die Frage, inwieweit die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Kreisgebiet bekannt sind und in welchem Maße Kooperationsbeziehungen sowie die Nutzung von Bildungsangeboten bestehen.
Die Ergebnisse sollen an dieser Stelle der Vollständigkeit halber nochmals aufgeführt werden.[18]

Bei der kurzen zugrundeliegenden Untersuchung handelt es sich um eine Momentabfrage in Form von Notenvergabe der Zustimmung auf einer Wertungsskala von 0 bis 9. Obwohl auf diese Weise – aus fachlicher Sicht - nicht die umfangreichen Kooperationsbeziehungen sowie die direkte Wirkung der Arbeit der überörtlichen Leistungsanbieter beschrieben werden können, ergibt sich in der zusammenfassenden Auswertung dennoch ein aussagefähiges Stimmungsbild zur Wahrnehmung und Nutzung der Angebote des überörtlichen Planungsbereiches.
Die Bewertung erfolgte auf einer einpolaren Skala, wobei bezogen auf die Wahrnehmung überörtlicher Leistungsanbieter ein Wert der durchschnittlichen Zustimmung zwischen 0 und 9 erreicht wird. Höhere Werte stellen eine erhöhte Zustimmung und damit eine tendenziell höheren Bekanntheitsgrad bzw. eine positivere Einschätzung der Zusammenarbeit zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern aus fachlicher Sicht dar.

Bezogen auf die Leistungsanbieter in den verschiedenen Planungsbereichen ergibt sich folgendes Bild:
Innerhalb der verschiedenen Planungsbereiche ergeben sich durchweg überdurchschnittliche Zustimmungsraten. Hohe Werte sind in den Bereichen §§ 11/12 SGB VIII und § 14 SGB VIII zu verzeichnen. Der niedrigste Wert ergibt sich für den Planungsbereich § 13 SGB VIII.
Die Ergebnisse geben einen Hinweis darauf, dass die Wirkung der Arbeit der überörtlichen Leistungsanbieter auf der örtlichen Ebene wahrgenommen und tendenziell im Rahmen von Kooperationsbeziehungen genutzt wird.

[18] vgl. SMS-LJA (2012): Zwischenbericht zur überörtlichen Jugendhilfeplanung 2012

Einschätzung des Bekanntheitsgrades und der Zusammenarbeit mit überörtlichen Leistungsanbietern nach Planungsbereichen 2012

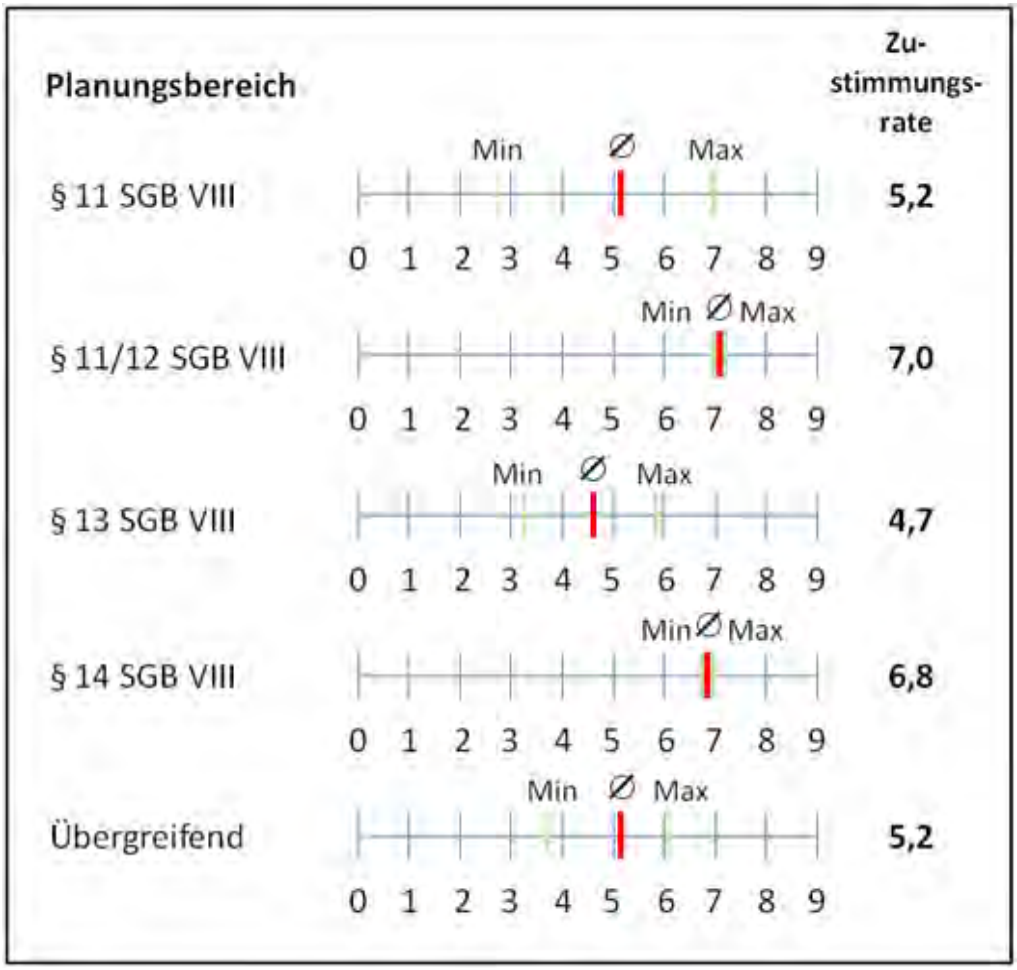

Bild 42: Einschätzung des Bekanntheitsgrades und der Zusammenarbeit mit überörtlichen Leistungsanbietern nach Planungsbereichen 2012; SMS-LJA 2012, eigene Erhebung

6 Zusammenfassende Bestandsbewertung

Eine bewertende Betrachtung aller hier dargestellten Leistungsbereiche lässt die Aussage zu, dass ein leistungsfähiges, pluralistisches und von Wertevielfalt geprägtes Leistungs- und Unterstützungssystem im überörtlichen Bereich der §§ 11-14 SGB VIII existiert.
Die im Planungsprozess für 2010 - 2014 entwickelte Ausrichtung auf Bildung und die These des Bildungs- und Professionalisierungstransfers hat sich grundsätzlich bewährt und bietet eine wichtige Grundlage für die Arbeit der landesweiten Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen.

<u>Struktur und Einordnung der Träger</u>
Aus Sicht der Jugendhilfeplanung hat sich auch die systematische Einordnung der Träger in Bereiche bewährt. Sie entspricht den verschiedenen Aufgabenspektren und den Themenschwerpunkten nach dem SGB VIII. Mit der Kategorisierung nach Art der Leistungsanbieter kann eine erweiterte systematische Beschreibung der Struktur im überörtlichen Planungsbereich nach der unterschiedlichen Verfasstheit und Art der Träger vorgenommen werden.
Insgesamt gibt es zwei überörtliche Bildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio, die in unterschiedlichen Leistungskontexten ein umfangreiches Bildungsangebot über ihre Mitgliederstrukturen hinaus generieren. Zudem agieren im Bereich § 11 SGB VIII 5 Träger als Dachverbände mit Bildungsaufgaben, die alle in unterschiedlichen thematischen Zusammenhängen Bil-

dungsleistungen für ihre Mitgliederstrukturen anbieten. Im Bereich §§ 11/12 SGB VIII lassen sich die 25 Jugendverbände verorten, die als Dachverbände Bildung und Beratung sowie Struktur und Unterstützung für die Jugendverbandsarbeit im Freistaat Sachsen in verschiedenen Wertekontexten anbieten.
In allen Planungsbereichen – außer im Bereich §§ 11/12 SGB VIII - gibt es ein weites Portfolio an themenspezifischen Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen in jeweils verschiedenen Fachkontexten. Sie bieten Bildungs- und Beratungsleistungen sowie fachliche Unterstützung für ihre Mitglieder an. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Führung des Fachdiskurses im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe sowie angrenzender Leistungsfelder und deren Zusammenwirkung. Zwei Träger sind im Bereich Übergreifend aufgrund ihrer Spezifik als sonstige Träger eingeordnet.
Auf dieser Grundlage ergibt sich ein Bild eines leistungsfähigen, breit gefächertem sowie pluralistischem Leistungs- und Unterstützungssystem im überörtlichen Bereich der §§ 11-14 SGB VIII sowie angrenzender Leistungen. Veränderungen in diesen Strukturen können sich aus inhaltlichen Schwerpunktsetzungen ergeben, müssen aber nuanciert erfolgen und das beschriebene Gesamtsystem im Blick behalten.

Bildungsziele
Die Bildungsziele wurden im Planungsprozess 2010 - 2014 vor dem Hintergrund der aktuellen Situation und den fachlichen Gegebenheiten im Planungsbereich entwickelt und formuliert. Insgesamt gesehen kann eingeschätzt werden, dass diese Ziele die Arbeitsbereiche der Träger im überörtlichen Bereich hinreichend abgebildet haben. Sie waren in der verschiedenen Auswahl und Nutzung eine wichtige Arbeitsgrundlage für die erbrachten Bildungsleistungen der Träger.
Auch in einer qualitativen Betrachtung haben sich die Bildungsziele längerfristig als belastbare und tragfähige Zielformulierungen erwiesen.
Aus den Rückmeldungen der Träger wurde jedoch auch deutlich, dass die Bildungsziele tendenziell thematisch sehr breit und umfassend beschrieben sind. Sie beschreiben einen abschließenden zielbezogenen Rahmen für das Aufgabenspektrum der freien Träger für die überörtliche Bildungsarbeit.

Für einen konkreteren Rahmen - der die fachlichen bzw. fachpolitischen Anforderungen des überörtlichen Planungsträgers formuliert - erscheint die Ausweisung von thematischen Arbeitsschwerpunkten sinnvoll. Diese sollen unter dem Dach der bestehenden Bildungsziele und auf den Planungszeitraum bezogen als fachbezogene Planungsgrößen dienen. Sie ergeben sich aus den aktuellen fachlichen Entwicklungen und Erfordernissen in den Leistungsfeldern der Jugendhilfe.
Allerdings erfordert diese Neustrukturierung der Zielebenen eine Neubetrachtung der Bildungsziele im Sinne eines grundlegenden und bleibenden Zielüberbaus. *In diesem Zusammenhang erscheint eine Überarbeitung in Auswahl und Formulierung der Bildungsziele geboten.*

Bereitstellung von personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen
In der Betrachtung und Bewertung des Bestandes wird deutlich, dass das Erbringen von Bildungsleistung sehr stark abhängig von der Bereitstellung verlässlicher Strukturen ist. Deshalb wird ein wichtiger Schwerpunkt der Jugendhilfeplanung sein, die Struktur und die damit verbunden Personalausstattung zu erhalten und weiter zu entwickeln. Will man dem eingangs genannten Bildungsanspruch gerecht werden, sind insbesondere hauptamtliche Bildungsreferenten einzusetzen.

Mit Blick auf die erbrachten Bildungsleistungen und die grundlegenden Leistungen wird der Umfang der personellen Strukturen zur Umsetzung der Zielstellungen als ausreichend eingeschätzt. Aktuelle Entwicklungen auf Grund fachlicher Bedarfslagen müssen allerdings bei den Bedarfsaussagen berücksichtigt werden.
Das Verhältnis zwischen den Geschäftsstellen, den Mitarbeitern für Service und Information zu den Bildungsreferenten erscheint auf Grund der Trägercharakteristiken und den Aufgabenspektren jedoch angemessen.

Grundlegende Leistungen im Rahmen überörtlicher Aufgaben
Die grundlegenden Leistungen im Rahmen überörtlicher Aufgaben nehmen einen wichtigen Bereich in der Arbeit der Bildungsreferent/-innen ein.
Die Darstellung der grundlegenden Leistungen erfolgte in den Sachberichten ausführlich und umfassend. Die Schwerpunktsetzung erfolgte vor dem Hintergrund der im Bedarf 2010 - 2014 entwickelten Systematik. Die Darstellung in den Sachberichten zeichnet dabei die unterschiedlichen Entwicklungen und Profile der Träger auf Grund ihrer Spezifik und Ausrichtung nach. Diese fanden ihrerseits bei der Charakterisierung von Trägern nach Art der Leistungsanbieter Berücksichtigung.

Bildung und internationale Jugendarbeit
Mit Maßnahmen der Bildung und der internationalen Jugendarbeit wurden im Jahr 2012 insgesamt 21.188 Teilnehmer/-innen erreicht. Das erscheint entsprechend der Zielgruppen und der Rahmenbedingungen, insbesondere am direkten Personaleinsatz, angemessen.
Das Verhältnis zwischen Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und außerschulischen Jugendbildung ist im Hinblick auf Anzahl der Maßnahmen, der geleisteten Bildungstage und den erreichten Teilnehmer/-innen als ausgewogen zu betrachten. In der Übersicht gibt es bezogen auf die einzelnen Bereiche konzeptionell- und methodenbedingt Abweichungen.

Der Anteil der Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit liegt im Gesamtvergleich auf einem niedrigen Niveau. Dies ist insoweit erwartbar, da es sich hier um Angebote handelt, die in der Beantragung und Durchführung vergleichsweise ressourcenkritisch sind. Dennoch wird die Situation aus Sicht des Planungsträgers durchaus kritisch gesehen, da es sich bei der internationalen Jugendarbeit um ein wichtiges Handlungsfeld innerhalb der Jugendarbeit handelt.

Bildungstage
Das durchschnittliche Verhältnis zwischen Bildungsreferenten und Bildungstagen von insgesamt 1:59 über alle Leistungserbringer kann als positiv eingeschätzt werden. Die Träger liegen auf bzw. über der in der Bedarfsplanung 2010 - 2014 der jeweilig geforderten Anzahl von Bildungstagen je Bildungsreferent/-in.
Insgesamt wird in der Bestandsdarstellung das hohe Engagement der Träger ersichtlich, die quantitative Maßgabe zu erreichen. In den Sachberichten der Träger wird aber auch deutlich, dass die Erbringungen und die Ausweisung der Bildungstage unter den gegebenen Voraussetzungen mit einem hohen Aufwand und erheblichen Problemen verbunden sind.[19] Dies wird insbesondere mit den Schwierigkeiten in der Finanzierung von Personal- und Sachkosten begründet. Zudem ist in Abhängigkeit von der Art von Maßnahmen ein unterschiedlich hoher Ressourceneinsatz notwendig, der sich in den Bildungstagen nur eingeschränkt widerspiegelt.

Die Bildungstage werden aus Sicht des Planungsträgers als wichtiger quantitativer Mindeststandard bei der Dokumentation trägerbezogener Bildungsleistungen eingeschätzt. Die Rückmeldungen der Träger sollen jedoch bei der Ausweisung zukünftiger Anforderungen an die Höhe der Bildungstage Berücksichtigung finden. Zudem soll auf die Kategorie „Art der Leistungsanbieter“ Bezug genommen werden.

Finanzrahmen
Die finanzielle Untersetzung zur Umsetzung der Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen in Form der Förderung unterlag im Planungszeitraum einigen Veränderungen. Insgesamt gesehen hat sich die Gesamtsumme der Bewilligungen in den letzten Jahren leicht erhöht.

Durch die Erhöhung des Förderanteils für die grundlegenden Leistungen (also Personal- und Sachkosten) konnte eine Stabilisierung der geförderten Personalanteile erreicht werden. Im gleichen Zuge hat sich der Anteil der Förderung von Bildungsmaßnahmen verringert.

[19] vgl. Pkt. 5.2.1

Diese Entwicklung ist als Ausdruck der Umsetzung der Grundintention der Sicherung von Strukturen und von Fachpersonal in der überörtlichen Bildungsarbeit zu sehen. Diese wurde in der Jugendhilfeplanung 2010 – 2014 innerhalb der Maßnahmeplanung und in Positionierung des LJHA hinsichtlich der Auswirkungen der aktuellen Haushaltsentwicklung im Kontext der vorliegenden überörtlichen Jugendhilfeplanung 2010 thematisiert[20] und fand seine Umsetzung im jährlichen Förderverfahren des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen.

Die hohe Mittelbindung der grundlegenden Leistungen ist jedoch auch mit Einschränkungen in der Finanzierung von Bildungsmaßnahmen verbunden, die in den Rückmeldungen der überörtlichen Träger kritisch bewertet wird.

[20] SMS-LJA (2012): Positionierung des LJHA hinsichtlich der Auswirkungen der aktuellen Haushaltsentwicklung im Kontext der vorliegenden überörtlichen Jugendhilfeplanung sowie im Hinblick auf das Förderverfahren 2011/2012, B 11/2010 LJHA

III BEDARF

7 Rahmenbedingungen und deren Einfluss auf den überörtlichen Planungsbereich

7.1 Bevölkerungs- und sozialstrukturelle Rahmenbedingungen

In der 2009 beschlossenen überörtlichen Jugendhilfeplanung für den Zeitraum 2010 – 2014 hat das Landesjugendamt unter dem Punkt III.1 Rahmenbedingungen und Relevanz für den Planungsbereich umfassend dargestellt und den Bezug zu den Planungsgrößen hergestellt.
Insgesamt lässt sich einschätzen, dass die dort getroffenen Aussagen zur Entwicklung von Zielgruppen sowie zu Lebenslagen und Orientierungen von Kindern und Jugendlichen in der Gesamtheit auch für den Betrachtungszeitraum des Zwischenberichtes geltend sind.

Mit dem 2013 erschienenen Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes soll an dieser Stelle nochmals auf zwei zentrale Themenfelder der Bevölkerungs- und Sozialstruktur eingegangen werden. Dies geschieht einerseits, da die verfügbare Datenlage aktueller ist und andererseits, da sich die folgende Betrachtung fachlicher Entwicklung tendenziell auf diese dargestellten Themenfelder beziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in überwiegender Zahl positiv verläuft und von einer Vielzahl von verschiedenen Faktoren abhängig ist.
Über bevölkerungs- und sozialstrukturelle Merkmale lassen sich aus Sicht der Jugendhilfe Tendenzen beschreiben, die zu Belastungen bei der Lebensgestaltung von jungen Menschen und ihren Familien führen können.

Ein erstes Themenfeld ist die Bevölkerungsentwicklung und ihre Auswirkungen auf die Zielgruppen der Jugendhilfe im Bereich der §§ 11 - 14 SGB VIII und hier insbesondere auf die Arbeitsfelder der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit.
Die demografische Entwicklung in den Altersgruppen der jungen Menschen hat ihre volle Dynamik bereits entfaltet und sich in den vergangenen Jahren auf die Bedarfslagen aller Leistungsbereiche der Jugendhilfe ausgewirkt. Obwohl die gesamte Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen in ihrer Gesamtheit bis 2020 rückläufig sein wird, gibt es mittelfristig wieder einen moderaten Anstieg der jüngeren zielgruppenbezogenen Alterskohorten. Die Entwicklung ist regional heterogen. Während sich in ländlichen Strukturen der Bevölkerungsrückgang im Altersbereich der 0- bis 27jährigen fortsetzt, gibt es in den urbanen Verdichtungsgebieten nachhaltig positive Entwicklungen.
So lässt sich einschätzen, dass das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit in den nächsten Jahren von strukturellen Anpassungen auf örtlicher Ebene geprägt sein wird. Der anhaltend hohe Rückgang im Altersbereich der 20- bis unter 27jährigen wird insbesondere Auswirkungen auf das Arbeitsfeld der Jugendverbandsarbeit sowie auf die Struktur selbstverwalteter Jugendeinrichtungen haben, da hier häufig junge Erwachsene Aufgaben der Koordination und Betreuung wahrnehmen.
Direkte Auswirkungen für den überörtlichen Planungsbereich ergeben sich mittelbar aus der Entwicklung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und deren Ressourcen für die Nutzung von Bildungsangeboten sowie aus den beschriebenen Effekten für einzelne Arbeitsbereiche.

Ein zweites Themenfeld bezieht sich auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen unter dem Aspekt ihrer sozialen Lebensbedingungen. Hier konstatierte bereits der Planungsbericht 2009, dass das Aufwachsen eines substantiellen Anteils von Kindern und Jugendlichen in ihren Familien von eingeschränkten Ressourcen geprägt ist.
Auch der Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes 2013 trifft diesbezügliche Aussagen. Die Ausprägung und Entwicklung zentraler Aspekte zur Sozialstruktur lassen tendenziell auf die Gefahr einer erhöhten sozialstrukturellen Belastung für Haushalte und Familien im Freistaat Sachsen schließen. Familien mit Kindern sind von dieser Entwicklung überdurchschnittlich betroffen.
Die Entwicklung der Gefahr einer erhöhten sozialstrukturellen Belastung lässt sich schlaglichtartig über den Anteil der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II an allen Haushalten abbilden. Sie beschreibt das tendenzielle Risiko für Familien, ihre Lebensgestaltung unter hohen

ökonomischen Zwängen wahrnehmen zu müssen. Im Freistaat Sachsen gab es 2010 etwa 2,1 Mill. Haushalte. Davon waren 342.600 Haushalte Familien mit Kindern unter 18 Jahren. Im gleichen Zeitraum gab es ca. 73.540 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren. Dies bedeutet, dass 2010 im Freistaat Sachsen mehr als ein Fünftel (21,5%) aller Familien mit minderjährigen Kindern vom Transferbezug nach SGB II betroffen waren. Obwohl die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern seit 2008 rückläufig ist, blieb der prozentuale Anteil auf dem Niveau von ca. 21%.

Die Gefahr des Aufwachsens unter einer erhöhten sozialstrukturellen Belastung ist in unmittelbarem Zusammenhang mit Bildungs- und Teilhabechancen zu sehen. Mit Blick auf den Planungsbereich der §§ 11-14 SGB VIII ergibt sich für die Bildungsakteure bei überörtlichen Jugendverbänden, Dachorganisationen und Fachstellen, diese Entwicklung wahrzunehmen, fachlich zu reflektieren und die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen durch ihr Wirken zu beeinflussen und tendenziell zu erhöhen.

7.2 Fachliche Entwicklung in den Arbeitsfeldern

Kinder- und Jugendarbeit
Die Kinder- und Jugendarbeit in Sachsen ist **nach** wie vor von strukturellen Veränderungen und von einem erhöhten Finanzierungs- und Legitimationsdruck geprägt. Diese Entwicklung hatte schon der Dritte sächsische Kinder- und Jugendbericht nachgezeichnet. Zudem lassen sich in einer aktuellen Betrachtung folgende Tendenzen erkennen:

Der demografische Wandel hat auf das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit unmittelbare Auswirkungen in Bezug auf die Größe der Zielgruppen. Die Entwicklung verläuft regional unterschiedlich und weist eine Stadt-Land-Disparität auf.
Schwierige kommunale Haushaltslagen und Legitimationsdruck wirken sich auf die Ressourcen der Kinder- und Jugendarbeit aus. Signifikant ist der Abbau von Fachpersonal. Dabei gibt es immer noch strukturelle Entwicklungen und Anpassungen infolge der Kreisgebietsreform.
Die Entwicklung von Lebenslagen und Einstellungen junger Menschen und deren Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendarbeit haben Konsequenzen auf das Arbeitsfeld.
Mittelbare Auswirkungen auf den überörtlichen Planungsbereich ergeben sich durch:

- einen absehbaren Rückgang der haupt- und nebenamtlich Beschäftigten in der Kinder- und Jugendarbeit sowie verringerte Zeitbudgets der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber auch zunehmend
- veränderte fachliche und strukturelle Anforderungen an die Beschäftigten.

Hier hat die Jugendhilfeplanung 2010 – 2014 die sich abzeichnende Entwicklung dahingehend berücksichtigt, dass eine Flexibilisierung von Bildungsangeboten im Zusammenhang mit Beratungs- und Unterstützungsleistungen in die Planung aufgenommen wurde.
Zudem bieten die überörtlichen Bildungs- und Beratungsangebote nachhaltige Effekte für die Arbeit auf der örtlichen Ebene. Resultierend aus der Sachberichtsauswertung ist eine hohe Sensibilität für jugendpolitische Belange sowie sozialpädagogische Entwicklungen zu konstatieren. Die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen nehmen die veränderten Rahmenbedingungen und fachlichen Entwicklungen wahr und treffen hieraus resultierend entsprechende Ableitungen, welche schlussendlich durch den Bildungstransfer ihren Weg auf die örtliche Ebene finden.
Dabei haben die überörtlichen Träger eine wichtige Funktion für die Unterstützung der örtlichen Jugendhilfelandschaft inne. Eine Abfrage zur Kooperation mit den örtlichen Jugendhilfeträgern ergab mehrheitlich einen guten Bekanntheitsgrad der überörtlichen Träger im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit. Es ist davon auszugehen, dass die weitgehend gut ausgebauten Kooperations- und Vernetzungsstrukturen – auch unter den skizzierten schwierigen Rahmenbedingungen – Gewähr für eine kontinuierlich und fachlich fundierte Fortschreibung einer zeitgemäßen Kinder- und Jugendarbeit bieten.

Die Themen der formellen Bildungsformate „Außerschulische Jugendbildung“ sowie „Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung“ orientieren sich thematisch an den Bildungszielen der Jugendhilfeplanung. Gleichwohl ist erkennbar, dass insbesondere Beratungsleistungen gegenüber Mitgliedsorganisationen zunehmen. Diese orientieren sich an den Bedarfen der Mitgliedsorganisationen und stehen häufig im Kontext mit den strukturellen Veränderungen des Arbeitsbereiches.

Kinder und Jugenderholung
Mit der überörtlichen Jugendhilfeplanung im Bereich §§ 11 - 14 SGB VIII für den Zeitraum 2010 – 2014 war der Auftrag verbunden, den möglichen Ausbau der Kinder- und Jugenderholung in der überörtlichen Zuständigkeit zu prüfen.
Die Angebote und Möglichkeiten für die Gestaltung der Freizeit für Kinder und Jugendliche sind in den letzten Jahren deutlich gewachsen. Hinzu kommt, dass individuelle Freizeitentscheidungen auch neue Freizeitformen generieren und neue Trends gesetzt werden. Neben dem kommerziellen, privaten Freizeitmarkt konzentriert sich die Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) im Kern auf den Freizeitbereich junger Menschen außerhalb von Schule, Beruf und Familie. In diesem Bereich wird der sozialpädagogische Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe mit der reinen Freizeitbetreuung verbunden. Die Kinder- und Jugenderholung bildet dabei einen Ansatzpunkt im Kanon der Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit.
Die aktuelle Diskussion zum Arbeitsfeld der Kinder- und Jugenderholung erfolgt in zwei Dimensionen:
1. als jugendpolitisches Thema und als Handlungsfeld bzw. Methode sozialer Arbeit
Angebote im Bereich Ferienfreizeiten/Jugenderholung sind wichtiges Element von Kinder- und Jugendarbeit und werden auch kommunal gefördert. Aus dem Blickwinkel freier Träger eröffnen insbesondere Ferienfreizeiten Kindern und Jugendlichen aus ressourcenarmen Familien oftmals die einzige Chance auf bezahlbaren Urlaub. Das Arbeitsfeld ist geeignet, Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Schichten anzusprechen und damit eine soziale Durchmischung der Zielgruppe zu erreichen.
Dies gilt unter anderem auch im Kontext folgender Herausforderungen:

- der inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe,
- der Ermöglichung interkultureller Erfahrungen,
- der Gestaltung niederschwelliger Zugänge unter der Berücksichtigung entsprechender Erfahrungen.

Nicht zuletzt bieten Angebote des in Rede stehenden Bereiches einen altersgemäßen Erfahrungsraum zum Erlernen sozialer Verantwortung. Vor diesem Hintergrund soll aus Sicht des überörtlichen Planungsträgers die Kinder- und Jugenderholung innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit, als thematischer Inhalt und Methode im überörtlichen Kontext, mehr Gewicht erhalten.
2. Finanzierung in überörtlichen Zusammenhängen
Mit der Novellierung der Förderrichtlinie „Überörtlicher Bedarf“ im Rahmen der Förderstrategie des Freistaates Sachsen im Jahr 2002 wurde die Kinder- und Jugenderholung aus der überörtlichen Finanzierung herausgelöst und im Rahmen der Jugendpauschale kommunalisiert. Die Kommunen entscheiden auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung in eigenem Ermessen über die Weitergabe der ihnen vom Land zur Verfügung gestellten Mittel für die Offene Kinder- und Jugendarbeit.

Jugendverbandsarbeit
Jugendverbandsarbeit basiert auf Freiwilligkeit, Selbstorganisation und ehrenamtlichem Engagement. Sie leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur gesellschaftlichen Weiterentwicklung. Hier wird offensichtlich, was Jugendverbandsarbeit von reiner Freizeitbeschäftigung abhebt: Sie ist Orientierungshilfe im Alltagskontext von Kindern und Jugendlichen und setzt in ihrer Bildungsarbeit den Schwerpunkt auf die Förderung des reflexiven Denkens, auf Wertebildung, auf die Einübung von diskursiven und konkreten Handlungsfähigkeiten sowie auf konstruktive demokratische Auseinandersetzung. Jugendverbandsarbeit trägt somit zur gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen bei.

Im Freistaat Sachsen gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Dachverbände mit verschiedenen Wertekontexten, die auf überörtlicher Ebene agieren. Tendenziell ergeben sich in einer strukturellen Betrachtung ähnliche Auswirkungen wie auf das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit:

Die demografischen und fachlichen Entwicklungen haben Auswirkungen auf die Mitgliederanzahl bzw. den Grad der Neugewinnung von Mitgliedern, was mittelbar auch Einfluss auf die Verfasstheit der Verbände haben wird.
Aus überörtlicher Sicht lässt sich einschätzen, dass eine hinreichend umfangreiche Landschaft an Dachverbänden in die Planung aufgenommen wurde. Zudem hat die Jugendhilfeplanung 2010 – 2014 den Stellenwert der Jugendverbandsarbeit herausgearbeitet und hervorgehoben. Zur Unterstützung der Dachverbände wurde sich seitens des Freistaates eindeutig bekannt.

Analog dem Arbeitsfeld der Jugendarbeit lässt sich gleichfalls ein Wissenstransfer auf die örtliche Ebene und eine effektive Unterstützung der örtlichen Jugendverbände durch Bildungs- und Beratungsleistungen sowie die direkte Unterstützung von Initiativen nachzeichnen. Auch für das Arbeitsfeld der Jugendverbandsarbeit ist zu konstatieren, dass sich die Themen der formellen Bildungsformate „Außerschulische Jugendbildung“ sowie „Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung“ thematisch an den Bildungszielen der Jugendhilfeplanung orientieren. Gleichwohl ist auch hier erkennbar, dass insbesondere Beratungsleistungen gegenüber Mitgliedsorganisationen zunehmen. Diese orientieren sich an den Bedarfen der Mitgliedsorganisationen und stehen häufig im Kontext mit den strukturellen Veränderungen des Arbeitsbereiches.

Jugendsozialarbeit
Die im Dritten Sächsischen Kinder- und Jugendbericht dargestellten fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen führten zum Schluss, dass für das Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit - vor allem in den Handlungsfeldern „**Schulsozialarbeit**" und „**Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit**" - in den kommenden Jahren ein besonderer Entwicklungsbedarf bestehe. Insofern stehen auch weiterhin die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, und hier insbesondere die Schulsozialarbeit - als eine der intensivsten Kooperationsformen beider Systeme - im Zentrum der Aufmerksamkeit.

Unter den Leitgedanken der Subjektorientierung, der sozialen Teilhabe und Partizipation übernimmt die Schulsozialarbeit als konstitutives Element des § 13 SGB VIII eine wichtige, komplementäre Funktion für die Schule als Lebensort von Kindern und Jugendlichen. Jugendhilfe verfügt über ein weites Feld von Aufgaben, Leistungen, Methoden und Einrichtungen, ihre Strukturen sind kommunal organisiert und vernetzt. Daraus ergeben sich vielfältige Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten, wenn es darum geht, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen abzubauen.
In den zurückliegenden Jahren hat sich das Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen im Vergleich zu anderen Arbeitsfeldern stabil entwickelt. Entsprechende Schwerpunkte der Entwicklung waren zum einen der Ausbau der Schulsozialarbeit auf örtlicher Ebene insbesondere über die FRL Weiterentwicklung auf der Grundlage des Landeskonzepts „Chancengerechte Bildung“ sowie der ESF-Richtlinie des SMS mit dem Vorhabensbereich „Sozialpädagogische Vorhaben zur Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern“. Hier besteht die Möglichkeit einer Erweiterung oder Ergänzung von Angeboten der Schulsozialarbeit. In fast allen Gebietskörperschaften wurden dazu seit dem Jahr 2012 unterstützende Koordinierungsstellen bei den Gebietskörperschaften eingerichtet, die den Ausbau der Projekte entsprechend befördert haben. Auch perspektivisch soll dieser Vorhabensbereich in der neuen ESF-Förderperiode ein Schwerpunkt bleiben.

Die stabile Entwicklung im Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit ist zum anderen auch im Handlungsfeld der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit festzustellen. Eine umfassende ESF-Förderung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten nach § 13 Abs. 2 SGB VIII sicherte und sichert landesweit bedarfsdeckende Strukturen ab. Darüber hinaus konnten Träger auch produktionsschulorientierte Ansätze in den Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten umsetzen.

Hinsichtlich des quantitativen Bedarfs macht sich der demografische Wandel in der Jugendsozialarbeit im Moment kaum bemerkbar. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe informieren über zunehmend schwierigere Zielgruppen und untersetzen dieses mit tendenziell hohen sozialen Belastungen von Familien und jungen Menschen in so genannten Multiproblemlagen. Schulvermeidungsverhalten, Schulabgang ohne Abschluss sowie fehlende Ausbildungseignung erschweren oder verhindern oftmals die berufliche Eingliederung junger Menschen. Arbeitsverwaltung und die Träger der Grundsicherung bestätigen, dass sie für diese Zielgruppen keine geeigneten Förderangebote vorhalten können.[21] Insofern kommt der Jugendsozialarbeit, als „Ausgleichselement" für junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen, auch weiterhin eine hohe strukturelle Bedeutung zu.

Auch in den vergangenen Jahren haben die überörtlichen Träger die Jugendämter und die Träger von Projekten der Jugendsozialarbeit konzeptionell und fachlich unterstützt und qualitativ sowie quantitativ gute Programme an Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung umgesetzt. So wurden u. a. wichtige Basics wie „Neu in der Schulsozialarbeit" und „Arbeit mit auffälligen Jugendlichen" entwickelt. Mit Bezug auf die aktuellen Entwicklungen:
- eine zunehmende Anzahl von Projekten und Fachkräften,
- einem weiterhin hohen Bedarf an Angeboten der Jugendsozialarbeit,
- sowie die fachlichen Herausforderungen ausgehend von den schwierigeren Zielgruppen

ist auch in den folgenden Jahren ein höherer Bedarf an Fachberatung, Prozessbegleitung sowie Fortbildung zu erwarten.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Im Kontext unterschiedlicher Risiko- und Gefährdungslagen, mit denen junge Menschen in ihrem Entwicklungsprozess konfrontiert sind, insbesondere aufgrund problematischen Suchtmittelgebrauchs sowie im Zusammenhang mit den vielfältigen Angeboten des Mediensektors, beschrieben die Sächsischen Kinder- und Jugendberichte den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz als ein Handlungsfeld mit besonderem Entwicklungsbedarf in struktureller, konzeptioneller und fachlicher Hinsicht.

Unter Beachtung dieser Aussagen schlussfolgerte die „Jugendhilfeplanung zu Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände und Dachorganisationen im Bereich der §§ 11-14 SGB VIII im Freistaat Sachsen 2010 - 2014" für den Bereich des § 14 SGB VIII die Notwendigkeit des Ausbaus „der strukturell-personellen Basis des Kinder- und Jugendschutzes in der Tätigkeit überörtlicher freier Träger" und formulierte insbesondere ausgehend von der angezeigten **Weiterentwicklung medienpädagogischer bzw. medienerzieherischer Bildungsangebote** einen erweiterten Rahmenbedarf.

Diese Sicht bezüglich der Erfordernisse auf überörtlicher Ebene entspricht der Entwicklung örtlicher Strukturen des Kinder- und Jugendschutzes, welche für den Bereich der Jugendämter in der Situationsbeschreibung zum Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 SGB VIII im Freistaat Sachsen abgebildet werden. So stehen einer Breite an inhaltlichen Themenschwerpunkten - das Thema der Medienerziehung hat in der Wahrnehmung der Jugendämter nach den Ergebnissen dieser Situationsbeschreibung an Bedeutung zugenommen - sehr begrenzte Personalressourcen zur Verfügung. In den Landkreisen liegen diese vorwiegend jeweils unter 0,5 VzÄ.

Gleichzeitig gewinnen Erwartungen an das sozialpädagogische Handeln auch vor dem Hintergrund einer stetig steigenden Medienkonvergenz an die Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe in diesem wichtigen Praxisfeld an Bedeutung.

Dem in der letzten Planungsperiode formulierten erweiterten Stellenbedarf konnte mit Stand 31.12.2013 zwar grundsätzlich entsprochen werden, inwieweit sich aus der durch den Landesjugendhilfeausschuss initiierten medienpädagogischen Fortbildung für Fachkräfte in der Jugendarbeit sowie in stationären Einrichtungen gem. § 34 SGB VIII[22] der Bedarf entwickelt, bleibt abzuwarten.

---

[21] abgeleitet aus den Bedarfserklärungen der Arbeitsverwaltung bzw. Trägern der Grundsicherung zu ESF-finanzierten Förderprojekten „Qualifizierungs- und Beschäftigungsvorhaben für benachteiligte junge Menschen - Jugendberufshilfe" (BVJB) und „Produktionsschulorientierte Qualifizierungs- und Beschäftigungsvorhaben für benachteiligte junge Menschen" (PROS)

[22] vgl. SMS-LJA (2013): Interessenbekundungsverfahren „Berufsbegleitende Weiterbildung für sozialpädagogische Fachkräfte im Bereich Medienpädagogik"

Vor dem Hintergrund oben dargestellter inhaltlicher Themenstellungen und verbunden mit der notwendigen Stärkung sozialpädagogischer Angebote des Kinder- und Jugendschutzes sowie struktureller Probleme ist an dem in der aktuellen überörtlichen Jugendhilfeplanung festgestellten Rahmenbedarf festzuhalten. Dies erscheint geboten, vor allem um in den Themenfeldern der Suchtprävention und der Medienerziehung kontinuierliche und differenzierte Angebote der Fortbildung, der Information und Beratung sowie fachlichen Begleitung der örtlichen Ebene vorhalten zu können.

Übergreifende Themenstellungen
„Von Barrieren betroffen sind Kinder und Jugendliche nicht nur aufgrund von Behinderungen, sondern ebenso aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihrer kulturellen oder sozialen Herkunft etc.. Es geht also um den Umgang mit Differenz(en).“[23]
Ausgehend vom Planungsprozess 2010 bis 2014 liegt der Schwerpunkt in diesem Bereich auch weiterhin in der Netzwerkarbeit vor dem Hintergrund der Erreichbarkeit einer breiten Fachöffentlichkeit, insbesondere in Bezug auf Querschnittsthemen und jugendpolitische Herausforderungen die sich zum einem aus der Fortschreibung des SGB VIII ergeben und zum anderen aus notwendigen Handlungserfordernissen der örtlichen Träger der Jugendhilfe und daraus resultierender überörtlicher Beratungsbedarfe.

Gleichwohl das Thema **„Geschlechtergerechtigkeit“** und die damit einhergehende notwendige Diskussion und Umsetzung hinsichtlich einer geschlechtsdifferenzierten sozialpädagogischen Arbeit durch die entsprechenden Fachstellen in der sächsischen Jugendhilfelandschaft Fuß fassen konnte, wird sie auch weiterhin ein Schwerpunktthema bleiben. Gleiches ergibt sich aus dem in den Bildungszielen formulierten **Demokratieauftrag**.
Innerhalb der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen gewinnt die Fähigkeit zum konstruktiven Umgang mit kultureller Vielfalt und unterschiedlichen Wertehaltungen zunehmend an Bedeutung. Das Thema **„interkulturelle Kompetenz“** stellt dabei eine wesentliche Schlüsselkompetenz dar. In den genannten Zusammenhängen gilt es weiterhin auf der überörtlichen Ebene entsprechende Fortbildungs- und Beratungsangebote für Träger der Jugendhilfe vorzuhalten.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 wurden die Rahmenbedingungen für ein entwicklungsförderndes und schützendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verbessert. Im Zuge einer umfassenden landesweit geführten Diskussion zum **Schutz von Kindern und Jugendlichen** ist ein stark ansteigender Beratungsbedarf insbesondere für die Aufgabenfelder der Jugend- und Jugendverbandsarbeit deutlich geworden. Für das breite Feld der Handlungserfordernisse, die sich aus den Aufgabennormierungen des BKiSchG ableiten lassen, gilt es auf überörtlicher Ebene adäquate Beratungs- und Fachstellenformate im Sinne unabhängiger Ombuds- und Beschwerdestellen zu entwickeln, um die Durchsetzung von Rechten junger Menschen zu sichern.

Eine weitere Herausforderung für die nächsten Planungszeiträume ergibt sich aus den Anforderungen in Bezug auf eine inklusive Ausgestaltung der Jugendhilfe. **Teilhabe** hängt ab von strukturell-organisatorischen Bedingungen, gelebter Kultur und geteilten Wertorientierungen sowie einer reflektierten Praxis. Der Steigerung von Teilhabe und dem Abbau von Ausschlüssen aller Kinder und Jugendlichen an Angeboten und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ist in verstärktem Maße gerecht zu werden. Versteht man **Inklusion** als Querschnittsaufgabe sowie als Orientierung an den individuellen Bedürfnissen aller Kinder und Jugendlichen, so gilt es auch hier entsprechende Beratungssettings in überörtlicher Zuständigkeit vorzuhalten.

Darüber hinaus gilt es, das Themenfeld Gesundheitsförderung in den Blick zu nehmen. Die Verantwortung dafür umfasst alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens; ist somit unter anderem Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe. Im Hinblick auf den allgemeinen präventiven Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe sind insbesondere die überörtlichen Leistungsanbieter gefordert, diesen Aspekt bei der Ausgestaltung ihrer Angebote einzubeziehen.

[23] vgl. Dannenbeck (2014): Inklusion in der offenen Kinder-und Jugendarbeit

8 Fachlich-inhaltliche Rahmung – Bildung, Bildungsziele und inhaltliche Arbeitsschwerpunkte

8.1 Bildung als Grundgedanke in der überörtlichen Jugendhilfe

In den bisherigen Planungsberichten wurde die Bildung als grundlegender Arbeitsbezug der landesweiten Dachorganisationen, Jugendverbände und Fachstellen formuliert.
Der Bildungsauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe lässt sich aus dem § 72 SGB VIII in Form der Mitarbeiterfortbildung, die sich an die Fachkräfte wendet, aus dem § 74 Abs. 6 SGB VIII in Bezug auf die Förderung der Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen für freie Träger sowie aus dem § 11 SGB VIII in Form der außerschulischen Jugendbildung, die sich direkt an die Kinder und Jugendlichen wendet, ableiten. Hier sind zudem ausdrücklich die Zielgruppen benannt, für die von öffentlichen und freien Trägern gleichermaßen Bildungsangebote zu entwickeln sind. Der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips wird dadurch Rechnung getragen, dass der Fördergrundsatz für Fortbildung bei freien Trägern explizit im Gesetz formuliert wurde.
Zudem liegt der Entwicklung dieses Planungsverständnisses die These zugrunde, dass durch überörtliche Bildungsangebote ein Wissens- und Bildungstransfer auf die örtliche Ebene zur Professionalisierung der Jugendhilfe erfolgt.

8.1.1 Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und Beratung

Angebote zur Qualifizierung von Mitarbeiter/-innen in der Jugendhilfe lassen sich - unter Bezug auf den Bildungsaspekt - in zwei unterschiedliche Formen fassen. Zum einen ist dies die *Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung* in Seminaren, Kursen oder Tagungen, zum anderen die *Beratung* als Organisationsberatung, Konzeptberatung, Supervision, Coaching und anderen Beratungsformen.
Neben der Vermittlung von Fachwissen zielt Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung darauf ab, die erforderlichen Kompetenzen in verschiedenen Handlungsfeldern der sozialen Arbeit zu erweitern, zu vertiefen bzw. zu ergänzen. Hierzu gehört auch die Befähigung der Fachkräfte, die ihr berufliches Handeln bestimmenden Entwicklungen zu reflektieren und auf diese entsprechend Einfluss zu nehmen. Fortbildung in der Jugendhilfe unterstützt damit die Vermittlung fachlicher und sozialer Kompetenzen und sichert so die innovative Fortschreibung sozialer Arbeit. Sie entfaltet ihre Wirkung aber nicht nur unmittelbar auf die Fachkräfte in der Jugendhilfe und mittelbar auf die Arbeit mit den betroffenen Zielgruppen, sondern auch auf Entscheidungs- und Planungsprozesse im fachpolitischen Kontext.

Während bei Maßnahmen der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung i.S.v. formaler Wissensvermittlung für Bildungsreferenten/-innen Aspekte wie:

- die organisatorischen und konzeptionellen Vorplanungen sowie Nachbereitungen,
- die komplette eigenverantwortliche Durchführung ggf. ergänzt durch Honorarkräfte bzw. die komplette Fremdbeauftragung zur Durchführung eines bestimmten Konzeptes,
- der Einfluss des Veranstaltungskonzepts sowie der Veranstaltungsart einschließlich stark variierender Teilnehmerzahlen auf die quantitativen und qualitativen Aufwendungen,

eine Rolle spielen, wirken bei der Beratung andere Mechanismen in der Ausführung.

Beratung ist ein prozesshaft gestaltetes Angebot, welches zum einen den fachlichen-organisatorischen objektiven Kontext und zum anderen die subjektiven Erfahrungen und individuellen Ressourcen einbezieht. Grundsätzlich ist dabei von einem offenen Angebot auszugehen, welches eine konkrete Situation, bezogen auf einen speziellen Aspekt (sozialräumlich und projektbezogen) und mit einer eingegrenzten Zielgruppe individuell bearbeitet. Da Beratung in der Regel anlassbezogen stattfindet und auf den Einzelfall abstellt, kann eine zeitliche Relevanz nur in Form von Bildungseinheiten, die dafür zur Verfügung stehen (sollen), ausgedrückt und entsprechend geplant werden.

Legt man diesen Bildungsansatz von Beratungsformen zu Grunde und betrachtet man die wachsenden Ansprüche an soziale Arbeit und die damit verbundenen steigenden individuellen

Herausforderungen, muss hier von einem initiierten Bildungsangebot ausgegangen werden, welches der Qualitätssicherung und damit auch der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung dient. Die in diesen Formen bisher auf überörtlicher Ebene erbrachten Angebote in den Leistungsbereichen der §§ 11 - 14 SGB VIII sind in diesem Zusammenhang ein Ausdruck dafür, welche jugendpolitische Bedeutung Bildungsprozessen für Mitarbeiter/-innen und Multiplikator/-innen in der Jugendhilfe beigemessen wurde und auch zukünftig beigemessen werden muss. Insbesondere die örtliche Ebene der Jugendhilfe profitiert von der Bündelung entsprechender Angebote auf überörtlicher Ebene. Einerseits wird in einer entsprechenden Kontinuität eine hohe Qualität im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Unterstützung sichergestellt, anderseits wird damit der für eine Weiterentwicklung notwendige Fachaustausch gefördert.

8.1.2 Außerschulische Jugendbildung

Jugendarbeit umfasst entsprechend § 11 SGB VIII einen eigenständigen Bildungsauftrag. Dieser wird in nichtformellen Bildungsprozessen auf der Basis freiwilliger Teilnahme sowie in informellen Bildungsbezügen in alltäglichen Lebenszusammenhängen umgesetzt. Sie spricht damit Kinder und Jugendliche direkt an und will unabhängig von der sozialen Stellung Kinder und Jugendliche in verschiedenen Lebenssituationen erreichen. Obwohl meist in einem Zug genannt, gilt es zwischen Angeboten im Rahmen von Jugendarbeit und von Jugendverbandsarbeit zu unterscheiden, insbesondere hinsichtlich ihrer Zielstellung und in Abgrenzung zwischen örtlichen und überörtlichen Angeboten ist die strukturelle Anbindung differenzierter zu betrachten.

Die Wirkung außerschulischer Jugendbildung in der Jugendverbandsarbeit entfaltet sich über Mitgliederstrukturen. Ihre Angebote werden in erster Linie aus dem Selbstverständnis der Verbandsstrukturen heraus entwickelt, stehen jedoch auch anderen Jugendlichen offen. Dem entgegen wenden sich Angebote außerschulischer Jugendbildung in der Jugendarbeit, unabhängig verbindlicher Strukturen, als grundsätzlich offenes Angebot an alle jungen Menschen.
Maßgeblich für die Ansiedlung von Angeboten der außerschulischen Jugendbildung sind die Lebensbezüge junger Menschen. Diese liegen insbesondere in den unmittelbaren sozialen und damit örtlichen Strukturen. Hier werden in erster Linie und zuvörderst Prozesse außerschulischer Jugendbildung initiiert und hier liegt gleichfalls die Planungsverantwortung für entsprechende Maßnahmen. Auf Grund dieser Tatsache ergibt sich für die Angebote außerschulischer Jugendbildung in überörtlichen Strukturen die Konsequenz, ihre Maßnahmen auf die Bildung von jungen Menschen zu konzentrieren, die eine Multiplikatorenrolle auf örtlicher Ebene einnehmen. Der Qualitätssicherung der Arbeit der Bildungsreferenten/-innen auf überörtlicher Ebene kommt angesichts der beschriebenen Wirkung im Rahmen der Bildung ehrenamtlich wirkender Multiplikatoren deshalb eine besondere Bedeutung zu. Der Dritte sächsische Kinder- und Jugendbericht bestätigt die Aussage, dass die pluralen Angebote außerschulischer Jugendbildung in den überörtlichen Strukturen die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten erfolgreich unterstützen. Außerschulische Jugendbildung muss entsprechend dieser beschriebenen Zusammenhänge im Rahmen des überörtlichen Bedarfs ein Unterstützungs- und Ergänzungssystem vorhalten.
Entsprechend der getroffenen Aussagen wird deutlich, dass die Planung von Bildung und damit die Frage der Qualität und Quantität der Tätigkeit der Bildungsreferenten/-innen die Schlüsselfunktion des überörtlichen Planungsprozesses einnehmen. Neben einer gesamten Aufgabenbeschreibung muss in Abhängigkeit zu den Leistungsfeldern im Rahmen von inhaltlichen Prioritäten auch eine Aussage zu erforderlichen Stellenpotentialen erfolgen.

8.1.3 Bildungsangebote auf örtlicher und überörtlicher Ebene

Entsprechend den Normierungen des § 85 Abs. 2 SGB VIII macht sich bei den Angebotsstrukturen im Rahmen der überörtlichen Planung folgende Abgrenzung zwischen überörtlichen und örtlichen Bedarfslagen erforderlich, welche auch für die förderrelevante Umsetzung im Sinne des § 82 SGB VIII zuwendungsrechtlich von Bedeutung ist: „Ein Leistungsangebot entspricht insbesondere dann dem überörtlichen Bedarf, wenn das Konzept zur Umsetzung der Ziele für die Bildungsarbeit in der überörtlichen Jugendhilfeplanung §§ 11 – 14 SGB VIII dient. Dabei kann die Realisierung des Leistungsangebotes durch einen Dach- bzw. Landesverband grund-

sätzlich einmalig für mehrere Jugendamtsbereiche bzw. mehrmalig in einzelnen Jugendamtsbereichen erfolgen."[24]
Im Einzelfall können direkte Angebote durch Dach- und Landesverbände im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit erbracht werden, dazu bedarf es jedoch klarer Abstimmungsprozesse mit den jeweiligen Gebietskörperschaften. Diese Angebote fallen jedoch nicht in die Planungsverantwortung des überörtlichen Trägers.
Über die dargestellten Wirkungsebenen hinaus muss der Zusammenhang des Wirkens der überörtlich agierenden Dach- und Landesverbände zu den örtlichen Mitgliedsstrukturen in den Blick genommen werden. Dach- und Landesverbände leisten für ihre Mitgliedsstrukturen, aber auch darüber hinaus, Lobbyarbeit im umfassenden Sinne und unterstützen somit die fachlich-inhaltliche Arbeit in örtlichen Strukturen.

8.1.4 Grundlegende Leistungen und Aufgaben zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe

Grundlegende Leistungen und Aufgaben zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe sind im Kern regelmäßige und vor allem strukturelle Unterstützungsangebote der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen. Sie dienen in erster Linie der Absicherung und Umsetzung der Leistungsangebote und sind somit unverzichtbarer Bestandteil für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Dazu zählen auch notwendige Fortbildungen und andere zur Qualitätssicherung erforderlichen Maßnahmen, für die in den Geschäftsstellen tätigen Fachkräfte. Zu den grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe gehören aus Sicht der überörtlichen Planung insbesondere:

- dem Selbstverständnis des Trägers entsprechende allgemeine Informationen zu bildungsrelevanten und jugendpolitischen Themen sowie zu Projekten, die der regelmäßigen Ansprache der jeweiligen Zielgruppen dienen,
- jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligem Fachkontext,
- Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten,
- strukturelle, organisatorische und koordinierende Unterstützung der jeweiligen Landesstrukturen sowie die Förderung institutioneller Kooperationen mit Partnern außerhalb der Jugendhilfe,
- Publikationen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und den Entwicklungen in den Leistungsbereichen der §§ 11 - 14 SGB VIII auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden.

8.2 Bildungsziele und inhaltliche Arbeitsschwerpunkte

8.2.1 Systematisierung der Zielebenen

Die Ausrichtung auf Bildung hat sich als Grundprinzip der überörtlichen Jugendhilfeplanung im Bereich der §§ 11 -14 SGB VIII bewährt. Hier konnte eine neue Qualität bei der Beschreibung der Tätigkeit der überörtlichen Leistungsanbieter erreicht werden.
Auch die Bildungsziele haben sich als fachlich-inhaltliche Rahmung der Tätigkeit der überörtlichen Leistungsanbieter bewährt. Sie beschreiben in zusammenfassender Form die kompetenzbezogenen Bildungsschwerpunkte und zentrale zielbezogene Handlungsrahmen. Die Ziele werden als Grundlage für die Bildungsarbeit der Leistungsanbieter genutzt und bilden eine gute Wertungsgrundlage bei der Darstellung der Leistungen im überörtlichen Planungsbereich für die Professionalisierung der Fachkräfte und für die fachliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
Die kritische Wertung der Ziele in den Sachberichten der Träger zu Umfang und Bedeutungsbreite[25] hat im Planungsprozess zur Überlegung geführt, die Zielebenen neu zu systematisieren, um die Zielkontexte konkreter zu gestalten.

[24] SMS-LJA (2005): Neuausrichtung der überörtlichen Förderung der Jugendhilfe im Freistaat Sachsen B 04/2005 LJHA
[25] vgl. SMS-Landesjugendamt (2012): Zwischenbericht zur überörtlichen Jugendhilfeplanung

Demzufolge soll in den Zielformulierungen eine neue handlungsorientierte Zielebene unter dem Dach der entwickelten Bildungsziele eingeführt werden, die unter dem Begriff „Arbeitsschwerpunkte“ thematische und inhaltliche Zielschwerpunkte für den Planungszeitraum benennt.

Die Ziele der überörtlichen Bildungsarbeit bilden als übergreifende rahmende und langfristige Zielebene einen Zielüberbau, der sich auf kompetenzbezogene Zielerwartungen und die Umsetzung zentralgesetzlicher Vorgaben bezieht.
Die Arbeitsschwerpunkte sind dagegen auf der Handlungsebene formulierte Zielvorgaben, die sich aus jugendpolitischen Erwägungen und aus fachlichen-inhaltlichen Entwicklungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe aus Sicht des überörtlichen Planungsträgers für den aktuellen Planungszeitraum ergeben.

Die Inhalte der überörtlichen Bildungsangebote liegen in Auswahl, Schwerpunktsetzung und fachlicher Zuordnung in der Verantwortung der überörtlichen Leistungsanbieter. Dennoch erscheint es aus Sicht des Planungsträgers geboten, darüber zu informieren, welche Arbeitsschwerpunkte aus seiner Sicht für einen mittelfristigen Zeitraum einen erhöhten Stellenwert einnehmen sollen und dies aus fachlichen und jugendpolitischen Zusammenhängen zu begründen.

Fachlich-inhaltlicher Rahmen für die überörtliche Jugendhilfeplanung (Übersicht)

BILDUNG
als Grundprinzip der überörtlichen Bildungsarbeit

Bildungsziele
als übergreifende rahmende und langfristige Zielebene

Thematische Arbeitsschwerpunkte
auf der Handlungsebene formulierte Zielvorgaben, die sich aus jugendpolitischen Erwägungen und aus fachlichen-inhaltlichen Entwicklungen für den Planungszeitraum ergeben

Bild 43: Fachlich-inhaltlicher Rahmen für die überörtliche Jugendhilfeplanung (Übersicht); SMS-LJA 2014

Im Folgenden sollen die Bildungsziele und die Ebene der Arbeitsschwerpunkte beschrieben und unter Bezug auf die neu gefasste Systematisierung der Zielebenen geordnet werden.

8.2.2 Bildungsziele

Die im Planungsprozess 2010 - 2014 entwickelten Bildungsziele wurden zunächst innerhalb der Bestandsdarstellung und -bewertung auf ihre Tragfähigkeit und Praktikabilität in Bezug auf die erbrachten Bildungsleistungen hin geprüft. Hier wurde deutlich, dass sich die Ziele im Abgleich mit den in den Sachberichten dokumentierten Bildungsleistungen grundsätzlich als Arbeitsgrundlage bewährt haben. Die Nutzung der Ziele erfolgte in unterschiedlichem Maße aber insgesamt ausgeglichen. Auch die Auswertung in einem fachlichen Kontext ergab eine grundsätzliche ausgewogene Tragfähigkeit der Ziele in Bezug auf die Bildungsleistungen. Auch in der Darstellung zu Rahmenbedingungen überörtlicher Bildungsarbeit und deren Relevanz für den Planungsprozess erfolgte ein Abgleich der Ziele. Im Ergebnis sind die Zielthemen insgesamt als praktikabel und grundlegend für die Arbeit der überörtlichen Träger einzuschätzen.

Vor dem Hintergrund der Neustrukturierung der Zielebenen ergeben sich jedoch nuancierte Änderungsbedarfe, die die Systematisierung der Zielthemen und deren Zuordnung zu den verschiedenen Zielebenen betreffen.

Die Bildungsziele DEMOKRATIEBILDUNG, BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT, INTERDISZIPLINÄRE KOMPETENZEN und SOZIALE UND PERSONALE KOMPETENZEN sollen in bisheriger Form und Sinnauslegung erhalten bleiben. Das Bildungsziel INTERKULTURELLE KOMPETENZEN wird dem Ziel SOZIALE UND PERSONALE KOMPETENZEN zugeordnet. Die entsprechenden Inhalte wurden neu systematisiert. Zudem erfolgte eine Berücksichtigung in den thematischen Arbeitsschwerpunkten.

Die Themenbereiche der „Kulturellen Bildung“ und der „Internationalen Jugendarbeit“ werden auf die Zielebene der Arbeitsschwerpunkte überführt und als zielbezogene Entwicklungsaufgaben formuliert. Das Bildungsziel GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT/ GENDERKOMPETENZ entfällt ebenfalls. Das Zielthema der „Stärkung von Geschlechtergerechtigkeit“ wird als handlungsbezogener thematischer Arbeitsschwerpunkt formuliert.
Als neues Bildungsziel wird GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE SICHERN eingeführt. Hier sollen - unter den Aspekten der konzeptionellen und fachlichen Thematisierung sowie der langfristig notwendigen Entwicklung von Kompetenzen - die gesetzlichen, normativen und fachlichen Themenstellungen im Kontext der unvoreingenommenen gesellschaftlichen Teilhabe zusammengefasst werden. Dies umfasst den Grundgedanken der Inklusion, die Geschlechtergerechtigkeit und Genderkompetenzen ebenso wie die Vermeidung von Benachteiligung auf Grund von ethnischer sowie sozialer Herkunft.

Die im Folgenden dargestellten weiterentwickelten Ziele für die überörtliche Jugendhilfeplanung in den Bereichen §§ 11 - 14 SGB VIII bilden die rahmende Grundlage für die Bildungsarbeit der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen.
Die Ausrichtung der Ziele im Rahmen der überörtlichen Jugendhilfeplanung bildet darüber hinaus eine wesentliche Grundlage für die förderpolitischen Zielsetzungen des Freistaates.

Bildungsziele – Ziele der überörtlichen Bildungsarbeit
■ DEMOKRATIEBILDUNG ■ BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT ■ INTERDISZIPLINÄRE KOMPETENZEN ■ SOZIALE, PERSONALE UND INTEKULTURELLE KOMPETENZEN ■ GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE

*Bild 44: **Bildungsziele** – Ziele der überörtlichen Bildungsarbeit; SMS-LJA 2014*

Die Bildungsziele stellen dabei zum einen - im Sinne einer Querschnittsaufgabe aller überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Bereich der §§ 11 – 14 SGB VIII sowie angrenzender Themenfelder – den grundlegenden Zielrahmen für ihre Tätigkeit entsprechend der Vielfalt von Werteorientierungen und Konzepten in diesem Bereich dar. Zum anderen handelt es sich um Zielsetzungen, die Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen entsprechend ihres Aufgabenprofils im Rahmen der überörtlichen Planung grundlegend verfolgen und die damit ihren Handlungsauftrag im überörtlich beplanten Kontext in besonderer Weise prägen.

1. **DEMOKRATIEBILDUNG**
Die überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Bereich §§ 11-14 SGB VIII sind befähigt, jungen Menschen die persönliche Aneignung einer klaren Abgrenzung gegenüber Haltungen und Verhaltensweisen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu vermitteln. Die Leistungsanbieter verfügen über geeignete Angebote und Methoden, um demokratische Prozesse erlebbar zu machen.
Orte der Jugendarbeit sind prädestiniert, um die Regeln der Demokratie für junge Menschen erfahrbar und erlebbar zu machen. Im Kontext zur außerschulischen Jugendbildung wird unter

dem Begriff der Partizipation die Einbindung von jungen Menschen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen verstanden. Ihnen sind Möglichkeiten einer verbindlichen Einflussnahme auf Planungs- und Entscheidungsprozesse, von denen sie betroffen sind, zu eröffnen. Im Bereich der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung sollen Methoden aufgezeigt und vermittelt werden, mit denen eine gelingende und für junge Menschen erlebbare Einflussnahme auf Entscheidungen realisiert werden kann.

2. **BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT**

Junge Menschen engagieren sich in zunehmendem Maße ehrenamtlich und übernehmen bewusst innerhalb verbandlicher Strukturen gesellschaftliche Verantwortung.
Viele Menschen wollen sich gesellschaftlich engagieren, oftmals möchten sich junge Menschen nicht dauerhaft durch Mitgliedschaft an einen Verein oder eine Organisation binden, sondern sich ohne langfristige Verpflichtungen auch in anderen Kontexten ausprobieren.
Hier sind insbesondere die Jugendverbände gefordert, nach Möglichkeiten und Wegen zu suchen, Kinder und Jugendliche bereits frühzeitig bei der Wahrnehmung eigener Interessen zu unterstützen, um darüber bürgerschaftliches Engagement zu fördern und sie somit an die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung heranzuführen.
Bei der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements stehen insbesondere die Stärkung der Kompetenzen und die fachliche Qualifizierung von ehrenamtlich engagierten jungen Menschen im Vordergrund. Neben der Wissensvermittlung sollte auch der informellen und nonformalen Bildung sowie der Reflexion des individuellen Handels Raum gegeben werden.

3. **INTERDISZIPLINÄRE KOMPETENZEN**

Die qualifizierte Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit den anderen Stellen und öffentlichen Einrichtung ist weitgehend Standard. Die Teilnehmer/-innen der Fortbildungsveranstaltungen sind zunehmend in der Lage, interdisziplinär zu arbeiten.
Besonders für junge Menschen und ihre Familien ist die Gestaltung von Übergängen und damit die gelingende Kooperation mit Institutionen schulischer und beruflichen Eingliederung in Bezug auf die Verbesserung von Bildungs- und Ausbildungschancen, mit Trägern des Gesundheitsdienstes in Bezug auf die Abstimmung und Koordination von Angeboten der Gesundheitsförderung und Suchtprävention sowie mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen im Sinne einer ganzheitlichen und lebensweltorientierten Unterstützung unabdingbar.
Ausgehend von Lebenswelten junger Menschen und der Situation, dass Schule einen wichtigen Lebens- und Lernort darstellt, erhält die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule eine besondere Bedeutung.
Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule umfasst auch die Entwicklung und Förderung von sozialen Kompetenzen junger Menschen. Hier kann Schule auf die Erfahrungen der Träger der Jugend- und Jugendsozialarbeit im Bereich des sozialen Lernens, der Selbstorganisation und der Förderung von Eigenverantwortung zurückgreifen. Angebote aus diesem Leistungsbereich der Jugendhilfe sind in der Lage, andere Zugänge zu den Lebenswelten junger Menschen zu schaffen. Nur die Verbindung formeller, non-formaler und informeller Bildung kann dem ganzheitlichen Ansatz in der Bildungsarbeit mit jungen Menschen und damit den Anforderungen unserer Wissensgesellschaft gerecht werden.

4. **SOZIALE, PERSONALE UND INTEKULTURELLE KOMPETENZEN**

Junge Menschen entwickeln zunehmend individuelle Handlungsstrategien, um ihre sozialen und personalen Kompetenzen zu stärken. Im Ergebnis der Fortbildungsveranstaltungen sind die sozialpädagogischen Fachkräfte im zunehmenden Maße befähigt, die entsprechenden Ressourcen bei der Zielgruppe zu erkennen und damit zu arbeiten.
Davon ausgehend, dass die gesellschaftliche Integration des Einzelnen wesentlich davon abhängt, dass er soziale und personale Kompetenzen entwickelt, jedoch für viele junge Menschen die Familie der Vermittlung und Förderung solcher Schlüsselqualifikationen nicht mehr allein gerecht werden kann, müssen sich außerfamiliäre und außerschulische Sozialisationsinstanzen verstärkt dieser Aufgabe annehmen. Junge Menschen sollen für Fragestellungen des Miteinanders sensibilisiert und zu solidarischem Handeln motiviert und befähigt werden.

Dazu gehört die Fähigkeit, sich in einer pluralistischen Gesellschaft einen eigenen Standpunkt zu bilden, sich mit Anderen über verschiedene Themen auseinandersetzen zu können und die eigene Auffassung unter Achtung der Meinung des Anderen gewaltfrei zu vertreten. Bezüglich der Auseinandersetzung mit vielfältigsten gesellschaftlichen Orientierungs- und Bewältigungsangeboten und deren Risiken sollen junge Menschen Gelegenheiten erhalten, eigene Umgangsweisen zu thematisieren und Handlungskompetenzen zu erarbeiten.
Wie in den anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sind die Fachkräfte der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen gefordert, sich insbesondere gegenüber rassistischem, menschenverachtendem und antisemitischem Gedankengut deutlich abzugrenzen ebenso wie weltoffenes Denken und Verstehen bei den jungen Menschen anzuregen.

5. **GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE**
Aus Sicht der Sächsischen Staatsregierung ist es im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zunehmend wichtiger, Impulse für eine gleichberechtigte Teilhabe aller aufzunehmen, konzeptionell zu verarbeiten und praktisch umzusetzen. Es gilt, Diskriminierungen zu erkennen und zu vermeiden sowie ein respektvolles Miteinander von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft zu ermöglichen.
Besondere Berücksichtigung erfahren hierbei die Themenfelder Migration und die Ermöglichung interkultureller Erfahrungen als kompetenzbezogenes und kompetenzbildendes Moment.
Gleichfalls gilt es, ein selbstverständliches Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung kontinuierlich zu unterstützen. Das Konzept der Inklusion bietet für die in Rede stehenden Ansinnen die adäquate Rahmung: Innerhalb bestehender Strukturen einer Gesellschaft sind die Bedingungen von vornherein so zu gestalten, dass sie der Vielfalt menschlicher Lebenslagen gerecht werden. Jeder Mensch – unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter – soll die Gesellschaft mitgestalten und ihre Angebote problemlos wahrnehmen können. Inklusion beschreibt eine Entwicklung und zielt auf die vollständige Teilhabe aller Menschen.[26]
Handlungsleitend für den überörtlichen Planungsträger ist gleichfalls die in Artikel 6 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Sachsen formulierte Forderung.

8.2.3 Thematische Arbeitsschwerpunkte

Mit den fachlich inhaltlichen Arbeitsschwerpunkten benennt der überörtliche Planungsträger handlungsorientierte Zielvorgaben, die sich aus seiner Sicht aus jugendpolitischen Zusammenhängen und fachlichen Erwägungen ergeben und die für den Planungszeitraum einen erhöhten Stellenwert in der überörtlichen Bildungsarbeit erhalten sollen. Die Ziele der überörtlichen Bildungsarbeit bilden als übergreifende rahmende und langfristige Zielebene einen Zielüberbau, der sich auf kompetenzbezogene Zielerwartungen und die Umsetzung zentralgesetzlicher Vorgeben bezieht.
Die entwickelten thematischen Arbeitsschwerpunkte sollen bei der Bildungsarbeit in angemessener Form berücksichtigt werden. Nichtbenannte Themenfelder werden damit nicht ausgeschlossen. Vielmehr soll mindestens ein Arbeitsschwerpunkt innerhalb der grundlegenden Leistungen – hier insbesondere in der Führung des Fachdiskurses – und in den Bildungs- und Beratungsangeboten thematisiert und innerhalb konzeptioneller Überlegungen sowie in den Sachberichten dokumentiert werden. Der handlungsorientierte Zielbezug ermöglicht im Verlauf sowie im folgenden Planungsprozess eine fachlich inhaltliche Bewertung der überörtlichen Bildungsarbeit im Planungszeitraum. Auf dieser Grundlage kann bei der Fortschreibung der Planung eine inhaltliche Nachsteuerung im Kontext veränderter jugendpolitischer und fachlicher Gegebenheiten erfolgen.
Die Benennung und Auswahl der Arbeitsschwerpunkte für die überörtliche Bildungsarbeit orientieren sich an den in Pkt. 7.2 getroffenen Aussagen zu fachlichen Entwicklung in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Folgende Themenfelder erhalten als fachlich-inhaltliche Arbeitsschwerpunkte für den Planungszeitraum 2015 – 2019 einen erhöhten Stellenwert:

[26] vgl. Aktion Mensch (2014): Was ist Inklusion?

Internationale Jugendarbeit stärken

Die Internationale Jugendarbeit gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII ist ein wichtiges Segment der Jugendarbeit, welches ein enormes Potential besitzt: Sie unterstützt bei der Persönlichkeitsentwicklung, vermittelt soziale und interkulturelle Kompetenzen und nicht zuletzt dient sie dem Erwerb von Fremdsprachenkompetenzen. Internationale Jugendbegegnungen ermöglichen durch eigenes Erleben einen lebendigen Eindruck vom anderen Land, erweitern das Blickfeld und relativieren vorhandene Klischees und Vorurteile. Im Zusammensein mit Gleichaltrigen erkennen die Teilnehmer/-innen Gemeinsamkeiten und lernen gleichzeitig, Verschiedenheit zu akzeptieren und dem Gegenüber mit Respekt und Achtung zu begegnen. Diese Erfahrungen sind nachhaltig und die auf diese Weise erworbenen Schlüsselkompetenzen befähigen sie, in einer globalisierten und durch Komplexität und wechselseitige Abhängigkeit gekennzeichneten Welt zu leben und die Zivilgesellschaft aktiv mitzugestalten. Damit ist die Internationale Jugendarbeit ein wichtiger Baustein, wenn es darum geht, in Sachsen eine Willkommenskultur zu schaffen. Gleichsam ist die internationale Dimension ein Schwerpunkt der EU-Jugendstrategie. Die daraus resultierenden Impulse und Anforderungen gilt es, auf Bundes- und Länderebene umzusetzen.

Konträr hierzu ist festzustellen, dass die Zahlen der Angebote und Projekte im Bereich der Internationalen Jugendarbeit seit den 90iger Jahren kontinuierlich zurückgegangen sind. Das bestätigt sowohl der aktuelle Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung als auch der letzte Sächsische Kinder- und Jugendbericht.

Die Ursachen und Rahmenbedingungen in den Blick nehmend entwickelte eine Arbeitsgruppe, die sich aus Vertreter/-innen der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Ebene zusammensetzte, ein Strategiepapier zur Reaktivierung der Internationalen Jugendarbeit in Sachsen. Die Ursachen und Rahmenbedingungen in den Blick nehmend entwickelte eine Arbeitsgruppe, die sich aus Vertreter/-innen der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Ebene zusammensetzte, ein Strategiepapier zur Reaktivierung der Internationalen Jugendarbeit in Sachsen. Folgende strategische Ziele werden in diesem Papier benannt:

- Die Zugänge zur Internationalen Jugendarbeit sind unkompliziert und für alle jungen Menschen gleichermaßen offen.
- Die strukturellen Rahmenbedingungen für die Internationale Jugendarbeit in Sachsen sind verbessert.
- Ein Informations- und Erfahrungsaustausch im Kontext der Internationalen Jugendarbeit ist sichergestellt und eine Vernetzung der Akteure ist gewährleistet.
- Die Potentiale, die sich für Sachsen aus der unmittelbaren Grenznähe zu Polen und Tschechien ergeben, werden besser als bisher genutzt.
- Es existiert ein konstruktiver Informations- und Erfahrungsaustausch im Kontext der Internationalen Jugendarbeit. Die Vernetzung der auf Landesebene agierenden Akteure ist gewährleistet.

In Umsetzung der vorliegenden Jugendhilfeplanung gilt es, sich den oben genannten Zielkorridoren zu widmen.

Kulturelle Bildung als immanenten Bestandteil der Jugendarbeit profilieren

„Kulturelle Bildung beeinflusst das Miteinander unserer Gesellschaft. Durch sie haben Kinder, Jugendliche und Erwachsene die Möglichkeit, am künstlerisch kulturellen Geschehen zu partizipieren. Kulturelle Bildung bedeutet, dass der Lern- und Auseinandersetzungsprozess des Menschen mit sich und seiner Umwelt die Fähigkeit zur erfolgreichen Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Geschehen positiv beeinflusst. Kulturelle Bildung ist integrales, notwendiges Element von Allgemeinbildung.“[27]

Kulturelle Bildung gehört nach § 11 Abs. 3 SGB VIII zu einem Schwerpunkt der außerschulischen Jugendarbeit und ist damit gesetzlich als immanenter Bestandteil im SGB VIII verortet. Gemäß den Grundsätzen in der Kinder- und Jugendhilfe orientieren sich Angebote kultureller Bildung am Subjekt, sprich an den Bedürfnissen und Ansprüchen der Kinder und Jugendlichen,

[27] Sächsischer Landtag (2013): Entschließungsantrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zum Thema „Kulturelle Bildung im Freistaat Sachsen“, Drs 5/11356, 15.10.2013

sowie dem Ziel der Persönlichkeitsbildung und gesellschaftlicher Teilhabe. In diesem Sinne sind die Methoden künstlerisch-ästhetischer Bildung auch als Medium zur Auseinandersetzung mit politischen und sozialen Aspekten zu verstehen, insbesondere unter Bezugnahme auf die Lebenswelt und das soziale Umfeld von Kindern und Jugendlichen (Alltag, Veränderungsprozesse vor Ort, gesellschaftliche Ereignisse).
Kulturelle Bildung kann also einerseits verstanden werden als Bildung durch die Künste und Bildung in den Künsten. Sie kann als Methode oder Ziel pädagogischen Handelns eingesetzt werden und umfasst sowohl die aktive als auch rezeptive Auseinandersetzung mit Kunst, Kultur (Gesellschaft) und Medien. Die Teilhabe an künstlerisch-ästhetischen Prozessen ermöglicht spielerische und lustvolle Erkundung bzw. Experimentieren mit (gesellschaftlicher) Wirklichkeit. Sie lässt das Ausprobieren verschiedener Rollen zu, fördert Imagination und Kreativität. Andererseits zielt die der kulturellen Bildung innewohnende politisch-soziale Dimension auf die Befähigung zur Teilhabe an der Gesellschaft, z. B. Verstehen demokratischer Meinungsbildungsprozesse bzw. des politischen Systems, Ausprägung kommunikativer Fähigkeiten.
Im Interesse umfassender Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen sollten Angebote kultureller Bildung flächendeckend und erreichbar vorhanden sein. Hierfür ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Akteuren aus Bildungs-, Kultur- und Sozialbereich erforderlich.

Vielfalt in der Jugendverbandsarbeit sichern
Der 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung konstatiert eine „[...] nachlassende Bereitschaft Jugendlicher, sich systematisch und dauerhaft freiwillig zu engagieren und Verantwortung zu übernehmen [...].“[28] Doch gerade dieses wichtige Grundprinzip der Ehrenamtlichkeit junger Menschen ist immanent für die Existenz von Jugendverbänden sowie ihren Aktivitäten und Angeboten. Innerhalb dieser Strukturen finden Kinder und Jugendliche Orte, Anlässe und Rahmenbedingungen, um sich freiwillig und selbstbestimmt ehrenamtlich zu engagieren. Sie tragen auf Orts-, Kreis-, Landes- und Bundesebene Verantwortung und vertreten damit die Interessen von jungen Menschen.
Unterschiedlich geprägte Menschenbilder sowie verschiedene Wertevorstellungen formen den Charakter von Jugendverbandsarbeit. Damit leistet die Jugendverbandsarbeit einen wichtigen Beitrag zur Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen, wie sie das SGB VIII fordert. Jugendverbände bieten unterschiedliche Orientierungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten für junge Menschen und damit die notwendige Wahlfreiheit. Damit tragen Jugendverbände als Werkstätten der Demokratie wesentlich zum Erhalt und der Weiterentwicklung einer demokratischen und solidarischen Zivilgesellschaft bei.

Eigenständige Jugendpolitik entwickeln
Mit dem durch die Bundesregierung initiierten Konzept einer eigenständigen Jugendpolitik ist die Forderung verbunden, dass Jugendpolitik mit Kindern und Jugendlichen von den Ländern und Kommunen vor Ort gestaltet werden soll.
Diese Forderung gilt es, praktisch aufzugreifen: Beteiligung von jungen Menschen im Sinne eines aktiven Einbringens muss im unmittelbaren Lebensumfeld über jugendaffine Formate erfolgen, wenn damit eine Stärkung des Gemeinwesen einhergehen soll. Es gilt im Bereich der überörtlichen Kinder- und Jugendhilfelandschaft des Freistaates Sachsen den Fokus – neben dem frühen Kindesalter und der Förderung von Familien mit Kindern – perspektivisch stärker auf die Lebensphase Jugend zu richten.

Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit weiterentwickeln und ausbauen
Der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sowie der Schulsozialarbeit kommt bei der Gestaltung von Übergängen von Jugendlichen im Bezug auf ihre Berufsbiographien eine besondere Bedeutung zu. Speziell in diesen beiden Kernbereichen im Leistungsbereich des § 13 SGB VIII

[28] BMFSFJ (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht, S. 408

kommt es auf systemübergreifende Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern an.
Im Hinblick auf das Bildungsziel der interdisziplinären Kompetenzen ist es Aufgabe der jeweiligen überörtlichen Fachstellen auf der Grundlage entsprechender landespolitischer Erfordernisse und Programme den Fachdiskurs konstruktiv und kritisch zu begleiten. Hierzu sind ergänzende Fortbildungsformate und Fachforen zu entwickeln und vorzuhalten.

Medienkompetenz vermitteln
Der 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung spricht von einer zunehmenden Mediatisierung der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. Junge Menschen gestalten selbstbewusst ihren Lebensalltag im Zusammenspiel medialer Angebote. Dabei spielt die beinahe durchgängige Konvergenz zwischen den Angeboten eine wesentliche Rolle.
In Bezug auf die Angebotsausrichtung der vorhanden überörtlichen Strukturen im Leistungsbereich des § 14 SGB VIII heißt dies, das gesamte Medienspektrum in den Blick zu nehmen und das Beratungs- und Fortbildungsangebot entsprechend - insbesondere für Fachkräfte der Jugendhilfe und andere Bezugspersonen von jungen Menschen - zu gestalten.

Geschlechtergerechtigkeit stärken
Seit dem letzten Planungszeitraum konnte man deutlich einen Paradigmenwechsel in der Jugendhilfe hinsichtlich einer zunehmend geschlechterdifferenzierten Aufgabenwahrnehmung feststellen. Dieser wurde unter anderem auch durch die vorangehende Debatte um die Einführung der Gender-Mainstreaming-Strategie bei freien Trägern in der Jugendhilfe vorbereitet und befördert.
Die anhaltende Nachfrage nach geeigneten Fortbildungen und Beratungen zur Geschlechtergerechtigkeit entspricht aus Sicht des überörtlichen Planungsträgers einem wesentlichen thematischen Arbeitsschwerpunkt der Staatsregierung. Mit diesem werden neue und bedeutende fachlich-inhaltliche Impulse für eine in dieser Hinsicht notwendige Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Sachsen gesetzt. In diesem Zusammenhang hat sich die enge Kooperation der bestehenden Arbeitsstrukturen in Sachsen bewährt.

Kinderschutz stärken
Präventiver Kinderschutz ist seit dem Jahr 2007 ein zentraler politischer Handlungsschwerpunkt im Freistaat Sachsen. In gemeinsamer fachlicher und fiskalischer Verantwortung von Land und Kommunen konnten in den vergangenen sieben Jahren flächendeckend verlässliche Strukturen aufgebaut werden, die eine professionsübergreifende Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure ermöglichen und die fachliche Weiterentwicklung in diesem sensiblen Aufgabenbereich befördern.
Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 wurden die Rahmenbedingungen für ein entwicklungsförderndes und schützendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen weiter verbessert.
Wurde Kinderschutz in der Vergangenheit regelmäßig darauf reduziert, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, gilt heute der fachliche Standard, dass die staatliche Schutzpflicht über das im Grundgesetz (GG) in Artikel 6 formulierte staatliche Wächteramt hinausgeht. Beratung und Unterstützung sind also lange vor eventuellen Beeinträchtigungen des Kindeswohls anzubieten. Ein solches Verständnis von Kinderschutz erfordert die verbindliche Zusammenarbeit aller Institutionen und Professionen, die Zugang zu Familien und Kindern haben.
Die damit einhergehende Sensibilisierung der Fachkräfte, aber auch der Öffentlichkeit führt zum einen zu einer erhöhten Aufmerksamkeit für Problemlagen, erfordert aber zum anderen eine kontinuierliche Fachberatung und Fortbildung der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Letzteres ist auch eine Aufgabe der sich die landesweit agierenden Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen im Leistungskontext des SGB VIII stellen müssen. Hier sind entsprechende Fortbildungsformate aber insbesondere spezielle Beratungsangebote sowohl für Leistungsempfänger der Kinder- und Jugendhilfe als auch für deren Fachkräfte zu entwickeln und vorzuhalten.

Fachlich-inhaltlicher Rahmen für die überörtliche Jugendhilfeplanung

	BILDUNG				
Bildungsziele	**DEMOKRATIE-BILDUNG**	**BÜRGER-SCHAFTLICHES ENGAGEMENT**	**SOZIALE, PER-SONALE UND INTERKULTU-RELLE KOMPE-TENZEN**	**INTER-DISZIPLINÄRE KOMPETENZEN**	**GLEICH-BERECHTIGTE TEILHABE**
Thematische Arbeits-schwerpunkte	▪ Internationale Jugendarbeit stärken ▪ Kulturelle Bildung als immanenten Bestandteil der Jugendarbeit profilieren ▪ Vielfalt in der Jugendverbandsarbeit sichern ▪ Eigenständige Jugendpolitik entwickeln ▪ Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit weiterentwickeln und ausbauen ▪ Medienkompetenz vermitteln ▪ Geschlechtergerechtigkeit stärken ▪ Kinderschutz stärken				

Bild 45: Fachlich-inhaltlicher Rahmen für die überörtliche Jugendhilfeplanung; SMS-LJA 2014

9 Bedarfsaussagen

9.1 Zur Struktur

Mit dem Planungsprozess 2006 - 2009 erfolgte eine Aufteilung der Träger in Planungsbereiche. An dieser Aufteilung wird in einer modifizierten Form festgehalten. Die im Kontext der aktuellen Entwicklungen veränderten Trägerstrukturen bzw. neue Angebote werden dabei berücksichtigt. Insgesamt gibt es 5 Bereiche, davon 4, die sich an den maßgeblichen Paragraphen des SGB VIII ausrichten. Hinzu kommt der Bereich Übergreifend, in dem Träger mit weitestgehend übergreifenden Themenstellungen bzw. Aufgaben eingeordnet werden. Den Bereichen sind derzeit 41 Träger zugeordnet. Die trägerbezogene Aufteilung ergibt sich wie folgt:

Strukturelle Einordnung von Trägern 2014

Art der Leistungsanbieter	Planungsbereiche: § 11 SGB VIII	§ 11/12 SGB VIII	§ 13 SGB VIII	§ 14 SGB VIII	Über-greifend
Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio	❑				❑
Dachverbände mit Bildungsaufgaben	❑❑❑	❑			
Jugendverbände		❑❑❑❑❑ ❑❑❑❑❑ ❑❑❑❑❑ ❑❑❑❑❑ ❑❑❑❑			
Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen	❑❑❑❑		❑❑	❑❑	❑❑
Sonstige					❑

Bild 46: Strukturelle Einordnung von Trägern 2014; SMS-LJA 2014

Die strukturelle Einordnung der Überörtlichen Träger erfolgt nach Art der Leistungsanbieter wie folgt:

Fortbildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio: Hier handelt es sich um Träger, die ein umfangreiches Bildungsprogramm im Kontext des Planungsbereiches und der konzeptionellen Grundlagen im Selbstverständnis konzipieren und anbieten.
Das Bildungsportfolio sowie die Wahrnehmung der grundlegenden Leistungen bewegt sich über den Focus der eigenen Mitgliederstruktur hinaus und erreicht eine breite Fachöffentlichkeit.
Aktuell lassen sich hier 2 Träger aus den Bereichen § 11 SGB VIII und Übergreifend zuordnen.

Dachverbände mit Bildungsaufgaben: Hier handelt es sich um Träger, die ein umfangreiches Bildungsprogramm im Kontext des Planungsbereiches und der konzeptionellen Grundlagen im Selbstverständnis konzipieren und anbieten.
Diese Bildungsangebote werden im Schwerpunkt innerhalb der Untergliederungen angeboten. Auch die Wahrnehmung der grundlegenden Leistungen orientiert sich schwerpunktmäßig in diesem Rahmen.
Als „Dachverbände mit Bildungsaufgaben“ lassen sich aktuell 4 Träger aus dem Bereich § 11 SGB VIII sowie ein Träger aus dem Bereich §§ 11/12 SGB VIII einordnen.

Jugendverbände: Jugendverbände sind Dach- und Landesverbände, die - dem Charakter des Arbeitsfeldes entsprechend - in der Regel auf Fortbildung, Anleitung von Multiplikatoren, Unterstützung der ehrenamtlichen Strukturen sowie Anregungen und Angebote im Bereich der Internationalen Jugendarbeit prädestiniert sind.
Die in überörtlicher Zuständigkeit agierenden Jugendverbände sind dabei wichtige Bildungs- und Beratungsakteure. Darüber hinaus üben sie eine bedeutende strukturbildende Funktion aus und schaffen Möglichkeiten der Interessenvertretung und der Beteiligung für junge Menschen.
Im Bereich §§ 11/12 SGB VIII sind derzeit 24 Jugendverbände zugeordnet.

Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen: Hier handelt es sich um Träger, bei denen die Führung des Fachdiskurses im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe sowie angrenzender Leistungsfelder und deren Zusammenwirkung im Vordergrund steht. Die themenspezifischen Schwerpunkte sind dabei konzeptionell in der Bildungsarbeit der Träger verankert und ordnen sich in die Planungsbereiche der überörtlichen Jugendhilfeplanung ein. Entsprechend arbeiten die Untergliederungen der Träger aufgabenbezogen auch sach- und themenspezifisch. Die direkten Bildungsangebote in institutionellen Formen sind dabei weniger umfangreich.
Als „Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstellen“ lassen sich derzeit insgesamt 10 Träger bezeichnen die in den Bereichen § 11 SGB VIII, § 13 SGB VIII, § 14 SGB VIII und Übergreifend tätig sind.

Sonstige: Hierbei handelt es sich um Träger, die überörtlich im Schwerpunkt Querschnittsaufgaben sowie Aufgaben von besonderer politischer Bedeutung auf Projekt- und Beratungsebene wahrnehmen. Hier lässt sich derzeit ein Träger aus dem Bereich Übergreifend zuordnen.

Die derzeitige Zuordnung stellt den aktuellen Bestand an Trägern in der überörtlichen Jugendhilfeplanung dar, mit dem weitestgehend die beschriebenen Bildungsziele und Aufgabenschwerpunkte umgesetzt werden können. Dieser bietet die Bezugsgröße für notwendige bedarfsbasierte Entwicklungen im Planungszeitraum 2015 - 2019.

9.2 Bedarfsgrößen

Ausgangspunkte für die Definition der Bedarfsgrößen sind die getroffenen Festlegungen im Planungsprozess 2010 - 2014. Hier wurden grundlegende Aussagen zur strukturellen Ausgestaltung des überörtlichen Planungsbereiches benannt und definiert, die als globale Bedarfsgrößen die Grundlage für die getroffenen Bedarfsaussagen der einzelnen Leistungsbereiche bilden. Ziel dieser Festlegungen war und ist es, den Trägerföderalismus und die Wertepluralität sowie die

Kontinuität der Bildungsleistungen im überörtlichen Bereich zu sichern und eine strukturelle Basis für die Qualität der Bildungsangebote zu erreichen.
Die Basisgrößen dienen aber auch dazu, die Bildungsarbeit der überörtlichen Träger als wichtigen Arbeitsbereich quantitativ abzubilden und zu dokumentieren. Im Rahmen der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung in den §§ 11 - 14 SGB VIII erfolgte eine Überprüfung der Bedarfsgrößen.
Aus den Ergebnissen der Bestandsbewertung im planerischen und fachlichen Kontext ergibt sich ein nuancierter Änderungsbedarf, insbesondere zu Festlegungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes sowie zu einzelnen qualitativen Vorgaben. Diese wurde eingangs in den konzeptionellen Grundüberlegungen bereits thematisiert.
Für die Bedarfsplanung 2015 - 2019 gelten nachfolgend genannte Grundsätze:

Bildungsreferent/-in bzw. Fachreferent/-in
Aus den bisherigen Ausführungen wurde deutlich, dass die Qualität der Bildungsleistungen in hohem Maße abhängig ist von qualifiziertem, hauptamtlich beschäftigtem Fachpersonal. Insofern hat im Rahmen der überörtlichen Planungsverantwortung mittelfristig die Bereitstellung von personellen Ressourcen für die **Erbringung von Bildungsleistungen** durch Bildungsreferenten/-innen und Fachreferent/-innen den Vorrang.
Im Sinne der FRL überörtlicher Bedarf müssen Fachkräfte, die Tätigkeiten im Bildungsbereich erbringen, grundsätzlich über einen pädagogischen, sozialpädagogischen oder einen für das Aufgabenfeld vergleichbaren bzw. geeigneten Hochschulabschluss verfügen.
Durch Bildungsreferent/-innen und Fachreferent/-innen werden Bildungsleistungen und grundlegende Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe realisiert.

Bildungsleistungen
Bildungsleistungen sind als Bedarf formulierte Aufträge und Formate an nonformaler und informeller Bildung des unter Pkt. 8.1 entwickelten Bildungsverständnisses, die zur Umsetzung der unter Pkt. 8.2.2 beschriebenen Ziele für die Bildungsarbeit dienen und in der Regel durch das hauptamtlich beschäftigte Personal erbracht und verantwortet werden. Bildungsleistungen werden in verschiedenen Formen und Bildungsformaten erbracht.

- Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung,
- Außerschulische Jugendbildung,
- Internationale Jugendarbeit,
- Beratung.

Die Leistungen richten sich sowohl an haupt- bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen der Jugendhilfe als auch an junge Menschen und deren Erziehungsberechtigte. Diese werden entsprechend der Art und Umsetzung im qualitativen Sachberichtswesen abgebildet.[29]
Mindestens ein Themenfeld aus den unter Pkt. 8.2.3 entwickelten Arbeitsschwerpunkten soll sich inhaltlich in den Bildungsleistungen abbilden lassen.

Die Bildungs- und Beratungsleistungen sollten sich an folgenden Kriterien orientieren:

- Freiwilligkeit der Teilnahme
- Offenheit für alle, unabhängig von sozialer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Nationalität und Geschlecht, auch dann, wenn es sich um selbst organisierte Veranstaltungen handelt
- Mitgestaltung von Bildungsprozessen durch junge Menschen bei der bedarfsorientierten Auswahl von Zielen, Inhalten und Methoden
- Nachhaltigkeit im Sinne von Kontinuität in der Bildungsarbeit und eines kompetenzorientierten Wissenstransfers zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen.

[29] vgl. SMS-LJA (2006): Form qualitativer Sachberichtserstattung als Teil des Berichtswesens in den Leistungsbereichen §§ 11-14 SGB VIII (Beschluss 15/2006 LJHA)

Grundlegende Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe

Die grundlegenden Leistungen zur Unterstützung und Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen Arbeit, bezogen auf die von den Trägern vertretenen Fachbereiche sind maßgebliche Arbeitsabläufe, die in der Regel durch das hauptamtlich beschäftigte Personal erbracht werden und im Grundsatz der Umsetzung der unter Pkt. 8 beschriebenen Bildungsziele dienen. Insbesondere sind dies:

- dem Selbstverständnis des Trägers entsprechende allgemeine Informationen zu bildungsrelevanten und jugendpolitischen Themen sowie Projekten, die der regelmäßigen Ansprache der jeweiligen Zielgruppen dienen,
- jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligen Fachkontext,
- Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten,
- strukturelle, organisatorische und koordinierende Unterstützung der jeweiligen Landesstrukturen sowie die Förderung institutioneller Kooperationen mit Partnern außerhalb der Jugendhilfe,
- Publikationen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und den Entwicklungen in den Leistungsbereichen auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden.

Mindestens ein Themenfeld aus den unter Pkt. 8.2.3 entwickelten Arbeitsschwerpunkten soll sich inhaltlich in den grundlegenden Leistungen abbilden lassen.

Bildungstage

Ein Bildungstag soll als vergleichbare Berechnungsgröße dazu dienen, eine Mindestbildungsleistung je geförderten Referenten festzulegen. Ein Bildungstag ist ein Arbeitstag, an dem der Referent/die Referentin selbst Bildungsinhalte vermittelt bzw. direkt in Kontakt mit den Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen oder dokumentierbaren Beratungskontexten steht.
In der Regel sollte der Bildungsanteil zur Erreichung je Tag nicht unter 4,5 Stunden liegen. Die kleinste Bildungs- bzw. Beratungseinheit soll nicht unter 1,5 Stunden liegen. Diese Einheiten können zu einem Bildungstag zusammengefasst werden.
Die Bildungstage werden auf die 208 Jahresarbeitstage eines/r vollbeschäftigten Bildungsreferenten/-in bzw. Fachreferent/-in bezogen und in einem Verhältnis zwischen Bildungsleistungen und grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit in der Jugendhilfe dargestellt. Dabei wird in der Regel je Bildungstag ein Tag Vor- und Nachbereitung eingeräumt.

Die Bildungstage beziehen sich auf alle Bildungsleistungen des Leistungsanbieters (unabhängig von der Projektförderung des Freistaates) und sollten sich am Bildungsverständnis und den Bildungszielen orientieren. Die geleisteten Bildungstage sind entsprechend summarisch zu dokumentieren, gegliedert nach den Bildungsformaten Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung, Außerschulische Jugendbildung, Internationale Jugendarbeit und Beratung (dokumentierbare Beratungskontexte).

Schutz von Kindern und Jugendlichen

Besteht im Rahmen der überörtlichen Bildungsarbeit direkter Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, so sind die Aspekte des Bundeskinderschutzgesetzes im Hinblick auf den Schutz vor Gewalt in die Konzeptionen der Träger einzuarbeiten und deren Umsetzung zu dokumentieren. Dazu gehören:

- die Gestaltung des Prozesses der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII,
- die Umsetzung der Regelungen des § 72a SGB VIII,
- die Zusammenarbeit mit den jeweilig zuständigen örtlichen Trägern der Jugendhilfe im Hinblick auf das Informationsmanagements zum Kinderschutz,
- das Maßnahmemanagement im Fall einer Kindeswohlgefährdung.

Geschäftsstellen
Der Freistaat Sachsen unterstützt in Abhängigkeit nach Art der Leistungsanbieter, zur Anzahl der Bildungsreferenten/-innen bzw. Fachreferenten/-innen und zum Zuschnitt der Aufgaben Geschäftsstellen für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben, soweit diese nicht aus anderen Mitteln finanziert werden bzw. werden können. Geschäftsstellen mit Verwaltungspersonal sind insbesondere für Bildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolie sowie Dachverbände mit Bildungsaufgaben vorgesehen. Geschäftsstellen sind flexibilisiert zu gestalten, insbesondere über den Einsatz geschäftsführender Bildungsreferenten/innen.

Personalkosten und Sachausgaben
Die Vergütung der hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen erfolgt in Anlehnung an den TVöD/TVL - Ost unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 74 SGB VIII in der Regel auf der Grundlage folgender Kennziffern:
Bildungsreferent/-in bzw. Fachreferent/-in: E 9 TVL
geschäftsführende Bildungsreferenten/-innen bzw. Fachreferent/-innen: E10 TVL
Geschäftsführer/-in: E 11 TVL
Verwaltungsfachkräfte: E7 - E9 TVL

Die Auswertung der Sachberichte sowie die Rückmeldungen aus den Fördergesprächen zeigen einen höheren Bedarf von Sachausgaben für Jugendverbände gemäß § 12 SGB VIII von bis zu 450 EUR an.

9.3 Grundlegende Bedarfsaussagen

Innerhalb der Bedarfsaussagen trifft der Planungsträger Aussagen zur grundsätzlichen strukturellen Verfasstheit und zu Entwicklungsnotwendigkeiten im gesamten Planungsbereich als auch in den einzelnen Planungsbereichen. Ausgangspunkt ist dabei der Bestand an landesweit agierenden Leistungserbringern in der unter 9.1 beschriebenen Struktur. Die strukturelle Grundlage bildet das in den konzeptionellen Vorüberlegungen entwickelte Planungsverständnis einschließlich der Kategorien der Planungsbereiche, der Art der Leistungsanbieter sowie der Festlegungen in den Bedarfsgrößen. Inhaltliche Aussagen beziehen sich auf die konzeptionellen Überlegungen zur fachlich-inhaltlichen Rahmung.
Für die grundlegenden Leistungen und die Bildungsleistungen der Träger bilden die Bildungsziele einen kompetenzbezogenen Zielüberbau. Die entwickelten thematischen Arbeitsschwerpunkte sollen bei der Bildungsarbeit in angemessener Form berücksichtigt werden. Nichtbenannte Themenfelder werden damit nicht ausgeschlossen. Vielmehr soll mindestens ein Arbeitsschwerpunkt innerhalb der grundlegenden Leistungen – hier insbesondere in der Führung des Fachdiskurses – und in den Bildungs- und Beratungsangeboten thematisiert und innerhalb konzeptioneller Überlegungen sowie in den Sachberichten dokumentiert werden.
Zudem wird innerhalb der Bedarfsaussagen ein quantitativer Mindestbedarf an Bildungsleistungen festgelegt. Damit soll nicht die Gesamtleistung der überörtlichen Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen charakterisiert werden, sondern eine vergleichbare quantitative Größe, die sich auf die hauptamtlich beschäftigten und vom Freistaat Sachsen zu fördernden Bildungsreferenten/-innen bzw. Fachreferent/-innen bezieht.
Der Umfang von der geforderten und zu dokumentierenden Bildungs- und Beratungsleistungen wird bereichsübergreifend nach Art der Leistungsanbieter wie folgt festgelegt:

- Bildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio: 40 Bildungstage
- Dachverbände mit Bildungsaufgaben: 40 Bildungstage
- Themenspezifische Fachstellen bzw. Facharbeitsstelle: 30 Bildungstage
- Jugendverbände: 30 Bildungstage
- Sonstige: 30 Bildungstage

Werden von Bildungsreferenten/-innen geschäftsführende Tätigkeiten wahrgenommen, so verringert sich die Anzahl der Bildungstage um 40%.

Bereichsübergreifend bekennt sich der Freistaat Sachsen zum bewährten, fach- und trägerübergreifenden Medium, der Fachzeitschrift "Corax".

9.4 Bedarfsaussagen in den einzelnen Bereichen

9.4.1 Bereich § 11 SGB VIII

Im Handlungsfeld der Kinder und Jugendarbeit wurde - mit Blick auf die Bestandsbewertung - in den letzten Jahren ein hohes Maß an Bildungsarbeit in Bezug auf Professionalisierung von haupt- und nebenamtlichen Fachkräften sowie in der Bildung mit Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Kontexten geleistet. Die überörtlichen Träger sind wichtige Akteure im Bildungstransfer, bei der Wahrnehmung von Interessen der Kinder und Jugendlichen und im Rahmen der Fachdiskussion. Diese Arbeit gilt es in der hohen Qualität im Planungszeitraum 2015 - 2019 fortzusetzen.
In der Diskussion um demografische Effekte werden nach wie vor ein massiver Rückgang und Alterungstendenzen der Zielgruppe thematisiert. Die Auswirkungen auf den überörtlichen Bereich gestalten sich jedoch mittelbar und sind nicht linear verfolgbar. Vielmehr ergeben sich aus den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen - insbesondere vor dem Hintergrund der Werteorientierungen und Einstellungen von jungen Menschen - erweiterte Bildungs- und Beratungsbedarfe im Arbeitsfeld, die den Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendarbeit bekräftigen und unterstützen.
Der Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes 2013 thematisiert unter anderem die Entwicklung der unterschiedlichen räumlichen Verteilung von jungen Menschen und ihrer Familien im Freistaat Sachsen und die Auswirkung auf die Gestaltung der sozialen Infrastruktur. Dies betrifft insbesondere die Aufrechterhaltung und nachhaltige Ausgestaltung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in ländlichen Räumen als Grundelement einer gelingenden Sozialisation sowie als basiskulturelles Grundangebot in unmittelbaren Lebensbezügen. Die Fachdiskussion in der Kinder- und Jugendarbeit ist unter anderem unter diesem Aspekt zu führen.
Eine zukunftsfähige Kinder- und Jugendarbeit braucht gut ausgebildetes Fachpersonal. Hierzu gehören eine fundierte und praxisbezogene Erstausbildung sowie eine qualitativ hochwertige Fort- und Weiterbildung auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse mit den dafür erforderlichen Rahmenbedingungen. Dazu wird die Staatsregierung an der Förderung von landesweit agierenden Trägern im Leistungsbereich § 11 SGB VIII auf folgender Basis festhalten:

Für die strukturelle Ausgestaltung sowie die Umsetzung der grundlegenden Leistungen und der Bildungsleistungen gelten die Festlegungen der Bedarfsgrößen.

Struktur: Der überörtliche Planungsträger bekennt sich zu einer Kernstruktur von 8 Leistungsanbietern. Dies sind:
1 Bildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio
3 Dachverbände mit Bildungsaufgaben in den Feldern Kinder- und Jugendübernachtung, naturwissenschaftlich-technische Bildung sowie kulturelle Bildung
4 Fachstellen mit den Feldern Jugend im ländlichen Raum, Mobile Jugendarbeit, Sozialdiakonische/Kirchliche Jugendarbeit, Soziokultur

Personal: Zur Umsetzung der Aufgaben im Bereich § 11 SGB VIII ergibt sich für den Planungszeitraum aus fachlicher Sicht ein Rahmenbedarf in Höhe von bis zu 22,0 Stellen (VzÄ). Hohe Priorität haben dabei die Stellen der Bildungsreferent/-innen.
Ein nuancierter Entwicklungsbedarf ergibt sich aus den Bedarfsanzeigen einzelner Leistungsanbieter. Veränderungen sind innerhalb des Rahmenbedarfes vorzunehmen.

Bildungsleistungen: Für die Bildungsleistungen bilden die Bildungsziele einen kompetenzbezogenen Zielüberbau. Die Inhalte der Bildungsleistungen liegen in der Verantwortung der Leistungsanbieter in ihrer fachlich-inhaltlichen Ausrichtung. Die entwickelten thematischen Arbeitsschwerpunkte sollen bei der Bildungsarbeit in angemessener Form berücksichtigt werden. Nichtbenannte Themenfelder werden damit nicht ausgeschlossen. Vielmehr soll mindestens ein Arbeitsschwerpunkt innerhalb der grundlegenden Leistungen – hier insbesondere in der Führung des Fachdiskurses – und in den Bildungs- und Beratungsangeboten thematisiert und innerhalb konzeptioneller Überlegungen sowie in den Sachberichten dokumentiert werden.

Die zu dokumentierenden Bildungstage ergeben sich aus den eingangsgenannten Festlegungen nach Art der Leistungsanbieter.

grundlegende Leistungen: Die grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit werden durch die Bildungsreferenten/-innen bzw. Fachreferenten/-innen erbracht. Das dafür vorgesehene Zeitbudget richtet sich nach Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen des/der Referenten/-in. Umfang, Art und Schwerpunkt dieser erbrachten Leistungen liegen in der Verantwortung der Träger. Sie sollen sich jedoch – insbesondere in der Beratung sowie in der Führung des Fachdiskurses – in angemessener Weise an den thematischen Arbeitsschwerpunkten orientieren.
Im Rahmen dessen sind im besonderen Maße auch Fortbildungen und andere zur Qualitätssicherung erforderlichen Maßnahmen für Fachkräfte zu berücksichtigen.

9.4.2 Bereich §§ 11/12 SGB VIII

Im Handlungsfeld der Jugendverbandsarbeit hat sich in den vergangenen Jahren eine leistungsfähige und eine von der Wertevielfalt geprägte Struktur überörtlicher Jugendverbände etabliert, in der eine hohe Anzahl an Bildungs- und Beratungsleistungen erbracht wird.
Die Angebote der Landesverbände beziehen sich dem Charakter des Arbeitsfeldes entsprechend im Schwerpunkt auf Fortbildung und Anleitung von Fachkräften und Multiplikatoren, die Unterstützung der ehrenamtlichen Strukturen auf örtlicher Ebene sowie Anregungen und Angebote im Bereich der Internationalen Jugendarbeit. Die überörtlichen Jugendverbände sind dabei wichtige Bildungs- und Beratungsakteure. Sie üben darüber hinaus eine bedeutende strukturbildende Funktion aus und schaffen Möglichkeiten der Interessenvertretung und der Beteiligung für junge Menschen.
Die Auswirkung demografischer Effekte auf den überörtlichen Bereich lassen sich auch im Arbeitsfeld der Jugendverbandsarbeit als mittelbar und nicht linear verfolgbar einschätzen, auch wenn sich die Entwicklungen sicherlich in den Mitgliederzahlen und -strukturen erkennen lassen. Aus den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen - insbesondere vor dem Hintergrund der Werteorientierungen und Einstellungen von jungen Menschen - ergeben sich erweiterte Bedarfslagen an Bildungsprozessen mit demokratiebildenden biografiegestaltenden Anteilen. Insbesondere das Aufwachsen mit Jugendverbänden, und damit die unmittelbare Teilhabe an verbandlichen und gesellschaftlichen Prozessen, stellt einen wichtigen Bestandteil im Bereich in der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen dar. Insofern wird eine finanzielle Unterstützung der verbandlichen Strukturen auf Landesebene in Bezug auf die personellen und materiellen Ressourcen als unbedingt notwendig erachtet. In Abgrenzung zu Angeboten der außerschulischen Jugendbildung auf örtlicher Ebene muss es bei Angeboten von Landesverbänden verstärkt um konzeptionelle, strukturelle Unterstützung der Mitgliedsverbände gehen mit dem Ziel, die Qualität der Jugendverbandsarbeit zu erhöhen.
Eine wesentliche Grundvoraussetzung für die gelingende Bildungs- und Beratungsarbeit sowie für die strukturbildende Funktion der überörtlichen Jugendverbände ist die strukturelle Stabilisierung von Fachpersonal. Deshalb wird an dieser Stelle ein Rahmenbedarf an Fachkräften und die Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen aus fachlicher Sicht festgelegt.

Für die strukturelle Ausgestaltung sowie die Umsetzung der grundlegenden Leistungen und der Bildungsleistungen gelten die Festlegungen der Bedarfsgrößen.

Struktur: Der überörtliche Planungsträger bekennt sich zu einer Kernstruktur von 25 Leistungsanbietern. Dies sind:
1 Dachverband mit Bildungsaufgaben im Feld der überörtlichen Jugendverbandsarbeit
24 Jugendverbände im Feld der überörtlichen Jugendverbandsarbeit
Personal: Zur Umsetzung der Aufgaben im Bereich § 11/12 SGB VIII ergibt sich für den Planungszeitraum aus fachlicher Sicht ein Rahmenbedarf in Höhe von bis zu 22,0 Stellen (VzÄ). Hohe Priorität haben dabei die Stellen der Bildungsreferent/-innen.
In der Regel ist für die Unterstützung von Personal maximal eine Bildungsreferentin je Verband vorgesehen.

Ein nuancierter Entwicklungsbedarf ergibt sich aus den Bedarfsanzeigen einzelner Leistungsanbieter. Ziel ist es, in der Verteilung der Personalstellen eine angemessene Verteilung im Sinne der Wertevielfalt zu erreichen. Veränderungen sind innerhalb des Rahmenbedarfes unter Beteiligung des Dachverbandes, dem Kinder- und Jugendring Sachsen e. V., vorzunehmen. Dabei ist die Leistungsfähigkeit der Träger für die strukturbildende Funktion, die grundlegenden Leistungen und die Bildungsleistungen zu berücksichtigen.

Bildungsleistungen: Für die Bildungsleistungen bilden die Bildungsziele einen kompetenzbezogenen Zielüberbau. Die Inhalte der Bildungsleistungen liegen in der Verantwortung der Leistungsanbieter in ihrer fachlich-inhaltlichen Ausrichtung. Die entwickelten thematischen Arbeitsschwerpunkte sollen bei der Bildungsarbeit in angemessener Form berücksichtigt werden. Nichtbenannte Themenfelder werden damit nicht ausgeschlossen. Vielmehr soll mindestens ein Arbeitsschwerpunkt innerhalb der grundlegenden Leistungen – hier insbesondere in der Führung des Fachdiskurses – und in den Bildungs- und Beratungsangeboten thematisiert und innerhalb konzeptioneller Überlegungen sowie in den Sachberichten dokumentiert werden.
Die zu dokumentierenden Bildungstage ergeben sich aus den eingangsgenannten Festlegungen nach Art der Leistungsanbieter.

Grundlegende Leistungen: Die grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit werden durch die Bildungsreferenten/-innen bzw. Fachreferenten/-innen erbracht. Das dafür vorgesehene Zeitbudget richtet sich nach Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen des/der Referenten/-in. Umfang, Art und Schwerpunkt dieser erbrachten Leistungen liegen in der Verantwortung der Träger. Sie sollen sich jedoch – insbesondere in der strukturbildenden Funktion, der Beratung sowie in der Führung des Fachdiskurses – in angemessener Weise an den thematischen Arbeitsschwerpunkten orientieren.
Im Rahmen dessen sind im besonderen Maße auch Fortbildungen und andere zur Qualitätssicherung erforderlichen Maßnahmen für Fachkräfte zu berücksichtigen.

9.4.3 Bereich § 13 SGB VIII

Im Bereich § 13 SGB VIII kann mit Blick auf die Bestandsbewertung eingeschätzt werden, dass durch die Träger in den letzen Jahren ein qualitativ und quantitativ gutes Programm an Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung angeboten und umgesetzt wurde.
In Bezug auf aktuelle fachliche und gesellschaftliche Entwicklungen besteht für das Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit in den Handlungsfeldern "Schulsozialarbeit" und "Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit" in den nächsten Jahren ein besonderer Entwicklungsbedarf welcher bei der Benennung der Thematischen Arbeitsschwerpunkte berücksichtigt wurde.
Der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sowie der Schulsozialarbeit kommen bei der Gestaltung von Übergängen von Jugendlichen im Bezug auf ihre Berufsbiographien eine besondere Bedeutung zu. Mit dem quantitativen Ausbau und der Fortschreibung der Schulsozialarbeit und der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Sachsen ist ein höherer Bedarf an Fachberatung, Prozessbegleitung sowie Fortbildung verbunden. Aufgabe der jeweiligen überörtlichen Fachstellen ist es dabei, neben Bildungs- und Beratungsleistungen den Fachdiskurs konstruktiv und kritisch zu begleiten. Hierzu gilt es, ergänzende Fortbildungsformate und Fachforen zu entwickeln und vorzuhalten.
Eine wesentliche Grundvoraussetzung für die gelingende Bildungs- und Beratungsarbeit der überörtlichen Leistungsanbieter ist die strukturelle Stabilisierung von Fachpersonal. Deshalb wird an dieser Stelle ein Rahmenbedarf an Fachkräften und die Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen aus fachlicher Sicht festgelegt.

Für die strukturelle Ausgestaltung sowie die Umsetzung der grundlegenden Leistungen und der Bildungsleistungen gelten die Festlegungen der Bedarfsgrößen.

Struktur: Der überörtliche Planungsträger bekennt sich zu einer Kernstruktur von 2 Leistungsanbietern. Dies sind:
2 Themenspezifische Fachstellen in den Feldern Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit

Personal: Zur Umsetzung der Aufgaben im Bereich § 13 SGB VIII ergibt sich für den Planungszeitraum aus fachlicher Sicht ein Rahmenbedarf in Höhe von bis zu 5,0 Stellen (VzÄ). Hohe Priorität haben dabei die Stellen der Bildungsreferent/-innen.
Ein Entwicklungsbedarf ergibt sich aktuell nicht. Veränderungen, die sich im Planungszeitraum aus aktuellen Bedarfslagen ergeben, sind innerhalb des Rahmenbedarfes vorzunehmen.

Bildungsleistungen: Für die Bildungsleistungen bilden die Bildungsziele einen kompetenzbezogenen Zielüberbau. Die Inhalte der Bildungsleistungen liegen in der Verantwortung der Leistungsanbieter in ihrer fachlich-inhaltlichen Ausrichtung. Die entwickelten thematischen Arbeitsschwerpunkte sollen bei der Bildungsarbeit in angemessener Form berücksichtigt werden. Nichtbenannte Themenfelder werden damit nicht ausgeschlossen. Vielmehr soll mindestens ein Arbeitsschwerpunkt innerhalb der grundlegenden Leistungen – hier insbesondere in der Führung des Fachdiskurses – und in den Bildungs- und Beratungsangeboten thematisiert und innerhalb konzeptioneller Überlegungen sowie in den Sachberichten dokumentiert werden.
Die zu dokumentierenden Bildungstage ergeben sich aus den eingangsgenannten Festlegungen nach Art der Leistungsanbieter.

Grundlegende Leistungen: Die grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit werden durch die Bildungsreferenten/-innen bzw. Fachreferenten/-innen erbracht. Das dafür vorgesehene Zeitbudget richtet sich nach Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen des/der Referenten/-in. Umfang, Art und Schwerpunkt dieser erbrachten Leistungen liegen in der Verantwortung der Träger. Sie sollen sich jedoch – insbesondere in der Beratung sowie in der Führung des Fachdiskurses – in angemessener Weise an den thematischen Arbeitsschwerpunkten orientieren.
Im Rahmen dessen sind im besonderen Maße auch Fortbildungen und andere zur Qualitätssicherung erforderlichen Maßnahmen für Fachkräfte zu berücksichtigen.

9.4.4 Bereich § 14 SGB VIII

Im Hinblick auf die Bestandsbewertung lässt sich konstatieren, dass im Bereich des § 14 SGB VIII ein hinreichendes Maß an Bildungsangeboten geleistet wurde.
Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz lässt sich vor dem Hintergrund aktueller-fachlicher Entwicklungen als ein Handlungsfeld der Jugendhilfe mit besonderem Entwicklungsbedarf einschätzen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Medienerziehung und der Vermittlung von Medienkompetenz. Der 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung spricht von einer zunehmenden Mediatisierung der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. Junge Menschen gestalten selbstbewusst ihren Lebensalltag im Zusammenspiel medialer Angebote. Dabei spielt die beinahe durchgängige Konvergenz zwischen den Angeboten eine wesentliche Rolle. In Bezug auf die Angebotsausrichtung der vorhanden überörtlichen Strukturen im Leistungsbereich des § 14 SGB VIII heißt dies, das gesamte Medienspektrum in den Blick zu nehmen und das Beratungs- und Fortbildungsangebot entsprechend insbesondere für Fachkräfte der Jugendhilfe und andere Bezugspersonen von jungen Menschen zu gestalten.

Als wesentliche Grundvoraussetzung für die gelingende Bildungs- und Beratungsarbeit der überörtlichen Leistungsanbieter wird an dieser Stelle ein Rahmenbedarf an Fachkräften und die Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen aus fachlicher Sicht festgelegt.
Für die strukturelle Ausgestaltung sowie die Umsetzung der grundlegenden Leistungen und der Bildungsleistungen gelten die Festlegungen der Bedarfsgrößen.

Struktur: Der überörtliche Planungsträger bekennt sich zu einer Kernstruktur von 2 Leistungsanbietern. Dies sind:
2 Themenspezifische Fachstellen in den Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Medienerziehung und Medienkompetenz.

Personal: Zur Umsetzung der Aufgaben im Bereich § 14 SGB VIII ergibt sich für den Planungszeitraum aus fachlicher Sicht ein Rahmenbedarf in Höhe von bis zu 5,00 Stellen (VzÄ). Hohe Priorität haben dabei die Stellen der Bildungsreferent/-innen.

Ein Entwicklungsbedarf ergibt sich aktuell nicht. Veränderungen, die sich im Planungszeitraum aus aktuellen Bedarfslagen ergeben, sind innerhalb des Rahmenbedarfes vorzunehmen.
Bildungsleistungen: Für die Bildungsleistungen bilden die Bildungsziele einen kompetenzbezogenen Zielüberbau. Die Inhalte der Bildungsleistungen liegen in der Verantwortung der Leistungsanbieter in ihrer fachlich-inhaltlichen Ausrichtung. Die entwickelten thematischen Arbeitsschwerpunkte sollen bei der Bildungsarbeit in angemessener Form berücksichtigt werden. Nichtbenannte Themenfelder werden damit nicht ausgeschlossen. Vielmehr soll mindestens ein Arbeitsschwerpunkt innerhalb der grundlegenden Leistungen – hier insbesondere in der Führung des Fachdiskurses – und in den Bildungs- und Beratungsangeboten thematisiert und innerhalb konzeptioneller Überlegungen sowie in den Sachberichten dokumentiert werden.
Die zu dokumentierenden Bildungstage ergeben sich aus den eingangsgenannten Festlegungen nach Art der Leistungsanbieter.

Grundlegende Leistungen: Die grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit werden durch die Bildungsreferenten/-innen bzw. Fachreferenten/-innen erbracht. Das dafür vorgesehene Zeitbudget richtet sich nach Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen des/der Referenten/-in. Umfang, Art und Schwerpunkt dieser erbrachten Leistungen liegen in der Verantwortung der Träger. Sie sollen sich jedoch – insbesondere in der Beratung sowie in der Führung des Fachdiskurses – in angemessener Weise an den thematischen Arbeitsschwerpunkten orientieren.
Im Rahmen dessen sind im besonderen Maße auch Fortbildungen und andere zur Qualitätssicherung erforderlichen Maßnahmen für Fachkräfte zu berücksichtigen.

9.4.5 Bereich Übergreifend

Der Schwerpunkt im Bereich Übergreifend liegt einerseits in der Bearbeitung globaler und umfassender Themenstellungen im Feld der § 11 – 14 SGB VIII sowie in Anknüpfung angrenzender Felder innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Andererseits geht es um die Wahrnehmung von Aufgaben in Themenfelder mit besonderer fachlicher und jugendpolitischer Bedeutung.
Hierbei stehen die Fachberatung und die Fachgruppenarbeit im Hinblick auf das beschriebene Bildungsverständnis im Vordergrund. Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung vervollständigen das Angebot.
Aus den dargestellten fachlichen Entwicklungen und den benannten themenspezifischen Arbeitsschwerpunkten lassen sich wesentliche Aufgaben für diesen Planungsbereich ableiten.

Ein primäres Themenfeld ergibt sich aus dem Aspekt der geschlechtsspezifischen Arbeit und der Geschlechtergerechtigkeit. Auf der Grundlage der Erfahrungen aus dem Modellprojekt zur Jungenarbeit und die Ergebnisse aus dem Pilotprojekt zur Implementierung von Gender Mainstreaming im Bereich der überörtlich tätigen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen sollen geschlechtsspezifische Beratungs- und Fortbildungsangebote weiterentwickelt und eingesetzt werden.
Ein weiteres wichtiges Themenfeld ist der im Bundeskinderschutzgesetz konkretisierte Schutzauftrag im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Das sich daraus ergebende Grundverständnis zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erfordert die verbindliche Zusammenarbeit aller Institutionen und Professionen, die Zugang zu Familien und Kindern haben.
Die Sensibilisierung der Fachkräfte aber auch der Öffentlichkeit zur Thematik führt zum einen zu einer erhöhten Aufmerksamkeit für Problemlagen, erfordert aber zum anderen eine kontinuierliche Fachberatung und Fortbildung der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe.
Weitere Themenfelder ergeben sich aus dem in den Bildungszielen und thematischen Arbeitsschwerpunkten formulierten Demokratieauftrag, der Umsetzung und Wahrung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sowie aus den fachlichen Überlegungen, im Rahmen vernetzter Betrachtungen an Beratungs- und Unterstützungsbedarfe aus anderen Feldern der Jugendhilfe anzuknüpfen.
Insgesamt ist das Engagement des Freistaates Sachsen in diesem Bereich als Ergebnis eines jugendpolitischen Willensbildungsprozesses zu sehen.

Als wesentliche Grundvoraussetzung für die gelingende Bildungs- und Beratungsarbeit der überörtlichen Leistungsanbieter wird an dieser Stelle ein Rahmenbedarf an Fachkräften und die Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen aus fachlicher Sicht festgelegt. Für die strukturelle Ausgestaltung sowie die Umsetzung der grundlegenden Leistungen und der Bildungsleistungen gelten dabei die Festlegungen der Bedarfsgrößen.

Struktur: Der überörtliche Planungsträger bekennt sich zu einer Kernstruktur von 4 Leistungsanbietern. Dies sind:
1 Bildungsträger mit erweitertem Bildungsportfolio im Bereich Kinderschutz- und Beteiligungsrechte
2 Themenspezifische Fachstellen in den Themenfeldern Geschlechtergerechtigkeit/ Genderkompetenz
1 *Sonstiger Leistungsanbieter* im Feld der Beratungs- und Bildungsarbeit besonderer fachlicher und jugendpolitischer Bedeutung

Personal: Zur Umsetzung der Aufgaben im Bereich Übergreifend ergibt sich für den Planungszeitraum aus fachlicher Sicht ein Rahmenbedarf in Höhe von bis zu 14,0 Stellen (VzÄ). Hohe Priorität haben dabei die Stellen der Bildungsreferent/-innen.
Ein Entwicklungsbedarf ergibt aus den fachlichen Überlegungen im Rahmen vernetzter Betrachtungen an Beratungs- und Unterstützungsbedarfe aus anderen Feldern der Jugendhilfe. Veränderungen, sind innerhalb des Rahmenbedarfes vorzunehmen.

Bildungsleistungen: Für die Bildungsleistungen bilden die Bildungsziele einen kompetenzbezogenen Zielüberbau. Die Inhalte der Bildungsleistungen liegen in der Verantwortung der Leistungsanbieter in ihrer fachlich-inhaltlichen Ausrichtung. Die entwickelten thematischen Arbeitsschwerpunkte sollen bei der Bildungsarbeit in angemessener Form berücksichtigt werden. Nichtbenannte Themenfelder werden damit nicht ausgeschlossen. Vielmehr soll mindestens ein Arbeitsschwerpunkt innerhalb der grundlegenden Leistungen – hier insbesondere in der Führung des Fachdiskurses – und in den Bildungs- und Beratungsangeboten thematisiert und innerhalb konzeptioneller Überlegungen sowie in den Sachberichten dokumentiert werden.
Die zu dokumentierenden Bildungstage ergeben sich aus den eingangs genannten Festlegungen nach Art der Leistungsanbieter.

Grundlegende Leistungen: Die grundlegenden Leistungen zur Unterstützung der fachlich-inhaltlichen Arbeit werden durch die Bildungsreferenten/-innen bzw. Fachreferenten/-innen erbracht. Das dafür vorgesehene Zeitbudget richtet sich nach Höhe der zu erbringenden Bildungsleistungen des/der Referenten/-in. Umfang, Art und Schwerpunkt dieser erbrachten Leistungen liegen in der Verantwortung der Träger. Sie sollen sich jedoch – insbesondere in der Beratung sowie in der Führung des Fachdiskurses – in angemessener Weise an den thematischen Arbeitsschwerpunkten orientieren.
Im Rahmen dessen sind im besonderen Maße auch Fortbildungen und andere zur Qualitätssicherung erforderliche Maßnahmen für Fachkräfte zu berücksichtigen.

IV MASSNAHMEPLANUNG

10 Einleitung

Die Umsetzung der Planungsergebnisse erfolgt in der Finanzierung der landesweiten Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen über die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten des überörtlichen Bedarfs (FRL überörtlicher Bedarf) in der jeweilig gültigen Fassung. Im Rahmen dieser Finanzierung ist die Förderung von Personalstellen und Maßnahmen der Außerschulischen Jugendbildung, der Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung und der internationalen Jugendarbeit möglich.
Im Folgenden werden im Rahmen der Ausgestaltung der Maßnahmeplanung zentrale Festlegungen zur Planungsumsetzung getroffen, das Verfahren des Abgleiches bzw. Vernetzung zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung sowie die der Auftrag zur Fachberatung des Landesjugendamtes beschrieben. Abschließend erfolgt in den Schlussfolgerungen die Thematisierung der Zusammenhänge zwischen Jugendhilfeplanung, Förderung und dem zur Verfügung stehenden jährlichen Finanzrahmen.

11 Zur Ausgestaltung der Maßnahmeplanung

11.1 Zentrale Festlegungen für die Planungsumsetzung

1. Die Bedarfsaussagen des überörtlichen Planungsträgers beziehen sich - neben der fachlich-inhaltlichen Rahmung für die Bildungsarbeit - zuallererst auf die Struktur der überörtlichen Leistungsanbieter sowie deren Personalausstattung, da Personal- und Sachkosten den größten Teil der Mittel im Zuwendungsverfahren binden.

2. Die Sicherung der Personalstruktur insbesondere der Bildungsreferent/innen hat Vorrang vor der Förderung von einzelnen Bildungsmaßnahmen.

3. Die Förderung von einzelnen Bildungsmaßnahmen soll einen angemessenen Anteil im Gesamtbereich der Förderung einnehmen. Geförderte Maßnahmen sollen das Gebot der Überregionalität erfüllen.[30]

4. Bildungsmaßnahmen mit besonderer jugendpolitischer Bedeutung sind in der Maßnahmeförderung gesondert zu betrachten. Sie sollen sich in der Regel inhaltlich an den in der Planung ausgewiesenen thematischen Arbeitsschwerpunkten orientieren und bedürfen einer Abstimmung zwischen überörtlichem Planungsträger und der Bewilligungsbehörde in Form einer Stellungnahme.[31]

5. Die Verwaltung des Landesjugendamtes ist in Aufgabenwahrnehmung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und in Bezug auf § 79 Abs. 1 SGB VIII zuständig für die fachgerechte Umsetzung des Fachkräftegebots gemäß § 72 i.V.m. § 74 Abs.1 SGB VIII.
Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt im Rahmen der Fachberatung durch die Verwaltung des Landesjugendamtes sowie durch die Beteiligung im Zuwendungsverfahren.

11.2 Verfahren zur Vernetzung von Jugendhilfeplanung und Förderung

Zum jährlichen Abgleich der Jugendhilfeplanung mit der Förderung ist ein Verfahren zur Abstimmung zwischen der Obersten Landesjugendbehörde (dem SMS), der Bewilligungsbehörde (dem Kommunalen Sozialverband Sachsen), dem überörtlichen Planungsträger (dem Landesjugendamt) sowie den Leistungsanbietern etabliert.

---

[30] vgl. BV 4/2005 LJHA: Neuausrichtung der überörtlichen Förderung der Jugendhilfe im Freistaat Sachsen: Maßnahmen, die im Rahmen der Richtlinie „Überörtlicher Bedarf“ gefördert werden, müssen der folgenden Normierung entsprechen: Ein Leistungsangebot entspricht insbesondere dann dem überörtlichen Bedarf, wenn das Konzept zur Umsetzung der Ziele für die Bildungsarbeit in der überörtlichen Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14 SGB VIII dient. Dabei kann die Realisierung des Leistungsangebotes durch einen Dach- bzw. Landesverband grundsätzlich einmalig für mehrere Jugendamtsbereiche bzw. mehrmalig in einzelnen Jugendamtsbereichen erfolgen.
[31] Förderrichtlinie Überörtlicher Bedarf: Pkt. 5.3.7

Das Landesjugendamt erhält Ende Juni nachrichtlich die Sachberichte des vorangegangenen Förderjahres. Diese Sachberichte werden durch die Fachberater/-innen des Landesjugendamtes nach einem einheitlichen Raster ausgewertet und mit den Vorgaben der Antragstellung sowie der Jugendhilfeplanung abgeglichen. Diese **Auswertung der Sachberichte** bildet die Basis für den fachlich-inhaltlichen Teil der Fördergespräche.

Nach Eingang der Förderanträge für das anstehende Förderjahr gibt es eine **konzeptionelle Abstimmung** zwischen Oberster Landesjugendbehörde, der Bewilligungsbehörde und dem Landesjugendamt. Dazu werden Fragen zum verfügbaren Finanzrahmen, zu jugendpolitischen Schwerpunktsetzungen und der fördertechnischen Umsetzung erörtert.

Die jugendhilfeplanerischen Stellungnahmen des aktuellen Förderzeitraumes fließen ebenfalls in die von der Bewilligungsbehörde initiierten **antragsbezogene Fördergespräche** zwischen Kommunalem Sozialverband, Landesjugendamt und Trägern unmittelbar vor der Antragstellung ein. Ziel der Fördergespräche ist eine frühestmögliche Abstimmung zwischen den Interessen der Verfahrensbeteiligten, die Herstellung von Verfahrenssicherheit und die Sicherstellung von Transparenz.
Zudem werden neben förderrechtlichen und fördertechnischen Fragestellungen die Umsetzung der Bildungsziele der Jugendhilfeplanung und Auswirkungen auf die Struktur der Planungsbereiche thematisiert.
Innerhalb der antragsbezogenen Fördergespräche erfolgt zudem die Thematisierung von qualitativen Aspekten im Hinblick auf die Umsetzung der Normierungen des § 79a SGB VIII sowie der Regelungen des § 72a SGB VIII. Basis dafür sind die rechtlichen Vorgaben, die innerhalb der Jugendhilfeplanung entwickelten Bedarfsgrößen als qualitative Basiskriterien sowie die Reflektion der Sachberichte im Rahmen des qualitativen Sachberichtswesens.

Verfahren des Abgleiches zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung 2014

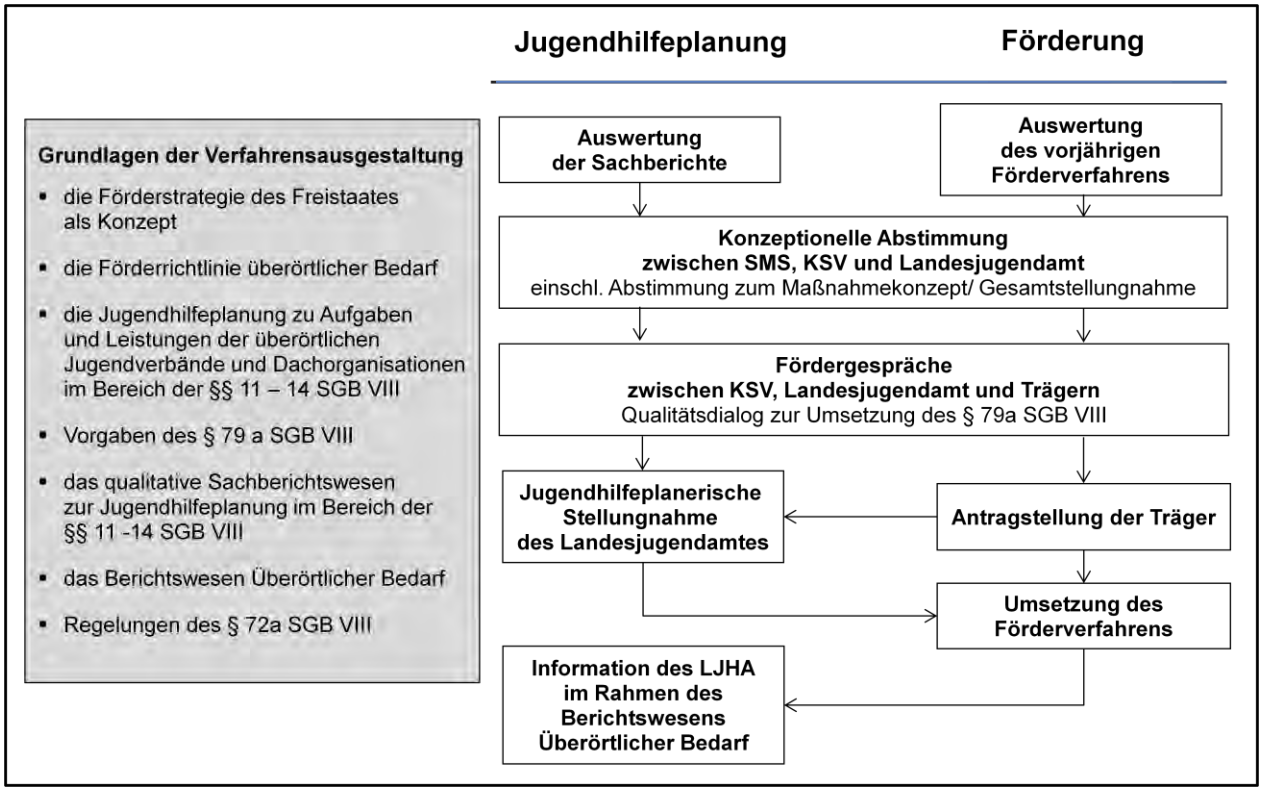

Bild 47: Verfahren des Abgleiches zwischen Jugendhilfeplanung und Förderung 2014; SMS-Landesjugendamt 2014

Im Folgenden werden vom Landesjugendamt die **Stellungnahmen zu den Förderanträgen** mit Blick auf die aktuell gültige Jugendhilfeplanung erarbeitet. Diese werden an die Bewilligungsbehörde gesendet und sind dort eine Rahmengröße für die Förderentscheidung.

Das im Jahr 2011 eingeführte **Berichtswesen überörtlicher Bedarf** dient der Information des Unterausschusses 1 im Kontext der Jugendhilfeplanung der §§ 11 – 14 SGB VIII zur strukturellen Verfasstheit der Leistungserbringer und der Finanzierung im Rahmen der grundlegenden Leistungen.

Maßnahmekonzept
Soweit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nicht alle Maßnahmen gefördert werden können, ist das **Maßnahmekonzept** mit einer Prioritätensetzung (Förderkonzeption) im Rahmen der Ausgestaltung der Förderung zu erstellen. Dieses Konzept ist durch die Verwaltung des Landesjugendamtes auf der Grundlage der bestehenden Jugendhilfeplanung in Form einer rahmenden Gesamtstellungnahme zu erstellen und mit den am Verfahren Beteiligten abzustimmen.

11.3 Fachberatung
Das Landesjugendamt nimmt im Rahmen der Jugendhilfeplanung seinen Fachberatungsauftrag gem. § 85 Abs. 2 SGB VIII wahr. Dabei gilt es, die Erfahrungen aus der Ausgestaltung der Planungsergebnisse 2010 - 2014 aufzugreifen und in bewährten Kontexten fortzusetzen. Das Verfahren ermöglicht eine innovative Steuerung im Sinne eines prozesshaft geführten Wirksamkeitsdialoges mit den überörtlichen Trägern und bietet in einem ganzheitlichen Ansatz einen strukturierten Rahmen für den Beratungsauftrag des Landesjugendamtes als überörtliche Fach- und Dienstleistungsbehörde.

12 Schlussfolgerungen
Die Jugendhilfeplanung zu Aufgaben und Leistungen überörtlicher Jugendverbände, Dachorganisationen und Fachstellen bietet eine gute fachliche Grundlage für die Gestaltung des überörtlichen Wirkungsbereiches der landesweiten Träger im Zeitraum 2015 - 2019.
Das Augenmerk liegt dabei in der Ausgestaltung des Verfahrens zum jährlichen Abgleich der Jugendhilfeplanung mit der Förderung. Die Jugendhilfeplanung als Beschlusslage des Landesjugendhilfeausschusses entfaltet unter den gegebenen strukturellen Rahmenbedingungen ihre Wirkung durch den fachlich inhaltlichen Rahmen für das Zuwendungsverfahren sowie über die jugendhilfeplanerischen Stellungnahmen zu den Förderanträgen und der Abstimmung zwischen Landesjugendamt und Bewilligungsbehörde.

Eine wichtige Rahmenbedingung für dieses Verfahren ist der zur Verfügung stehende jährliche Finanzrahmen. Dabei ist die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel nicht Gegenstand der Jugendhilfeplanung selbst, sondern liegt in der politischen Verantwortung der Haushaltshoheit des Landtages. Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es aber, einerseits im Planungsbericht notwendige Bedarfe vor dem Hintergrund fachlicher Einschätzungen und deren Auswirkungen auf den notwendigen Finanzrahmen zu benennen sowie andererseits im Umsetzungsprozess durch Steuerung auf Änderungen der finanziellen Rahmenbedingungen unter Einbeziehung fachlich fundierter Einschätzungen zu reagieren.

Die vorliegende Jugendhilfeplanung formuliert – auch mit Blick auf den verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln - einen Kernbedarf an struktureller Ausstattung für die überörtliche Bildungsarbeit, der sich tendenziell an der in der Bestandsdarstellung nachgezeichneten Finanzausstattung der letzten Jahre orientiert. Erweiterungen gehen notwendigerweise mit einem erhöhten Finanzbedarf einher.

Das Verhältnis zwischen Personalkostenfinanzierung und Maßnahmefinanzierung von 85%:15% beschreibt eine Entwicklung, die sich aus planerischen Erwägungen zur Sicherung der Personalstruktur ergeben hat. Sie ist aus fachlicher Sicht vor dem Hintergrund der Wirkungsentfaltung überörtlicher Bildungsarbeit - im Sinne eines Kompetenz und Wissenstransfers - und deren Qualität aber auch kritisch zu sehen. Zudem werden in Bezug auf Bildungsinhalte auch neue Aufgaben wie z. B. im Zusammenhang mit dem Bundeskinderschutzgesetzes formuliert.

Eine Erweiterung in der Finanzierung von Bildungsmaßnahmen würde sich entweder zu Lasten der Personal- und Sachkostenfinanzierung auswirken oder einen notwendigen Zuwachs des gesamten Finanzierungsrahmens erfordern.

Die Überlegungen sind als wichtige Rahmeninformation für die Gestaltung der Maßnahmeplanung zu sehen. Zudem sollten sie eine Grundlage bei der Diskussion zum Finanzrahmen im Rahmen der Haushaltsdebatte 2015/16 sowie 2016/17 sein und in die Stellungnahmen des Landesjugendhilfeausschusses einfließen.

Literaturliste

Aktion Mensch (2014): Was ist Inklusion? (Webbeitrag)
http://www.aktion-mensch.de/inklusion/was-ist-inklusion.php (15.04.2014)

Böhnisch, Lothar / Münchmeier, Richard (2002): Wozu Jugendarbeit? Orientierungen für Ausbildung, Fortbildung und Praxis, Juventa Verlag, Weinheim und München 2002

Böhnisch, Lothar / Gängler, Hans / Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (1991): Handbuch Jugendverbände. Eine Ortsbestimmung der Jugendverbandsarbeit in Analysen und Selbstdarstellungen. Juventa Verlag, Weinheim und München 1991

Bundesministerium für Familie; Senioren, Frauen und Jugend - BMFSFJ (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht – Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland
http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/14-Kinder-und-Jugendbericht,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (15.04.2014)

BVERWG (2009): Förderung freier Jugendhilfeträger für Maßnahmen der offenen Jugendarbeit; Urteil vom 17.07.2009, AZ: 5 C 25.08
http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2009&nr=45 (15.04.2014)

Dannenbeck, Prof. Dr. Clemens (2014): Inklusion in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Vortrag zum Fachtag Fachtag barriere? frei! am 12.03.2014
http://soziokultur-sachsen.de/fachtag-bf/programm-fachtag-bf/104-wettbewerbe-und-preise/barrierefrei/308-vortrag-dannenbeck-fachtag-barriere-frei (15.04.2014)

Sächsischer Landtag (2013): Entschließungsantrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zum Thema „Kulturelle Bildung im Freistaat Sachsen“, Drs 5/11356, 15.10.2013
abrufbar über http://www.landtag.sachsen.de/de/parlamentsdokumente/index.aspx

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2009): Dritter Sächsischer Kinder- und Jugendbericht 2009 (3. SKJB 2009)
https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11505 (15.04.2014)

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2014): Vierter Sächsischer Kinder- und Jugendbericht 2014, https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22254

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt (2002): Orientierungshilfe zur außerschulischen Jugendbildung. Aufgaben und Qualitätskriterien außerschulischer Jugendbildung im Freistaat Sachsen
https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11796 (15.04.2014)

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz – Landesjugendamt (2005): Neuausrichtung der überörtlichen Förderung der Jugendhilfe im Freistaat Sachsen; Beschluss 04/2005 LJHA vom 07.04.2005 - abrufbar über die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt (2006): Form qualitativer Sachberichtserstattung als Teil des Berichtswesens in den Leistungsbereichen §§ 11-14 SGB VIII (Beschluss 15/2006 LJHA) - https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11747 (15.04.2014)

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt (2007): Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen 2007 - https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11784 (15.04.2014)

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt (2009): Jugendhilfeplanung zu Aufgaben und Leistungen der überörtlichen Jugendverbände und Dachorganisationen im Bereich §§ 11 - 14 SGB VIII im Freistaat Sachsen 2010 - 2014
https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11742 (15.04.2014)

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2010): Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten des überörtlichen Bedarfs (FRL überörtlicher Bedarf) vom 6. April 2010 (SächsABl. Nr. 17/2010 vom 29.04.2010)

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt (2010): Positionierung des LJHA hinsichtlich der Auswirkungen der aktuellen Haushaltsentwicklung im Kontext der vorliegenden überörtlichen Jugendhilfeplanung sowie im Hinblick auf das Förderverfahren 2011/2012, B 11/2010 LJHA - abrufbar über die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt (2010): Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Sächsischen Landtages zum Befassungs- und Informationsrecht des LJHA vom 30. August 2011 sowie Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Sächsischen Landtages zu Auswirkungen der Änderung des LJHG durch Art. 40 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung in Bezug auf das Beschlussrecht des Landesjugendhilfeausschusses vom 29. Oktober 2009 - abrufbar über die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt (2012): Arbeitsgrundlagen des Sächsischen Landesjugendamtes zur Jugendhilfeplanung
Handreichungen, Empfehlungen und Arbeitspapiere zur örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeplanung im Freistaat Sachsen- https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11681 (15.04.2014)

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt (2012): Zwischenbericht zur überörtlichen Jugendhilfeplanung im Bereich der §§ 11 – 14 SGB VIII (Beschluss 10/2012 LJHA) -
http://www.familie.sachsen.de/download/Verwaltung/lja_Beschluss_10_2012_Zwischenbericht.pdf (15.04.2014)

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt (2013): Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes für den Freistaat Sachsen 2013
https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/21273 (15.04.2014)

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt (2013): Interessenbekundungsverfahren „Berufsbegleitende Weiterbildung für sozialpädagogische Fachkräfte im Bereich Medienpädagogik"; Beschluss 17/2013 LJHA vom 10.10.2013
http://www.sms.sachsen.de/11229.html#article13571 (15.04.2014)

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2009): Jugend 2009 in Sachsen - Eine vergleichende Untersuchung zu Orientierungsproblemen junger Menschen - Trendfortschreibung –

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt (2012): Flexibles Jugendmanagement, Abschlussbericht Juli 2012
https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/16250 (15.04.2014)

VG Leipzig (2011): Urteil des Verwaltungsgerichtes Leipzig vom 06.10.2011, AZ: 5 K 547/10

Sachbericht FRL Überörtlicher Bedarf

Name

1 Leistungserbringer

Strukturqualität - Trägerstruktur und –art des Leistungserbringers

Rechtsform

☐ Verein
☐ gGmbH
☐ andere, welche .....

Mitglieder

			Anzahl
Juristische Personen		☐	
	Private	☐	
	Öffentlich-rechtliche	☐	
	Freie Träger	☐	
Natürliche Personen		☐	

Darstellung der Struktur (strukturelle Verfasstheit) ggf. Organigramm nach Satzung, Struktur des Leistungsanbieters

- Welche juristische Personen vertreten Sie auf der Landesebene und der örtlichen Ebene?
- Wie ist die Verortung der Struktur im Land?

Leistungsprofil nach SGB VIII bzw. der überörtlichen Jugendhilfeplanung

☐ § 11 SGB VIII ☐ §§ 11/12 SGB VIII ☐ § 13 SGB VIII ☐ § 14 SGB VIII	☐ übergreifend

Zielstellungen der Bildungsarbeit entsprechend überörtlicher Jugendhilfeplanung (im Schwerpunkt)

☐ **Demokratiebildung**
☐ **Bürgerschaftliches Engagement**
☐ **Interdisziplinäre Kompetenzen**
☐ **Soziale, personale und interkulturelle Kompetenzen**
☐ **Gleichberechtigte Teilhabe**

Thematische Arbeitsschwerpunkte (Auswahl, bitte mit Nummern - wenn möglich - in der Projektliste vermerken)

☐ **Internationale Jugendarbeit stärken (1)**
☐ **Kulturelle Bildung als immanenten Bestandteil der Jugendarbeit profilieren (2)**
☐ **Vielfalt in der Jugendverbandsarbeit sichern (3)**
☐ **Eigenständige Jugendpolitik entwickeln (4)**
☐ **Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit weiterentwickeln und ausbauen (5)**
☐ **Medienkompetenz vermitteln (6)**
☐ **Geschlechtergerechtigkeit stärken (7)**
☐ **Kinderschutz stärken (8)**

Anzahl der hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter bezogen auf Leistungen nach SGB VIII und deren Qualifikation bzw. Zusatzausbildung (Geschäftsstelle)

Nr.	An-zahl	VZÄ	Funktion	Berufliche Qualifikation	Zusatzausbildung

2 Grundlegende Leistungen

Prozessqualität und Ergebnisqualität - Grundlegende Leistungen

Darstellung der Ergebnisse und Erläuterung der Abweichungen von der Planung und den Zielstellungen und Schlussfolgerungen

Zielerreichung im Berichtszeitraum

Erreichen der Ziele in Abgleich zu selbst gestellten Zielen in Bezug auf die Trägerentwicklung

- Schätzen Sie ein, wie Ihre Ziele für den Projektzeitraum umgesetzt worden (Soll-IST Vergleich)
- Welche Problemlagen waren in Bezug auf die beschriebenen Strukturen erkennbar.

Feststellen veränderter Bedarfe anhand aktueller Erfordernisse und Entwicklungen

- Wie wurden diese festgestellt?
- Wie wurde reagiert?

Trägerinterne Qualitätsentwicklung

- Welche Formen und Methoden der Qualitätsentwicklung nutzten Sie?
- Nahmen die hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen an Fort- und Weiterbildungen teil und wenn ja, in welchen Themenbereichen?

Bezugnahme auf Rahmenempfehlung des Landesjugendamtes zur Qualitätsentwicklung gemäß §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 79a Sätze 1 und 2 SGB VIII in den Empfehlungen und Orientierungshilfen (B 16/2012 LJHA vom 13.09.2012)

Kinderschutz

- die Gestaltung des Prozesses der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII,
- die Umsetzung der Regelungen des § 72a SGB VIII,
- die Zusammenarbeit mit den jeweilig zuständigen örtlichen Trägern der Jugendhilfe im Hinblick auf das Informationsmanagement zum Kinderschutz,
- die Verfahrensgestaltung im Fall einer Kindeswohlgefährdung.

Bezugnahme auf die Empfehlungen des Landesjugendamtes zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (Beschluss 16/2012 LJHA)

Kooperationen

(Zusammenarbeit mit anderen Stellen i.S. von § 81 SGB VIII)

Mit welchen Kooperationspartnern arbeiteten Sie im Berichtszeitraum zusammen?

- innerhalb der Jugendhilfe
- außerhalb der Jugendhilfe (z.B. Schule, div. Stiftungen, Lehre und Wissenschaft)

Schwerpunkte im Rahmen der grundlegenden Leistungen

Beschreiben Sie die Umsetzung der grundlegenden Leistungen anhand der Schwerpunke in der überörtlichen Jugendhilfeplanung

- dem Selbstverständnis des Trägers entsprechende allgemeine Informationen zu bildungsrelevanten und jugendpolitischen Themen sowie Projekten, die der regelmäßigen Ansprache der jeweiligen Zielgruppen dienen,
- jugendpolitische Interessenvertretung in bundes- und landesweiten Gremien im jeweiligem Fachkontext,
- Initiierung, Begleitung und Durchführung von Facharbeitskreisen und Projekten,
- strukturelle, organisatorische und koordinierende Unterstützung der jeweiligen Landesstrukturen sowie die Förderung institutioneller Kooperationen mit Partnern außerhalb der Jugendhilfe,
- Publikationen, die sich mit den Aufgaben, der aktuellen Situation und den Entwicklungen in den Leistungsbereichen der §§ 11- 14 SGB VIII auseinandersetzen, sofern sie sich über die eigenen Mitgliedsstrukturen hinaus an die Fachöffentlichkeit wenden.
- Welche darüber hinausgehenden eigenständigen Leistungen in Bezug auf Service und Betreuung von Mitgliedern und Teilnehmern werden erbracht?

Wirkung

- Wie schätzen Sie den Einfluss Ihrer Arbeit in den grundlegenden Leistungen auf die Strukturen und Inhalte der Jugendhilfe im Freistaat Sachsen ein?
- Wie bewerten Sie das Verhältnis der grundlegenden Leistungen zu den Bildungsleistungen einschließlich internationaler Jugendarbeit? Begründen Sie diese Bewertung!
- Beteiligung an Bundes- und EU-Programmen
- Beschreiben Sie Problemlagen und Entwicklungsmöglichkeiten

Schlussfolgerung

- in Bezug auf den Leistungserbringer,
- in Bezug auf die Nutzergruppen,
- in Bezug auf die Fortschreibung der überörtlichen Jugendhilfeplanung

3 Bildungsangebote

Prozessqualität und Ergebnisqualität – Bildung (Außerschulische Jugendbildung, Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung, Internationale Jugendarbeit)

Darstellung der Ergebnisse und Erläuterung der Abweichungen von der Planung und den Zielstellungen und Schlussfolgerungen

Wie erfolgte die Umsetzung der Bildungsangebote?

- Tabelle (Anlage)
- Wie schätzen Sie das Erreichen Ihrer Ziele insgesamt ein?
- Erläuterung zu maßgeblichen Abweichungen, insbesondere zu Zielstellungen der Bildungsarbeit im Rahmen der überörtlichen Jugendhilfeplanung!
- Erläutern Sie ggf. die quantitativen Abweichungen bei den Bildungstagen gem. der überörtlichen Jugendhilfeplanung Punkt 4.2!

Wie setzten Sie methodisch die jugendhilfespezifischen Normierungen bei der Planung, Durchführung und Auswertung der Bildungsangebote um?

- Partizipation
- Geschlechterdifferenziertheit/ Geschlechtergerechtigkeit
- Altersdifferenziertheit
- Nachhaltigkeit

Welche Evaluationsverfahren und -instrumente nutzten Sie zur Auswertung und Weiterentwicklung Ihrer Angebote?

☐ Selbstevaluation
☐ Fremdevaluation
☐ Fragebogen
☐ Auswertungsgespräche
☐ andere, welche

.....

Wirkung
Wie schätzen Sie die Wirkung Ihrer Angebote auf die Jugendhilfe im Freistaat Sachsen unter besonderer Berücksichtigung der Unterstützung und Weiterentwicklung der örtlichen Jugendhilfe ein?

Schlussfolgerung

- in Bezug auf den Leistungserbringer,
- in Bezug auf die Nutzergruppen,
- in Bezug auf die Fortschreibung der überörtlichen Jugendhilfeplanung

Anlage 1 Projektliste zu Pkt 3

bitte getrennt nach: Außerschulische Jugendbildung, Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung, Internationale Jugendarbeit

Nr	**Veranstaltung** Name	Zuordnung zu **Arbeitsschwerpunkten** (wenn möglich)	**Art**	**Form**	**Ort**	**Dauer** Tage		**Zielgruppen** Altersbereich und Zuordnung (mehrheitlich)		**Teilnehmer/innen** Anzahl der Teilnehmer-innen		
				einmalig/ mehrmalig	LK/ KF Stadt	Soll	Ist	Alters-gruppen	Bereich der Jugendhilfe	Soll	Ist	davon weiblich
	Außerschulische Jugendbildung											
1	Projektbeispiel 1		FT	m	511, 713	1	1	14	41	25	14	5
2												
3												
	Mitarbeiter- und Multiplikatorenfortbildung											
4												
5												
6												
	Internationale Jugendarbeit											
7												
8												
9												
	Beratung											
10												
11												
12												

Schlüssel zur Projektliste

Art

FT Fachtagung
S Seminar
GV Großveranstaltung
B Beratung (Gruppen- oder Einzelberatung)
S Sonstige

Form

m mehrmalig
e einmalig
713 Landkreisschlüssel lt. Statistischem Landesamt

Zielgruppen

1 Altersgruppen
11 0-14 Jahre
12 14-18 Jahre
13 18-27 Jahre
14 27 und älter

2 Bereiche der Jugendhilfe
41 Jugendarbeit (einrichtungsbezogen)
42 Jugendsozialarbeit
43 Kinder- und Jugendschutz
44 Sonstige

Thematische Arbeitsschwerpunkte

(1) Internationale Jugendarbeit stärken
(2) Kulturelle Bildung als immanenten Bestandteil der Jugendarbeit profilieren
(3) Vielfalt in der Jugendverbandsarbeit sichern
(4) Eigenständige Jugendpolitik entwickeln
(5) Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit weiterentwickeln und ausbauen
(6) Medienkompetenz vermitteln
(7) Geschlechtergerechtigkeit stärken
(8) Kinderschutz stärken

Landkreisschlüssel lt. Statistischem Landesamt

511 Chemnitz-Stadt
521 Erzgebirgskreis
522 Mittelsachsen
523 Vogtlandkreis
524 Zwickau
612 Dresden-Stadt
625 Bautzen
626 Görlitz
627 Meißen
628 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
713 Leipzig-Stadt
729 Leipzig
730 Nordsachsen